



# Dokumentation Alpine Rechtsgespräche 2019



**Dokumentation**  
**Alpine Rechtsgespräche,**  
17. Oktober 2019  
München

Mit freundlicher Unterstützung von:



**Ghostthinker**  
reframe learning

Die Ghostthinker GmbH unterstützt Organisationen aus dem Sport, der Wissenschaft und Wirtschaft mit methodisch-didaktischer Beratung und zukunftsweisenden Lern- und Kollaborationstechnologien im Bereich digitale Bildung und Zusammenarbeit.

<b>TAGUNGSPROGRAMM</b> .....	<b>4</b>
<b>GRÜßWORT</b> .....	<b>7</b>
<b>KEYNOTE</b> .....	<b>9</b>
<b>I: BERGRETTUNG HEUTE – RECHT AUF RETTUNG?!</b> .....	<b>14</b>
„RECHT AUF RETTUNG I“ .....	14
„RECHT AUF RETTUNG II“ .....	25
„RECHT AUF RETTUNG III“ .....	33
<b>II: HALLENKLETTERN – EIN BREITENSPORT AUF DEM WEG IN DIE HAFTUNGSFALLE?</b> .....	<b>34</b>
„WAS IST EIGENTLICH PASSIERT?“ .....	34
„KLETTERN AUF EIGENE GEFAHR“ .....	40
„RISIKOSPORT IN DER HALLE“ .....	54
„ELTERN HAFTEN FÜR IHRE KINDER“ .....	67
<b>III: LAWINENUNFÄLLE – FREMDGEFÄHRDUNG DURCH RISKANTES EIGENVERHALTEN?</b> .....	<b>75</b>
„ACHTUNG LAWINEN!“ .....	75
„ACHTUNG VORSCHRIFTEN!“ .....	89
<b>SCHLUSSWORT</b> .....	<b>99</b>

# Tagungsprogramm

## Alpine Rechtsgespräche 2019 am 17. Oktober 2019

Veranstaltungsort: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München

<p>09:00 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Grußwort Georg Eisenreich, MdL</b> Bayerischer Staatsminister der Justiz</li> <li>- <b>Grußwort Michaela Kaniber, MdL</b> Erste Vorsitzende des Bayerischen Kuratoriums für alpine Sicherheit Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</li> <li>- <b>Key Note RA Dr. Stefan Beulke</b> Mitglied des Vorstandes des Bayerischen Kuratoriums für alpine Sicherheit</li> </ul>
<p>10:00 Uhr – 12:30 Uhr</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Themenschwerpunkt I</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bergrettung heute – Recht auf Rettung?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>„Recht auf Rettung I“ – Rechtliche Rahmenbedingungen und Grenzen der Bergrettung</b> Referent: Dr. Klaus Burger Direktor des AG Laufen Einsatzleiter und Flugretter Bergwacht Bayern</li> <li>- <b>„Recht auf Rettung II“ – Notfallmedizin und ihre rechtlichen Grenzen in der Bergrettung</b> Referent: Prof. Dr. Matthias Jacob Landesarzt der Bergwacht Bayern, Flugretter</li> <li>- <b>„Recht auf Rettung III“ – Grenzen des Rettungshubschraubereinsatzes aus fliegerischer Sicht</b> Referent: PD Carsten Herrmann Leiter der Bundespolizei-Fliegerstaffel Oberschleißheim</li> </ul>

12:30 Uhr      Mittagspause

<p>13:30 Uhr – 15.30 Uhr</p>	<p><b><u>Themenschwerpunkt II</u></b></p> <p><b>Hallenklettern – Ein Breitensport auf dem Weg in die Haftungsfalle?</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>„Was ist eigentlich passiert?“ – Unfallaufnahme in der Kletterhalle durch die Polizei</b> Referent: PHK Helmut Weidel / PHK Gerhard Benischke Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei</li> <li>- <b>„Klettern auf eigene Gefahr“ – Der Hallenbetreiber</b> Referent: LOStA Dr. Christoph Ebert Staatsanwaltschaft Memmingen</li> <li>- <b>„Risikosport in der Halle“ – Die Kletterer untereinander</b> Referentin: StAin Dr. Ursula Gernbeck Staatsanwaltschaft München I</li></ul>
----------------------------------	---

15:30 Uhr      Mittagspause

<p>16:00 Uhr – 17.45 Uhr</p>	<p><b><u>Themenschwerpunkt III</u></b></p> <p><b>Lawinenunfälle – Fremdgefährdung durch riskantes Eigenverhalten?</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>„Achtung Lawinen!“ – Gefährdung des Pistenraumes durch Variantenfahrer</b> Referent: Dr. Klaus Weber Präsident des LG Traunstein a. D., DAV-Kommission Recht</li> <li>- <b>„Achtung Skitourengelher!“ – Gefährdung von Skitourengelhern untereinander</b> Referent: RA Dr. Stefan Beulke Mitglied des Vorstandes des Bayerischen Kuratoriums für alpine Sicherheit</li> <li>- <b>„Achtung Vorschriften!“ – FIS-Regeln für Modeskitouren?</b> Referentin: Riin Mag. Dalia Tanczos BG Weiz (Steiermark/Österreich), Kerngruppe Alpinsachverständige im Österreichischen Kuratorium für alpine Sicherheit</li></ul> <p><b>Abschlussrunde mit Schlusswort durch Stefan Winter</b> Zweiter Vorsitzender des Bayerischen Kuratoriums für alpine Sicherheit</p>
----------------------------------	---

18:00 Uhr      Ende

Änderungen im Programm sind vorbehalten.

# 1 Grußwort



**Michaela Kaniber, MdB**

*1. Vorsitzende des Bayerischen Kuratoriums für alpine Sicherheit  
Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*

Sehr geehrter Herr Staatsminister Eisenreich,

sehr geehrte Juristinnen und Juristen aus allen Fachbereichen,

liebe Fachleute des Alpensports,

liebe Gäste aus den Nachbarländern,

es freut mich sehr, dass ich Sie alle heute so zahlreich zu unseren ersten Alpinen Rechtsge-  
sprächen begrüßen kann.

Genau vor einem Jahr sprachen wir im Innenministerium über Sicherheit und Prävention im  
Bergsport. Weil das so erfolgreich war, soll es gleich weiter gehen mit dem persönlichen Aus-  
tausch. Aber eben zu rechtlichen Fragestellungen, die es am Berg gibt wie im Tal.

Ich darf mich an dieser Stelle gleich vorweg bei dir, lieber Georg Eisenreich, für deine Unter-  
stützung zu dieser Veranstaltung bedanken. Dass du uns dann auch noch diesen Saal und  
die Räumlichkeiten hier im ehrwürdigen Justizpalast zur Verfügung gestellt hast, ist für uns  
schon eine besondere Ehre.

Das Kuratorium für alpine Sicherheit hat sich auch zur Aufgabe gemacht, eine Plattform für  
Expertinnen und Experten zu sein. Und da die Berge kein rechtsfreier Raum sind, haben wir

alle gemeinsam auch eine besondere Verantwortung. Freiheit in den Bergen ja, aber nicht auf Kosten anderer und gegen geltendes Recht.

Doch auch rechtliche Fragestellungen im Bergsport sind noch lange nicht alle beantwortet und entwickeln sich weiter. Als Beispiel möchte ich das E-Bike nennen und damit die Aspekte der Straßen-Verkehrsordnung oder des Naturschutzrechts.

Nicht nur hier braucht es Klarheit. Auch im Bereich der Kletterhallen, Lawinen und Bergrettung muss man stetig im Austausch bleiben und die verschiedenen Rollen der Akteure beleuchten. Diese Verantwortung wollen wir durch den Zusammenschluss aller Alpinverbände Deutschlands und weiterer Organisationen im Bayerischen Kuratorium gemeinsam tragen – und dazu auch mehr Klarheit für alle Gäste und Bewohner hier in Bayern schaffen. Daher heute diese Rechtsgespräche mit vielen Experten – und ich denke auch mit sehr interessanten Themen.

Da der Bergsport und auch die Berge keine Grenzen kennen, freut es mich ganz besonders, dass gleichgesinnte Alpinsportler aus Österreich, Südtirol und der Schweiz heute mit dabei sind. Gerade mit dem Österreichischen Kuratorium für Alpine Sicherheit haben wir ja eine gute Verbindung und man kann sagen, ein bereits sehr enges Verhältnis, um gemeinsame Projekte durchzuführen.

Ich denke da an die SOS-EU-ALP-Notruf-APP, die wir im September gemeinsam in Wörgl der Öffentlichkeit vorgestellt haben.

Ich sage hiermit allen unseren Gästen aus den Nachbarländern nochmal ein herzliches Grüß Gott, mit der Bitte verbunden auf weitere gute Zusammenarbeit.

Wir wollen den Verlauf dieser Veranstaltung abwarten und überlegen uns dann, diese eventuell zweijährig und in Abwechslung mit den Alpinen Sicherheitsgesprächen anzubieten. Diese finden ziemlich sicher 2020 in München statt. Eventuell könnte es ja ein Markenzeichen des Justizministeriums werden, diese Rechtsgespräche hier abzuhalten. Ich möchte dich dabei aber nicht unter Druck setzen, lieber Georg Eisenreich.

Ich wünsche nun allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern viele neue Erkenntnisse und eine gute Abstimmung der Sichtweisen und eventueller künftiger Standards.

Herzlichen Dank für Ihr Kommen!

Michaela Kaniber

## 2 Keynote



**RA Dr. Stefan Beulke**

*Mitglied des Vorstandes des Bayerischen Kuratoriums für alpine Sicherheit*

Sehr geehrter Herr Staatsminister Eisenreich,

sehr geehrte Frau Staatsministerin Kaniber,

sehr geehrter Herr Hofrat Prof. Dr. Gabl als Präsident des Österreichischen Kuratoriums für alpine Sicherheit,

sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen aus Deutschland, Österreich, Südtirol und der Schweiz,

das Bayerische Kuratorium für alpine Sicherheit wurde im Jahr 2011 unter anderem auch gegründet, um eine Diskussionsplattform für einen ergebnisoffenen Meinungs- und Erfahrungsaustausch über sicherheitsrelevante Themen aus dem Bereich des Bergsports zu schaffen. Das Ziel ist dabei eine Erhöhung der Sicherheit und eine Reduzierung der Unfälle im Bergsport.

Unter diesen Vorzeichen konnten wir vor genau einem Jahr in München die ersten „Alpinen Sicherheitsgespräche“ durchführen, die sich mit Sicherheitsfragen zu den Themen „Mountainbike“, „Gehen am kurzen Seil“ und „Persönliche Schutzausrüstung“ beschäftigten und zu denen wir im Bayerischen Innenministerium eine ganz beachtliche Besucherzahl aus dem In-

und Ausland begrüßen durften<sup>1</sup>. Zwischenzeitlich liegt auch der Tagungsband zu dieser Veranstaltung vor<sup>2</sup>.

Aufgrund des großen Interesses an dieser Veranstaltung hat sich der Vorstand des Kuratoriums dazu entschlossen, im Jahr 2019 unter dem Titel „Alpine Rechtsgespräche“ ein weiteres Veranstaltungsformat zu initiieren, zu dem ich Sie heute ganz herzlich begrüßen darf.

Warum aber „Alpine Rechtsgespräche“? Welchen Beitrag können Juristinnen und Juristen zur Erhöhung der Sicherheit und zur Reduzierung der Unfälle im Bergsport leisten?

Dazu ist zunächst eine kleine Rückblende erforderlich:

### **Die historische Entwicklung des Bergsportrechts**

Das „Bergsportrecht“ ist fast so alt wie der touristische Bergsport. Bereits die Erstbesteigung des Matterhorn am 14.07.1865 führte zu einem gerichtlichen Nachspiel vor dem Kantonsgericht in Visp, nachdem bekanntlich vier der insgesamt sieben Erstbesteiger im Abstieg durch einen Sturz des Seilschaftsmitglieds Hadow und einen anschließenden Seilriss zu Tode gekommen waren.

Seitdem haben Bergunfälle immer wieder die Juristen und die Gerichte beschäftigt, wobei es sich immer um seltene Einzelfälle gehandelt hat. Der Bergsport wurde einerseits von einem verhältnismäßig überschaubaren Kreis von Alpinliebhabern ausgeübt, sodass die absoluten Unfallzahlen verhältnismäßig niedrig waren. Andererseits dürfte natürlich auch eine Rolle gespielt haben, dass die Grundeinstellung in der Gesellschaft bis in die 1980er-Jahre darin bestand, einen Bergunfall eher als ein schicksalhafter Unfallereignis und nicht als potentiellen „Rechtsfall“ anzusehen. Die Bergsteiger wussten, dass das Bergsteigen nicht ganz ungefährlich sein kann und waren gleichzeitig bereit, die mit dem Bergsteigen verbunden Risiken als solche zu akzeptieren.

---

<sup>1</sup> <https://www.alpinesicherheit.bayern/alpine-sicherheitsgespraeche-2018/>

<sup>2</sup> Hrsg. Bayerisches Kuratorium für alpine Sicherheit, Dokumentation Alpine Sicherheitsgespräche 2018, <https://www.alpinesicherheit.bayern/wp-content/uploads/2019/08/DokumentationAlpineSicherheitsgespraeche2018.pdf>

## Die Änderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ...

Diese gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich grundlegend geändert.

Das Bergsteigen ist als Breitensport in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Die aktuell etwa 1,3 Mio. Mitglieder des Deutschen Alpenvereins sind dafür das beste Beispiel. Da ist es nicht weiter verwunderlich, dass auch dem Bergsportrecht im Jahr 2019 eine gestiegene Bedeutung zukommt.

Das Recht und seine Anwendung sind dabei immer auch ein Spiegelbild der Rechtswirklichkeit. Denn das Recht folgt, wenn auch meist mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen, letztendlich gesellschaftlichen Wertevorstellungen und Erwartungshaltungen und unterliegt damit zugleich einem ständigen Veränderungsprozess.

Die gesellschaftlichen Wunschvorstellungen haben sich spätestens seit Mitte der 1980er-Jahre in Bezug auf die Sicherheitserwartungen in praktisch allen Lebensbereichen massiv erhöht. Die Soziologie spricht deshalb von der sogenannten „Risikogesellschaft“<sup>3</sup>, obwohl man eigentlich eher die Begriffe „Risikovermeidungsgesellschaft“ oder „Null-Risiko-Gesellschaft“ bemühen müsste<sup>4</sup>.

Nahezu gleichzeitig hat sich in unserer Gesellschaft aber auch der Wunsch nach Selbstverwirklichung und Selbstbestätigung durch sportliche Aktivitäten und Erlebnissuche in der freien Natur immer stärker entwickelt. Für diese Ziele bietet der Bergsport, noch dazu im Freistaat Bayern, ein, wenn nicht sogar *das* ideale Betätigungsfeld.

Damit kommt es aber auch fast zwangsläufig zu gesellschaftlichen Zielkonflikten. Der Wunsch nach Sicherheit trifft auf das komplexe Gefahrenpotential des Bergsports, das mal mehr und mal weniger, auf jeden Fall aber mehr oder weniger unvermeidbar mit dem Bergsport verbunden ist.

---

<sup>3</sup> Grundlegend dazu Beck, Risikogesellschaft – Auf dem Weg in eine andere Moderne, 1986.

<sup>4</sup> Beulke, Recht und Risiko – Der Bergunfall zwischen Rechtsordnung und sozialer Wirklichkeit, in: Sicherheit im Bergland, Jahrbuch 2015 des Österreichischen und Bayerischen Kuratoriums für alpine Sicherheit, Seite 126 (132).

Man erkennt die sich daraus ergebende Widersprüchlichkeit zum Beispiel daran, dass in den Medien mit großer Intensität und bunten Bildern die Schönheiten des Bergsportes, sei es das Wandern, Klettern oder Mountain Biken, das Begehen von Klettersteigen oder Skitouren, vermarktet werden – um bei nächster Gelegenheit und mit größter Aufgeregtheit darüber zu berichten, wenn es bei einer dieser Aktivitäten zu einem Unfallereignis gekommen ist.

### **... und die gesellschaftliche Funktion des Rechts**

Diese unvermeidbaren Zielkonflikte zwischen einerseits dem Wunsch nach Sicherheit und andererseits dem Gefahren- und Risikopotential der eigenen Freizeitaktivitäten werden in der Gesellschaft aber nicht wirklich ausdiskutiert, da sich die Gesellschaft in der modernen und außerordentlich schnelllebigen Zeit der Meinungsvielfalt und der „Faktenrelativität“ mal der einen und mal der anderen Seite der Medaille annehmen kann, ohne sich mit den daraus ergebenden Widersprüchen oder Problemen vertieft auseinandersetzen zu müssen.

Diesen Luxus kann sich das Recht leider nicht leisten. Denn im Falle der juristischen Aufarbeitung eines Unfallereignisses im Bereich des Bergsportes stellt sich verhältnismäßig schnell die Frage, wie sich die Gesellschaft zu so unbeliebten – weil unangenehmen und möglicherweise auch schmerzhaften – Themen wie zum Beispiel „Lebensrisiko“, „Eigenverantwortlichkeit“ oder „Mitverschulden“ positionieren möchte.

Diesen Fragen kann und muss sich aber das Recht auf der Suche nach „gerechten“ Ergebnissen stellen. Das Recht kann dadurch im besten Fall auch seinen eigenen Beitrag zum Thema „Sicherheit im Bergsport“ zum Beispiel durch eine Bestimmung oder Präzisierung der zu beachtenden „Bergsportregeln“ leisten. Denn diese Bergsportregeln dienen, wie in anderen Sportarten auch, nahezu immer der Sicherheit der Bergsportler durch die Beachtung von Unfall vermeidende Verhaltensweisen.

### **Die neuen Lebenswirklichkeiten des Bergsportes**

Durch die Veränderung des Bergsportes zum echten Breitensport haben sich darüber hinaus neue Lebenswirklichkeiten entwickelt, die noch in den 1990er-Jahre zumindest in dieser Form nicht vorstellbar oder schlichtweg noch unbekannt waren.

Der Klettersport ist durch das Klettern an künstlichen Kletteranlagen, hauptsächlich in Kletter- und Boulder-Hallen, in den Städten angekommen und präsentiert sich, vor allem bei jungen Leuten, als coole und mehr oder weniger ungefährliche Trendsportart.

Auf manchen Skitouren kommt man sich an schönen Wochenenden fast wie auf einer Skipiste ohne Liftanlagen vor. Darüber hinaus hat sich das Freeriding, das freie Fahren im Gelände abseits der gesicherten Pisten, aber mit Benutzung von Liften und Seilbahnen als Aufstiegshilfen, als weitere Spielform etabliert.

Und die Bergwacht wird von dem einen oder anderen Bergsteiger zwischenzeitlich als eine Art „Alpen-ADAC“ im Sinne einer stets verfügbaren Rettungshilfe gesehen. Nach dem Motto: Blockierung auf dem Klettersteig – Handy-Anruf genügt.

### **Bergsportrecht im Umbruch?!**

Damit stellt sich aber auch die Frage, wie das Recht auf diese entweder gänzlich neuen oder zumindest erheblich geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren soll bzw. muss.

Wir haben deshalb den Titel „Bergsportrecht im Umbruch?!“ mit Fragezeichen und Ausrufezeichen ganz bewusst gewählt.

Bei der Themenauswahl für die heutige Veranstaltung haben wir uns darum bemüht, über aktuelle Herausforderungen im Alpinrecht am Beispiel der drei Themenblöcke „Bergrettung“, „Hallenklettern“ und „Lawinen“ zu informieren.

Dabei werden zugleich Themen angesprochen, für die es keine einfachen rechtlichen Lösungen gibt. Und über die es sich gerade deshalb lohnt, zu diskutieren.

Das Ziel der heutigen Veranstaltung soll nicht darin bestehen, im rechtstatsächlichen „alpinistischen Neuland“ unbedingt eine „juristische Erstbegehung“ durchzuführen, sondern den juristischen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu vertiefen. Wenn wir dadurch zugleich den einen oder anderen Denkanstoß für eine sachgerechte Weiterentwicklung des Alpinrechts erhalten können, würde ich mich natürlich sehr freuen.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen eine interessante Veranstaltung!

## I: Bergrettung heute – Recht auf Rettung?!

### 3 „Recht auf Rettung I“

#### Rechtliche Rahmenbedingungen und Grenzen der Bergrettung



**Dr. Klaus Burger**

*Einsatzleiter und Flugretter Bergwacht Bayern*

#### 3.1 Aktuelle Entwicklungen in der Bergrettung

Gegenwärtig ist die Bergrettung, so der Eindruck in Gesellschaft und Politik, eine in sehr hohem Maße flexible, besonders innovative und äußerst motivierte Allzweck-Waffe und Spezialeinheit in der Daseins- und Gesundheitsvorsorge, weit über den eigentlichen Einsatz im Hochgebirge hinaus. Deutlich spürbar ist eine zunehmende Erwartungs- und Anspruchshaltung. Bergrettung wird wahrgenommen als mitunter selbstverständliche Dienstleistung zu jeder Zeit, in jedem Gelände und bei jedem Wetter; zu erbringen von denen, die die Versorgungsstruktur festlegen, von denen, die die Kosten übernehmen und insbesondere von den ehrenamtlichen Bergrettern, die ausrücken. In nicht wenigen Fällen zeigt sich: Der Notruf 112 ist eine kalkulierte Kraftreserve der alpinen Selbstverwirklichung. Denn auch das Gesetz gibt im Falle eines Notrufs vor: Es soll stets das am schnellsten verfügbare geeignete Einsatzmittel alarmiert werden<sup>5</sup>. Das finanzielle Risiko einer Rettung ist dabei gut überschaubar. Bei Krankheit oder Verletzung übernehmen in Deutschland die Krankenkassen regelmäßig die

---

<sup>5</sup> § 4 Abs. 1 Satz 1 AVBayRDG. ABek 2.1.3 Satz 2.

Kosten. Im Falle hilfloser Lage ohne Verletzung oder Erkrankung helfen die Privatversicherungen, die mittlerweile nahezu Standard sind, und unter anderem als Alpiner Sicherheits-Service (ASS) werbewirksam als weltweiter Rund-um-die-Uhr-Schutz in Hochglanz beworben werden.

Die gesunde Selbsteinschätzung der Bergtouristen nimmt tendenziell ab. Indizien hierfür sind die Notruf-Indikationen, mithin die Zunahme von sogenannten Blockierungen. Der digitalen Routen- und Wege-Welt wird manchmal erschreckend blindlings gefolgt. Möglichkeiten des Trockentrainings wie in Kletterhallen vermitteln mehr als nur vereinzelt ein trügerisches Gefühl für alpine Fähigkeiten.

Immer wieder und zunehmend vermehrt werden Fragen gestellt, ob die Retter in jeder Situation ausrücken und ihr Leben gefährden müssen. Hierzu gibt es flankierende politische Überlegungen, das Verhalten grob fahrlässiger Unfallverursacher zu sanktionieren<sup>6</sup>. Die nachfolgenden Ausführungen beleuchten deshalb die besondere Thematik, ob es ein unbedingtes Recht auf Bergrettung gibt, und ob die Retter ihr eigenes Leben riskieren müssen.

Zusammenfassend ist vorwegzunehmen: Es gibt keine Rechtsvorgaben, auf deren Grundlage man ein Recht auf vorbehaltlose Bergrettung einfordern kann. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus den Grundrechten und dem staatlichen Schutzauftrag, das Leben der Bürger zu schützen, noch aus den bayerischen gesetzlichen Vorgaben für den Rettungsdienst. Bergrettung ist keine bedingungslose Dienstleistung. So wie es dem Retter im Einsatz rechtlich nicht zumutbar ist, sich einer konkreten Lebensgefahr auszusetzen<sup>7</sup>, so ist der Einsatzleiter Bergrettung geradezu verpflichtet, die eingesetzten Rettungskräfte vor einer konkreten Lebens- oder erheblichen Leibesgefahr zu bewahren.

### **3.2 Rechtsgrundlagen der Bergrettung in Bayern**

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes sind in Deutschland Sache der einzelnen Bundesländer. Maßgebliche Vorschriften in Bayern sind das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) und die dazugehörige Ausführungsverordnung (AVBayRDG). Der Rettungsdienst ist in Bayern öffentlich-rechtlich organisiert.<sup>8</sup> Die Sicherstellung des Rettungsdienstes obliegt als öffentliche Aufgabe den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden, die sich

---

<sup>6</sup> FAZ 13.01.2019, Geiger, Retter fordern Strafen für Fahrlässigkeit in den Bergen, unter <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/ungluecke/retter-fordern-strafen-fuer-fahrlaessigkeit-in-den-bergen-15986453.html>.

<sup>7</sup> Vgl. grundsätzlich zur Garantenstellung BGH NStZ 1994, 29.

<sup>8</sup> Vgl. BGH NZV 2005, 84.

zu Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenschließen. Der jeweilige Zweckverband überträgt die Durchführung der Berg- und Höhlenrettung der Bergwacht Bayern im Bayerischen Roten Kreuz. Das Rechtsverhältnis zwischen Zweckverband und zuständiger Bergwacht wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Der Rettungsdienst bewegt sich in einer „Dreiecksbeziehung“, in der im Wesentlichen die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung die Versorgungsstruktur bestimmen<sup>9</sup>, die Hilfsorganisationen wie die Bergwacht und die privaten Rettungsdienst-Unternehmer die Leistungen erbringen und die Sozialversicherungsträger die Kosten tragen.

Die Einsätze in der Notfallrettung werden durch Integrierte Leitstellen (ILS) koordiniert. Dies regelt das ILS-Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen, und im Detail hierzu eine Alarmierungsbekanntmachung. Die Integrierten Leitstellen sind für die Alarmierung von Einsatzkräften und -mitteln der Bergrettung dabei ausschließlich zuständig und haben über die Notrufnummer 112 alle Bergrettungsnotrufe und Notfallmeldungen entgegenzunehmen. In Bayern greift die ILS nicht in die unmittelbare Einsatzführung des Bergrettungseinsatzes ein; mithin trägt der Einsatzleiter Bergwacht die volle Einsatzverantwortung.

Berg- und Höhlenrettung wird gesetzlich definiert als „die Rettung verletzter, erkrankter oder hilfloser Personen aus Gefahrenlagen im Gebirge, im unwegsamen Gelände und Höhlen, die Beförderung dieser Personen bis zu einer Stelle, die zu deren Übergabe an den Land- und Luftrettungsdienst geeignet ist, im Ausnahmefall auch bis in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung, sowie die medizinische Versorgung dieser Personen am Einsatzort und während der Beförderung“<sup>10</sup>. Man erkennt an dem Wort „hilflos“, dass Bergrettung ein Mehr als Notfallrettung beinhaltet, in zeitlicher, örtlicher, und situativer Hinsicht.

Im Bergrettungsbereich sind die Hilfsfristen der Notfallrettung<sup>11</sup>, die auf den Landrettungsdienst zugeschnitten sind, nicht einzuhalten. Freilich hat der zuständige Einsatzleiter die Alarmierung unverzüglich zu bestätigen und den Einsatz anzunehmen. Rechtlich belastbare exakte Zielvorgaben für das Ausrücken werden aktuell im Bergrettungseinsatz nicht eingefordert. Der notwendige Führungsvorgang der Einsatzleitung erfordert angesichts möglicher Lebens- und Leibesgefährdungen der Retter bisweilen eine umfassende Lagefeststellung und Beurteilung. Dies betrifft insbesondere die Lokalisation der Einsatzstelle und das Sammeln und Aufbereiten der erreichbaren Informationen über Art und Umfang der Gefahrenlage bez.

---

<sup>9</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 1 BayRDG; für die Luftrettung die oberste Rettungsdienstbehörde, Art. 16 Abs. 1 BayRDG.

<sup>10</sup> Art. 2 Abs. 11 BayRDG.

<sup>11</sup> Art. 2 Abs. 1 S.3 AVBayRDG (12 Minuten nach dem Ausrücken).

des Schadensereignisses. Insofern entsprächen knappe Vorgaben von Hilfsfristen im Bergrettungseinsatz nicht dem geforderten Arbeitsschutz und dem notwendigen Risikomanagement.

### **3.3 Vorbehaltloses Recht auf Bergrettung?**

#### **3.3.1 Das „Ob“ der Rettung**

Um die Frage nach dem Recht auf Bergrettung hinreichend beantworten zu können, ist zwischen dem „Ob“ und dem „Wie“ einer Rettung zu unterscheiden. Unter „Ob“ werden dabei die Alarmierung der zuständigen Rettungsmittel durch die ILS und die entsprechende Annahme des Einsatzes durch den Einsatzleiter Bergwacht verstanden, nicht die nachfolgenden operativen und taktischen Entscheidungen bei der Einsatzdurchführung. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) gewährt nicht nur ein subjektives Abwehrrecht des einzelnen Bürgers gegen staatliche Eingriffe in diese Rechtsgüter. Diese Grundrechte stellen eine objektive Wertentscheidung der Verfassung dar, die auch staatliche Schutzpflichten entfaltet. Der entsprechende Anspruch des zu Rettenden auf das „Ob“ einer Rettung ist insofern bereits dem Grunde nach von der Verfassung vorgegeben. In der Praxis ist freilich kaum vorstellbar, dass im Falle eines Notrufes über einen Unfall im Gebirge und berufsqualifizierter Lagebeurteilung des Disponenten in der Leitstelle<sup>12</sup> keine Alarmierung der geeigneten und zuständigen Einsatzkräfte und Einsatzmittel erfolgt und die Rettungskette nicht in Gang gesetzt wird. Insoweit bleibt es eine rechtstheoretische und weitgehend praxisferne Frage, und kann hier dahingestellt bleiben, aus welchen Vorschriften ein entsprechender subjektiv-rechtlicher, einklagbarer Anspruch auf das „Ob“ einer Notfallrettung abgeleitet werden kann.

#### **3.3.2 Das „Wie“ der Rettung – Pflichten des Einsatzleiters**

Der Umfang und die erforderlichen Mittel der rettungsdienstlichen Versorgung können hingegen nicht unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden; diese sind von dem Gesetzgeber konkret zu bestimmen.<sup>13</sup> Die Ausgestaltung des Anspruchs obliegt also der Legislative und ist in Bayern im Bereich des Rettungsdienstes insbesondere im BayRDG und im ILS-Gesetz geregelt. Die ILS soll in der Notfallrettung<sup>14</sup> grundsätzlich „immer die am schnellsten verfügbaren geeigneten Einsatzmittel, unabhängig von bestehenden Verwaltungsgrenzen“ einplanen.<sup>15</sup> Die Reichweite der verfassungsrechtlichen staatlichen Pflicht zum Lebensschutz

---

<sup>12</sup> Zum Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum des Leitstellendisponenten: Fehn/Selen, Rechtshandbuch für Feuerwehr-, Rettungs- und Notarztdienst, 3. Auflage, S. 340 ff.

<sup>13</sup> Vgl. BVerfG NJW 2010, 505 (508); BVerfG NJW 2006, 751 (760).

<sup>14</sup> Zum Begriff: Art. 2 Abs. 2 BayRDG.

<sup>15</sup> § 4 Abs. 1 Satz 1 AVBayRDG. ABek 2.1.3 Satz 2.

ist dabei mit Blick auf die kollidierenden Rechtsgüter anderer, mithin auch aus dem Recht der Retter auf Leben und körperliche Unversehrtheit, zu bestimmen.<sup>16</sup> Die Schutzpflicht gebietet es nämlich dem Staat und seinen Organen auch, sich schützend und fördernd vor das Leben der Retter zu stellen.<sup>17</sup> Die Lebensrettung unter Opfer des eigenen Lebens wird weder für berufsmäßige noch für ehrenamtliche Retter gefordert. Berufe, die das Risiko mit sich bringen, das eigene Leben zur Rettung anderer in Gefahr zu bringen, bedürfen einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die den Vorgaben des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG, dem Bestimmtheitsgebot und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen<sup>18</sup> und betreffen nur die Bewältigung von Retter spezifischen Gefährdungslagen. Generalklauseln in gesetzlichen Grundlagen sind insofern ungenügend. Im (ehrenamtlichen) Bergrettungsbereich jedenfalls gibt es und wird es auch rechtlich keine entsprechenden Vorgaben geben.

#### *a) Sorgfaltspflichten des Einsatzleiters*

Juristische Aufarbeitungen über das „Wie“ des Einsatzgeschehens finden sich nicht in verwaltungsrechtlichen Klagen und einstweiligen Anordnungen auf rettungsdienstliches Handeln, vielmehr erst nach dem Einsatzgeschehen, im Falle strafrechtlicher Ermittlungen wegen fahrlässiger Körperverletzung, fahrlässiger Tötung oder zivilrechtlicher Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche. Zur Konkretisierung des Rechts auf Rettung bietet es sich insofern an, die Grundlagen der Sorgfaltspflichten des Einsatzleiters, der den Einsatz im Gebirge leitet und koordiniert<sup>19</sup>, zu benennen und auszuloten:

- Zunächst bestehen Vorgaben für die Einsatzleitung aus vertraglichen Verpflichtungen, nämlich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem jeweiligen Zweckverband, der die Notrufannahme betreibt, und der jeweils zuständigen Bergwacht. Die Bergwacht Bayern verpflichtet sich vertraglich, ganzjährig rund um die Uhr einsatzbereit zu sein und im Rahmen der durch die ehrenamtliche Leistungserbringung gegebenen Möglichkeiten ihre Einsatzkräfte schnellstmöglich zum Einsatz zu bringen.
- Gesetzliche unmittelbare Vorgaben in der Einsatzdurchführung ergeben sich aus dem BayRDG, und hier insbesondere aus dem Alarmierungsgrundsatz für die Notfallrettung, die am schnellsten verfügbaren geeigneten Einsatzmittel einzuplanen<sup>20</sup>, sowie

<sup>16</sup> Vgl. BVerfG NJW 1993, 1751 (1753). BVerfG NJW 2017, 53 (55).

<sup>17</sup> Vgl. BVerfG NJW 2006, 751 (757).

<sup>18</sup> Di Fabio, in: Maunz/Düring, GG, Art. 2 Abs. 2 S. 1 (Nr.1) Rn. 40d.

<sup>19</sup> § 14 Abs. 3 Satz 1 AVBayRDG.

<sup>20</sup> § 4 Abs. 1 Satz 1 AVBayRDG. ABek 2.1.3 Satz 2.

letztlich auch aus der geforderten Personalqualifikation der Retter<sup>21</sup>, die wiederum eine umfassende alpine und medizinische Eignung und Befähigung voraussetzt.<sup>22</sup> Im Bereich der Notfallrettung werden bei der Planung der Versorgungsstruktur Hilfsfristen gesetzt<sup>23</sup>: Notfälle im Versorgungsbereich einer Rettungswache sind spätestens 12 Minuten nach dem dortigen Ausrücken zu erreichen. Dies kann freilich nicht für den zudem oftmals bodengebundenen Bergrettungsdienst gelten.<sup>24</sup>

- Besonders wichtig in der Einsatzdurchführung ist der Lebens- und Gesundheitsschutz der eingesetzten Kräfte. § 14 Abs. 2 AVBayRDG und der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen Zweckverband und der jeweiligen Bergwacht regeln das Weisungsrecht des Einsatzleiters gegenüber den eingesetzten Kräften. Dieses Recht beinhaltet gleichsam als Kehrseite der Medaille die Pflicht des Einsatzleiters, keine Weisungen zu erteilen, die das Leben der Bergretter konkret gefährden. Der Gesetzgeber hat diese Pflicht für Beschäftigte im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) geregelt, das den Begriff der „unmittelbaren erheblichen Gefahr“<sup>25</sup> als nicht mehr hinnehmbare Gefahrengrenze für die Beschäftigten prägt. Für ehrenamtliche Bergretter findet zwar das ArbSchG keine unmittelbare Anwendung. Die Bergretter sind aber gesetzlich unfallversichert, in Bayern über die Kommunale Unfallversicherung (KUVB). Die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sind für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte rechtlich über eine Ermächtigungsgrundlage (§ 15 Abs. 1 Sozialgesetzbuch [SGB] VII) und eine Verweisung in einer einschlägigen Unfallverhütungsvorschrift (§ 2 DGUV Vorschrift 1 [Grundsätze der Prävention]) zwingend zu beachten. Der Einsatzleiter Bergwacht gilt insofern als „Unternehmer“ und hat auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 1<sup>26</sup> Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, Gefährdungen zu beurteilen und entsprechende Schutzmaßnahmen für die Einsatzkräfte zu ergreifen. Ein Verzicht auf diese Vorgaben ist rechtlich nicht möglich. Unfallverhütungsvorschriften (UVV), und damit auch Gefährdungsbeurteilungen und die daraus abzuleitenden notwendigen Schutzmaßnahmen konkretisieren die Fürsorgepflichten des Einsatzleiters für die Einsatzkräfte und sind rechtlich – als autonomes Recht der Unfallversicherungsträger – (indizieller) Sorgfaltspflichtmaßstab im Bereich

---

<sup>21</sup> Art. 43 Abs. 8 S. 1 BayRDG.

<sup>22</sup> Vgl. Prüfungsordnung Bergwacht Bayern, Stand: 04.06.2016.

<sup>23</sup> § 2 Abs. 1 Satz 3 AVBayRDG.

<sup>24</sup> Vgl. auch ABek 2.4 S. 2 u. 3 (Lagefeststellung und Lagebeurteilung notwendig).

<sup>25</sup> § 9 Abs. 2 ArbSchG.

<sup>26</sup> Zur Konkretisierung und Erläuterung der DGUV Vorschrift 1 vgl. die fachlichen Empfehlungen in der DGUV Regel 100-001.

der Bergrettung.<sup>27</sup> In der Bergwacht Bayern wird derzeit eine gut handhabbare Matrix für eine Gefährdungsbeurteilung nebst zu ergreifender Schutzmaßnahmen ausgearbeitet und sodann umgesetzt: In der „Bewertungsmatrix“ werden die mögliche Schadensschwere und die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts in jeweils vier Fall-Konstellationen beschrieben und ins Verhältnis gesetzt und insofern in 16 Fallkonstellationen unterteilt, die jeweilig beschriebene, standardisierte Schutzmaßnahmen erfordern und Verantwortlichkeiten, insbesondere des Einsatzleiters, festlegen. Das Risiko wird dabei in grünen, gelben und roten Kreisen hinterlegt und jeweils entsprechender Handlungsbedarf in Form von definierten Schutzmaßnahmen beschrieben.

Fraglich ist dabei, ob ehrenamtliche Einsatzkräfte die gleichen Pflichten zum Eingehen von Risiken wie hauptamtliche Einsatzkräfte haben. Dies wird teilweise verneint, solange und soweit hauptamtliche Kräfte zur Einsatzbewältigung zur Verfügung stehen.<sup>28</sup> Andererseits ist zu bedenken, dass auch ehrenamtliche Kräfte gut bis bestens ausgebildet und geprüft sind, und die jeweiligen Bergwacht-Bereitschaften vertraglich die Aufgaben einer Rettung im Rahmen des BayRDG im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit übernommen haben. Das BayRDG unterscheidet hinsichtlich der Aufgaben und Vorgaben nicht zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Einsatzkräften. Insofern ist es rettungsgesetzlich nicht explizit vorgegeben, dem Ehrenamt grundsätzlich geringere Pflichten als dem Hauptamt aufzuerlegen. Dies mag auf den ersten Blick unverständlich sein. Die spezifischen Belange des Ehrenamtes lassen sich jedoch angemessen im Rahmen der bergwachtspezifischen und damit am Ehrenamt ausgerichteten Gefährdungsbeurteilungen und Schutzmaßnahmen darstellen und bestimmen.

- In der Praxis weitere wesentliche Anhaltspunkte für Sorgfaltsanforderungen sind Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen. Vernünftige Tendenz im Bergrettungsbereich ist es allerdings, Beurteilungsspielräume zu belassen und nicht zu viel schriftlich vorzugeben. Für die Bergwacht Bayern sind als Beispiele der Notarztindikationskatalog der Bundesärztekammer (primär als Handreichung für Disponenten in Rettungsleitstellen)<sup>29</sup>, der die patientenzustandsbezogenen sowie notfallbezogenen Indikationen für die Notarztanforderung beschreibt, oder auch die standardisierten Einsatzvor-

---

<sup>27</sup> Allgemein: OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2000, 141. OLG Bremen, BauR 2005, 391, auch in r+s 2005, 265 - beck-online. OLG Stuttgart, NJW-RR 2010, 451.

<sup>28</sup> Fehn/Selen, aaO, S. 289.

<sup>29</sup> Vgl. [www.aelrd-bayern.de](http://www.aelrd-bayern.de) unter Rettungsdienstauschuss und weiter Empfehlungen. Vgl. ABek 2.1.5 und 2.2. KG Berlin, BeckRS 2017, 115857 -beck-online. LG München I, BeckRS 2014, 11449 -beck-online, auch VersR 2014, 1086.

gaben bei Lawinenunfällen zu benennen. Weiter können Lehrunterlagen in der Einsatzleiter-Ausbildung und speziell vermittelte Standards, z. B. in der Luftrettung, für Seilbahnbergung, in der Canyon- oder Höhlenrettung geschriebene Sorgfaltsanforderungen für das Einsatzgeschehen enthalten. Lehrunterlagen sollten aber nicht allzu blauäugig vorschnell als „Standard“ und damit als indizieller Sorgfaltspflichtmaßstab formuliert und damit qualifiziert werden. „Empfehlen oder verpflichten“, das sind mit hin die komplexen Fragen der hierfür verantwortlichen Führungsebene.

- Schließlich gelten Verkehrsnormen als indizieller Sorgfaltspflichtmaßstab, wobei sich zunächst immer rechtlich die Frage stellt, ob sich Lehrmeinungen, Empfehlungen, Leitlinien oder Ausbildungsinhalte bereits zu Verkehrsnormen verdichtet haben (Verkehrsnormen sind gelehrte, allgemein anerkannte, unbestrittene und über einen längeren Zeitraum angewandte Standards).<sup>30</sup> In der Bergrettung ist es eine Einzelfallfrage, ob sich eine technische, taktische oder organisatorische standardisierte Vorgehensweise bereits zu einer Verkehrsnorm verdichtet hat.
- Wenn für den konkret zu beurteilenden Sachverhalt kein rechtlicher Sorgfaltspflichtmaßstab zu finden ist, stellt die Rechtsprechung letztlich auf die „normative Maßperson eines Einsatzleiters“ ab: Wie hätte sich ein umsichtiger, verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger (besonnener) Einsatzleiter aus dem Verkehrskreis der Bergwacht Bayern verhalten? Dabei gilt als Beurteilungsmaßstab für die Verantwortung des Einsatzleiters in der Bergwacht Bayern der von der Rechtsprechung in Deutschland entwickelte Grundsatz der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung.<sup>31</sup> Die Stärkung der Eigenverantwortung der Rettungskräfte war und ist ein wichtiges Ausbildungs- und Prüfungsziel, und eine Notwendigkeit in der Einsatzdurchführung im Wege der Auftragstaktik<sup>32</sup>, zumal der Einsatzleiter den Einsatz leitet und meist nicht vor Ort im Gelände agiert. Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung der Retter ist freilich kein probates Mittel, um die Einsatzverantwortung des Einsatzleiters zu vollständig zu delegieren, denn die Verantwortung des Einsatzleiters schließt auch eine Pflicht zur Verhütung von vorhersehbaren Selbstgefährdungen ein und erfordert des-

---

<sup>30</sup> Burger, SpuRt, Eigenverantwortliche Selbstgefährdung, 4/2007, 149 (151).

<sup>31</sup> Bergwacht Bayern, Vorwort Lehrgangs- und Prüfungskatalog bereits 2007. Burger, in: bergundsteigen 2/11, 30 (37); Sicherheit im Bergland 2011, 74 ff. Grundlegend: Weber, BtmG, 5. Auflage 2017, § 30 Rn. 209 ff.

<sup>32</sup> Zur Auftragstaktik im Rettungsdienst DRK-Dienstvorschrift 100, Führung und Leitung im Einsatz, 2000, unter 2.3.2 (Auftragstaktik als Führungskonzeption)

halb die richtige Personalauswahl in persönlicher und fachlicher Hinsicht und insbesondere die Berücksichtigung der Vorgaben des Arbeitsschutzes, um eine unmittelbare erhebliche Gefahr von den Einsatzkräften abzuwenden.<sup>33</sup>

Ein umsichtiger „normativer“ Einsatzleiter handelt nicht offensichtlich unvernünftig und geht keine „offensichtlich unverhältnismäßigen Wagnisse“ ein. Dies sind nach der Rechtsprechung in verständliche Worte gefasste Wertungen absolut fehlender konkreter Einsatzindikation. So wird nach der Rechtsprechung der Tod von Feuerwehrmännern einem fahrlässigen Brandstifter (vermeintlich ausgekühlte Asche wird entsorgt und entfacht im Wohnhaus Feuer) nicht mehr strafrechtlich zugeordnet, wenn die Feuerwehrmänner offensichtlich unvernünftig ohne Atemschutzgerät in das brennende Haus vordringen und sodann aufgrund des gänzlich unververtretbaren Risikos für Leib und Leben infolge einer Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung sterben.<sup>34</sup>

#### *b) Zerteilung des Einsatzgeschehens aus juristischer Sicht*

Bei der rechtlichen Prüfung der Einsatzdurchführung ist wesentlich, aus welcher zeitlichen Perspektive ein Staatsanwalt oder Richter das Geschehen beurteilt: Nachträglich (ex post) oder aus Sicht und unter Berücksichtigung der Einsatzsituation (ex ante). Nach deutscher Rechtsprechung ist das Einsatzgeschehen juristisch zu differenzieren, und zwar

- einerseits in einen Bereich, in dem wenig Beurteilungsspielraum zur Verfügung steht, insbesondere also dort, wo Tatsachen zu ermitteln sind: Der Einsatzleiter hat die Pflicht zur sorgfältigen Feststellung und Vermittlung der objektiven Gegebenheiten. Es gilt ein strenger objektiver, sogenannter Ex post-Maßstab: Ein Maßstab, der sich nach den tatsächlichen Umständen darstellt, wie sie sich nachträglich herausgestellt haben. Notwendige Feststellungen des Einsatzleiters sind mithin: Abklärung einer möglichen Wetterverschlechterung mittels Regenradar oder Satellit; Auswahl der Bergretter nach Leistungsvermögen; Abklärung der aktuellen Lawinenlage im Laufe der mehrstündigen Rettungsaktion.

---

<sup>33</sup> Vgl. BGH NJW 2016, 176 (177).

<sup>34</sup> Vgl. OLG Stuttgart, NJW 2008, 1971, 1972. BGH NJW 1994, 205 = NStZ 1994, 83. Zu den zivilrechtlichen „Herausforderungsfällen“ Wagner, in: MüKo, § 823, 2017, Rn. 453. OLG Karlsruhe NZV 1990, 230.

- Für die Durchführung der Rettung (strategisches und taktisches Vorgehen, Risiko-Bewertung und Maßnahmen) gilt hingegen ein Beurteilungsspielraum, ein rechtlich sogenannter Ex ante-Maßstab<sup>35</sup>: Maßgeblich ist, wie ein verständiger Einsatzleiter auf Grund der ihm erkennbaren Umstände im Zeitraum und in der Situation des Einsatzgeschehens mit all dem bekannten Zeitdruck, Entscheidungsdruck und den nicht aktuell abzuklärenden tatsächlichen Umständen urteilt. Der Staatsanwalt oder Richter versetzt sich in das Einsatzgeschehen und betrachtet das Einsatzgeschehen nicht aus nachträglicher „ruhiger und weitgehend stressfreier Schreibtischsicht“.

Faustformel für den Einsatzleiter: Sorgfältige Tatsachenermittlung einerseits und vernünftige Beurteilung der Risiko-Faktoren andererseits.

### 3.4 Fazit

Das Recht auf Rettung bewegt sich im Spannungsfeld des gesetzlichen Rettungsauftrages der Bergwacht und der Fürsorgepflicht des Einsatzleiters für die eingesetzten Retter. Im rettungsdienstlichen Sprachgebrauch wird das Unterbrechen einer Rettungsmaßnahme oft mit dem Begriff der rechtfertigenden Pflichten-Kollision verbunden, wonach sich die Einsatzleitung im Rahmen einer Pflichtenkollision zwischen der Fürsorge der Einsatzleitung für das Leben und die Gesundheit der Retter und der Rettung des Verunglückten bewegt und sich letztlich für das Leben und die Gesundheit der Retter entscheidet. Dieser Blickwinkel ist aber rechtlich missverständlich. Denn der in der Praxis sehr seltene Rechtfertigungsgrund der Pflichtenkollision setzt zwei kollidierende Handlungspflichten voraus.<sup>36</sup> Im Falle der Einsatzleitung besteht aber bei erheblicher Eigengefährdung der Retter gerade keine Handlungspflicht zur Rettung, mithin steht keine Verletzung einer rechtlichen Rettungspflicht im Raum, so dass eine Weisung des Einsatzleiters zu einer Rettungshandlung mit unmittelbarer erheblicher Eigengefährdung der Retter, wie entsprechend dargestellt, gegen Sorgfaltspflichten verstößt, mithin nicht zulässig ist, und somit kein Prozess der Abwägung zwischen Leben der Verunglückten und Leben der Retter geboten ist. Im Klartext: Die Einsatzleitung im Bergrettungseinsatz hat die vorrangige Sorgfaltspflicht, das Leben und die erhebliche Gesundheit der Einsatzkräfte zu schützen.

---

<sup>35</sup> OLG München, Urteil vom 05.06.2003, BeckRS 2003, 30320192. OLG Hamm, Urteil vom 08.02.2012, BeckRS 2012, 4977.

<sup>36</sup> Vgl. Neumann, in: MüKo StGB StGB § 34 Rn 41. Duttge, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, Gesamtes Strafrecht, StGB § 34 Rn 30/31.

Es gilt: Keine Rettung und damit kein Anspruch auf Rettung, soweit und solange eine unmittelbare Lebensgefahr und/oder eine unmittelbare erhebliche Leibesgefahr für die Retter besteht und diesen Gefahren nicht durch Schutzmaßnahmen begegnet werden kann. Maßgeblich ist situativ, örtlich und zeitlich die konkret-kritische Lage, die unmittelbar zu dem schädigenden Ereignis (Tod oder erhebliche Leibesgefahr für die Retter) führen kann. Dies kann bei erheblicher Lawinengefahr oder Wettersturz mit Gewitter bereits im Tal sein, bei Eis- oder Steinschlag, Starkregen oder dichtem Nebel erst am Berg, vor einer Rinne, einem Abbruch oder vor Wasserläufen. Daraus folgt, dass sowohl die Beurteilung einer konkreten Gefahr wie auch ein „Einsatzabbruch“ nahe an der konkret kritischen Situation erfolgen. Aufgabe der Führungsebene der Bergrettung ist es, die Bergretter im Gelände zu einem strukturierten Risikomanagement anzuhalten: Wer ehrenamtlich in der Bergrettung Dienst leistet, ist ein leidenschaftlicher Helfer, mit nahezu unbedingtem Willen zur Rettung. Bisweilen besteht hierbei die Gefahr, vorrangig an die Erfüllung der Einsatzziele und den Erfolg der Rettung zu denken, und unbewusst oder bewusst die eigene Sicherheit zu vernachlässigen.

## 4 „Recht auf Rettung II“

### Notfallmedizin und ihre rechtlichen Grenzen in der Bergrettung



**Prof. Dr. Matthias Jacob**

*Landesarzt der Bergwacht Bayern, Flugretter*

Die Möglichkeiten der Notfallrettung in zivilisierten, entwickelten und wirtschaftlich intakten Ländern wie Deutschland scheinen grenzenlos. So hat 2014 die Rettung eines Höhlenforschers aus der Riesending-Schachthöhle 700 Helfer über elf Tage beschäftigt, diese prinzipiell natürlich derselben Todesgefahr ausgesetzt, die beinahe dem Betroffenen zum Verhängnis geworden wäre und nahezu eine Million Euro gekostet.

Über Tage verfolgte die Nation gebannt die Bemühungen am Bildschirm und fragte sich, warum man sich anfangs überhaupt die Frage nach der Transportfähigkeit stellte, der Patient „müsse doch raus, egal wie“.

Tatsächlich aber überlegte sich die Einsatzleitung auf Grundlage der anfangs nur spärlich verfügbaren Informationen zu Recht, ob die Überlebenschancen des offenbar schwerstverletzten Höhlenforschers groß genug seien, um die extrem motivierten Rettungsmannschaften einem derart großen Risiko auszusetzen, oder ob man den Patienten vor Ort begleiten müsse.

Dass die damalige Entscheidung, es zu versuchen, von Erfolg gekrönt war, hatte, neben aller Professionalität, auch viel mit dem Glück zu tun, das man bei Bergbesteigung und Höhlenbegehung auch außerhalb von Rettungsaktionen benötigt. Die Retter selbst wissen das und gehen ihr Risiko bewusst und professionell ein. Bleibt die Frage, wie die Öffentlichkeit, die die mutigen, erfolgreichen Retter zu Recht frenetisch gefeiert hatte, reagiert hätte, wenn sich bei der Rettung 2014 ein statistisches Risiko manifestiert hätte und ein oder mehrere Retter zu Tode gekommen wären.

Die Ermittlung eines Gesamtrisikos anhand der Abwägung von Schwere und Auftretenswahrscheinlichkeit eines Ereignisses und die Ableitung auch folgenreicher Entscheidungen davon mag für einen Einsatzleiter Bergrettung „täglich Brot“ sein. Sie kann jedoch im Einzelfall die für Laien nur schwer zu ertragende Tatsache bedeuten, dass eine Entscheidung, die „ex post“ letztlich aufgrund eines statistischen Zufalls zum Tod eines Menschen führte, trotzdem „ex ante“ einsatztaktisch absolut richtig gewesen sein kann.

Auf ebenfalls wenig öffentliches Verständnis stößt man als Bergrettungsorganisation erfahrungsgemäß, wenn sorgfältige Einsatzleitung gerade im alpinen Bereich im Einzelfall bedeuten kann, dass Bergrettung zwar aus jedem Gelände, aber leider nicht bei jedem Wetter und zu jeder Zeit erfolgen kann, wie ein antiquierter Bergwacht-Slogan suggeriert, dass es auch manchmal gerechtfertigt sein kann, über den Abbruch eines lebensrettenden Einsatzes nachzudenken, auch wenn dies den sicheren Tod des Patienten bedeuten würde.

Hat die Notfallmedizin in der Bergrettung tatsächlich selbst in Deutschland Grenzen?

Wodurch werden sie definiert? Dieser Beitrag als textliche Grundlage eines Impulsreferates möchte dazu einladen, sich einmal mit den eher unpopulären Gedanken rund um die Notfallmedizin unter extremen Bedingungen auseinander zu setzen.

### **Grundsätze der alpinen Notfallmedizin**

Notfallmediziner möchten Menschen retten, und das möglichst nach individualmedizinischen Standards. Hieran werden sie im Rahmen der Primärrettung oft von verschiedenen widrigen Umständen gehindert, die vor allem für Ärzte nicht immer leicht zu akzeptieren sind. Solche „Grenzen der Notfallrettung“ werden zum Teil durch Probleme markiert, die dem Mediziner auch aus dem Klinikalltag bestens vertraut sind, wie z. B.

- die grundsätzliche medizinische Machbarkeit im Spiegel des
  - o Primärereignisses/ des Primärschadens und der

- prinzipiell zur Verfügung stehenden medizinischen Materialien und Techniken, aber auch der
- (mutmaßliche) Patientenwille.

Aber auch profanere Dinge wie

- Ländergrenzen und die
- Finanzierbarkeit incl. Der
- Vorhaltung von Einsatzkräften und Material und
- alpinistisch-technische Grenzen

spielen, zum Teil bereits im Rahmen der Planung präklinischer Rettungseinsätze, eine mitunter nicht zu unterschätzende limitierende Rolle.

Und schließlich nimmt gerade im Rahmen der alpinen Notfallmedizin der drohende Kollateralschaden, also die Helfergefährdung, einen großen Einfluss auf einsatztaktische Überlegungen.

Im alpinen Rettungseinsatz ist es stets erforderlich, mit etwas emotionalem Abstand zur Szenerie nüchtern zu triagieren und dann zu entscheiden, welche Maßnahmen im Einzelfall die höchste Priorität haben und wo aktuellen Fall die nicht zu überschreitende Grenze liegt.

## **Die Grenzen der Notfallmedizin in der Bergrettung in Bayern**

### **1. Ländergrenzen**

Vor allem die Ländergrenzen nach Osten waren bis vor Kurzem ein nahezu unüberwindliches Hindernis für die Notfallrettung. Noch um die Jahrtausendwende war es eine absolute Ausnahme, dass der deutsche Notarzt aus Furth im Wald die nur zwei Kilometer entfernte Grenze nach Tschechien überschritten hätte. Und selbst 2018 scheiterte die schnelle Rettung eines reanimationspflichtigen deutschen Radfahrers auf tschechischem, unwegsamem Gebiet, unweit der deutschen Grenze, noch an Zuständigkeiten und Kommunikationsproblemen, obwohl sich zu diesem Zeitpunkt eigentlich bereits ein Kompetenz- und Koordinierungszentrum für grenzüberschreitenden Rettungsdienst zwischen Deutschland und Tschechien mit Sitz im Rettungszentrum Furth im Wald um genau diese Probleme kümmerte. Und wenn gleich dieser Patient wohl auch unter optimalen Bedingungen nicht zu retten gewesen wäre, ist es gut zu wissen, dass wir hier bereits ein paar entscheidende Schritte vorangekommen sind.

## 2. Finanzierbarkeit

Die bundesdeutsche Bevölkerung ist daran gewöhnt, dass im Rettungseinsatz Geld keine Rolle spielen darf, dass das Leben über allem steht. Dies ist im einzelnen laufenden Einsatz nach wie vor korrekt, im Bereich der Vorhaltungsplanung aber (und damit unter emotionalem Ausschluss der Öffentlichkeit) sind bereits heute deutliche Kompromisse einzugehen. Nicht hinter jedem Bürger kann ein Notarzt stehen, die provokativ klingende Frage nach dem Wert der Leistung „Lebensrettung“ ist für die Planung eines Rettungssystems daher ebenso wichtig wie gerechtfertigt.

Ökonomen bieten als Lösungsweg gerne sogenannte Effizienzanalysen an, die die Kosten dem Nutzen gegenüberstellen. Wenngleich im Gesundheitswesen oft erstaunlich schwer zu ermitteln, sind Kosten grundsätzlich eindeutig definiert und können in Euro ausgewiesen werden. Beim Nutzen, der im Gesundheitsbereich als medizinisches Ergebnis oder Outcome bezeichnet wird, wird es schon schwieriger, hier wurde neben der altbekannten Lebenszeitverlängerung neuerdings endlich auch die Lebensqualität als weitere wichtige Zielgröße medizinischer Maßnahmen erkannt. Doch selbst wenn es mehr und mehr gelingt, die durch eine Weiterentwicklung des Rettungswesens erzielbare Outcome-Verbesserung zu quantifizieren, bleibt in aller Regel die Frage, wie niedrig das Verhältnis einer Weiterentwicklung der Strukturqualität aus Nutzen und Kosten gerade noch sein darf, um noch als „effizient“ und damit finanzierbar zu gelten. Als Beispiel kann hier die Inbetriebnahme eines neuen Hubschrauberstandortes dienen: muss er pro Jahr zehn Menschenleben mehr retten als das bisherige System oder reicht bereits eines, um zwei Millionen Euro Kosten pro Jahr zu rechtfertigen? Die Antwort muss die Gesellschaft liefern, eine Tatsache, der sich nur die wenigsten Mitglieder dieser mitunter durchaus kritischen Gesellschaft bewusst sind. Führt man sich allerdings vor Augen, dass der Rettungsdienst lediglich 1–2% der gesamten Kosten im bayerischen Gesundheitswesen verursacht, sei an dieser Stelle durchaus die Frage erlaubt, ob wir rund um die rettungsdienstliche Vorhaltung nicht zu oft die falsche Diskussion führen.

### **Stichwort „Rettungsdienstliche Vorhaltung“**

Rettungsdienstliche Vorhaltung ist immer ein Kompromiss aus grenzenloser Nachfrage in einem System, in dem Kosten (Gott sei Dank) nicht nachfragelimitierend wirken, und den engen Grenzen der Realität. So muss sich ein System fragen, nach welchen Kriterien es seine Standard-Rettungsmittel über die Landkarte verteilen möchte, wo es glaubt, Notärzte zu benötigen und wo auch aufwändigere technische Verfahren und Spezialdienste wie z. B. Tau- oder Windenbergung oder auch Bergrettung angeboten werden sollen. Auch muss in den

nächsten Jahren die Frage beantwortet werden, wie man das zunehmende notärztliche und nicht-notärztliche Personalproblem im Rettungsdienst beherrschen möchte. Grundsätzlich kann man planerisch entweder versuchen, eine Flächendeckung zu erzielen oder die Vorhaltung an Einsatz-„Hot Spots“ zu konzentrieren. In Deutschland verfügen wir sozusagen über ein „duales“ System: einen flächendeckend verfügbaren Land- und Luftrettungsdienst, an Einsatz-„Hot Spots“ punktuell ergänzt durch Spezialeinheiten wie Berg- und Wasserrettung und Spezialverfahren wie die Windenrettung.

Dass man in Bayern gerade im Bereich der Bergrettung derzeit aufgrund der noch überwiegend ehrenamtlichen Struktur und damit ohne nennenswerte Personalkosten noch aus dem Vollen schöpfen kann, könnte vor dem Hintergrund der sich verändernden Gesellschaft eine Momentaufnahme sein. Bereits heute sehen wir Bergwachtbereitschaften, die während der regulären Arbeitszeit nur mehr mit größter Mühe in der Lage sind, mit mehr als zwei oder drei Rettern auszurücken. Dies verlangt nach tragfähigen Antworten.

#### **4. Medizinische Machbarkeit**

##### **Stichwort „Primärschaden/ Sekundärschaden“**

Bei der Unfallverletzung ist zwischen dem Primärereignis und den sich erst im Laufe des „Wettlaufs gegen die Zeit“ einstellenden Sekundärschäden zu unterscheiden. So ist ein gespaltener Schädel nach massivem Steinschlag ein in der Regel nicht überlebbares Primärereignis und bei der Bergung dieser Person ist, abgesehen von der ethisch gebotenen umfassenden Betreuung von Angehörigen und Unfallzeugen, medizinisch keine Eile mehr geboten. Das Eingehen relevanter Risiken bei der Bergung des Leichnams ist daher komplett deplatziert und von der Einsatzleitung abzulehnen. Ein Kreislaufstillstand aufgrund von Kammerflimmern hingegen muss als Primärereignis noch nicht zwangsläufig zu einem nachhaltigen Problem führen, denn es kann in aller Regel von einem Helfer, der mit einem Defibrillator danebensteht, durchbrochen werden. Mit der Zeit aber stellen sich im Rahmen dieses funktionellen Kreislaufstillstandes vor allem im Gehirn irreversible Sekundärschäden ein, man geht daher davon aus, dass sich die Todeswahrscheinlichkeit während jeder therapiefreien Minute um zehn Prozent erhöht. Eine ebenso hohe zeitliche Dynamik entfaltet die Überlebenschance verschütteter Lawinenopfer innerhalb eines kritischen Zeitfensters.

Solange sich bei einem Patienten noch der grundsätzlich vermeidbare Sekundärschaden vergrößert, ist aus medizinischer Sicht maximale Eile geboten, denn das Outcome ist eine direkte Funktion der Zugriffszeit. Steht eine relevante Helfergefährdung dagegen, so ist im alpinen Rettungseinsatz durch die Einsatzleitung sorgfältig abzuwägen.

Medizinisch „machbar“ ist heute in den gemäßigten Breitengraden vieles. So ist theoretisch auch auf einer bayerischen Berghütte der maschinelle Ersatz von Lungen- und Herzfunktion medizinisch nicht mehr sensationell und mechanische Reanimationshilfen machen grundsätzlich auch protrahierte und technisch schwierige Rettungsverläufe unter laufender Reanimation möglich. Und nicht selten ist man als Notarzt vor Ort auch durchaus geneigt, all dies anzubieten, hat man doch das Bedürfnis, den Angehörigen, aber auch sich selbst, zu zeigen, dass wirklich „alles“ versucht wird. Trotzdem sollte man als professioneller Helfer das Ziel nicht aus den Augen verlieren: die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für Patienten, Angehörige und Gesellschaft. Solange noch erfolgversprechend, ist zu fordern, dass die Helfer vor Ort ohne Rücksicht auf die Kosten alles anbieten, was das System bereithält. Ist aber für den Patienten nach bestem Wissen und Gewissen nichts mehr zu gewinnen, so profitieren die Angehörigen eher von einer einfühlsamen Führung durch den erfahrenen Helfer, der in der Lage ist, die Grenzen des eigenen Tuns zu erkennen und auch glaubhaft zu vermitteln, als von einer kostenintensiven Materialschlacht, die das unausweichliche doch nicht verhindern kann, sondern nur um eine oder zwei Stunden verschiebt – oft auf Kosten einer umfassenden Angehörigenbetreuung. Auch darf nicht vergessen werden, in dieser Situation bereits an den möglichen nächsten Patienten zu denken, dem man durch ein eskalierendes Szenario eventuell dringend benötigte Rettungsmittel vorenthält.

## **5. Massenanfall von Patienten**

Professionelle Rettung versucht, möglichst viele Leben in möglichst guter Lebensqualität zu retten. Dies erfordert gerade bei Großschadensereignissen mitunter mutige Entscheidungen der Einsatzkräfte, die die Patienten in aller Regel anhand der Dringlichkeit von Rettungsmaßnahmen in vier Triagegruppen einteilen:

- schwerst verletzt: medizinische Sofortmaßnahme erforderlich
- schwer verletzt: medizinische Behandlung hat noch etwas Zeit
- leicht verletzt: medizinische Behandlung eilt nicht
- unbeteiligt, sterbend oder tot: keine medizinische Behandlung

Dass solche Szenarien durchaus auch im alpinen Bereich denkbar sind, zeigt die Katastrophe auf der „Haute Route“ von Chamonix nach Zermatt im April 2018: 14 Skitourengehänger gerieten in einen Schneesturm, verloren die Orientierung und blieben über Nacht, tragischerweise nur wenige hundert Meter von der rettenden Hütte entfernt, liegen. Die am nächsten Morgen als erste eintreffenden Retter hatten zu entscheiden, welchen der auf den ersten Blick leblo-

sen Körper sie als Erstes Hilfe bzw. Reanimationsbehandlung zukommen lassen sollten. Erschwerend kam hier hinzu, dass es bei unterkühlten Patienten so gut wie unmöglich ist, die Prognose abzuschätzen. Dass letztendlich zumindest die Hälfte der Gruppe überlebt hat, zeigt, dass die Einsatzkräfte diese Herausforderung wohl sehr gut gemeistert hatten. Und trotzdem gehört diese Art der Entscheidung zu den undankbarsten, die man im Laufe seines medizinischen Lebens zu treffen hat.

## **6. Helfergefährdung / Retterrisiko / Überlastung ehrenamtlicher Strukturen**

Der Tod eines Helfers im Rettungseinsatz ist eine Katastrophe. Zum Glück ist er in den entwickelten Ländern mittlerweile aufgrund guter Ausbildung und Ausrüstung bei Einsatzleitern und Einsatzkräften eine Seltenheit, und trotzdem ist gerade der Erstzugriff im alpinen Rettungseinsatz oft mit einem nicht unerheblichen Risiko verbunden. So ist z. B. die Suche nach Verschütteten in einem Lawinenkegel meist nicht ohne Restrisiko möglich und trotzdem werden diese Suchen im Rahmen eines professionellen Risikomanagements inklusive Abwägung der örtlichen Gefahrenlage durch den Einsatzleiter Bergwacht so gut wie immer durchgeführt. Dies ist auch richtig so. Richtig ist aber auch, diese Suche sofort abzubrechen und die Kräfte zurückzuziehen, sobald das Retterrisiko zu groß und/oder die Überlebenschance der Patienten zu niedrig wird.

Immer öfter werden Bergretter aber auch mit der nur schwer zu akzeptierenden Situation konfrontiert, dass der Ruf nach Rettung eher von einer übersteigerten Anspruchshaltung als von echter Not getragen wird. So ließ sich ein Wanderer mit einer Versicherung für die Rettung aus Bergnot über einen bergassoziierten Verein innerhalb von drei Jahren sechs Mal vom gleichen Berg „retten“, viermal per Hubschrauber, zweimal zu seiner großen Enttäuschung „nur“ terrestrisch. Was für ein professionelles Unternehmen ein lukratives Geschäft sein könnte, überlastet auf Dauer die Struktur ehrenamtlicher Bergrettungsorganisationen. Auch hier wird die Politik als Abbild der Gesellschaft Antworten jenseits der „Helferfreistellung“ finden müssen. Ein erster Schritt wäre die medial unterstützte breite Akzeptanz der Tatsache, dass man von einem Bergsteiger erwarten kann, dass er sich konstitutionell und ausrüstungstechnisch so auf eine Bergtour vorbereitet, dass er zur Not auch eine Nacht biwakieren kann, wenn sein einziges Problem die einbrechende Nacht ist. Solange erholungs-suchende Menschen der festen Überzeugung sind, man könne einen Abtransport Tag und Nacht einfach so bestellen, werden sie sich und ihre Retter auch weiterhin zum Teil unkalkulierbaren Gefahren aussetzen.

## **Fazit**

Ein Notfallpatient im alpinen und unwegsamen Gelände Bayerns hat ein Recht auf professionelle medizinische und technische Rettung. Zugleich hat insbesondere der ehrenamtliche Bergretter ein Recht auf körperliche Unversehrtheit. In diesem Spannungsfeld hat der Einsatzleiter Bergrettung in Bayern seine Entscheidungen zu treffen. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass das Risiko für die Retter bei sofortigem Zugriff durch Nacht und Witterung zu groß wäre, um auch eine medizinisch dringend gebotene Rettung sofort anbieten zu können. Und sie kann auch dazu führen, dass aufgrund der Konstellation aus Verletzungsschwere, Zugriffsmöglichkeit und begrenzten Ressourcen das Recht eines anderen Patienten, der zeitgleich verunfallt, als höherwertig eingestuft und dieser zuerst „bedient“ wird. Dies sind sehr schwerwiegende Entscheidungen und ein Einsatzleiter muss darauf vertrauen können, dass er vom Staat, der Gesellschaft und der Rechtsprechung nicht im Stich gelassen wird. Staatsanwälte und Richter müssen sich zwingend in die zum Zeitpunkt der Rettung vorherrschende Situation versetzen können, um wohlüberlegte Entscheidungen zu treffen, die der Verantwortung ehrenamtlich tätiger Retter und Einsatzleiter vor Ort gerecht werden.

Die Gesellschaft hat zudem ein Recht auf sorgsamem Umgang mit ihren Ressourcen. Doch wie hoch der Wert eines Menschenlebens ist, wie viel also eine erfolgreiche Rettung in Bayern kosten darf, ist eine Entscheidung, die die Gesellschaft treffen muss, sie darf keinesfalls den operativ vor Ort tätigen Kräften aufgebürdet werden.

Hier kommt eine weitere Frage ins Spiel: Gibt es ein Recht auf Dummheit, Dreistigkeit und Risikobereitschaft in alpiner Umgebung? Wahrscheinlich nicht! Und trotzdem ist der vielgehörte Ruf, „Risikosportarten“ mit höheren Versicherungsbeiträgen zu belasten oder gar zu „verbieten“, wohl zu einfach: Die durch Bergsportunfälle verursachten Kosten pro Jahr, von der Rettung durch die Bergwacht bis zur vollständigen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, sind verschwindend gering gegenüber den Kosten, die der Gesellschaft durch Rauchen, Alkoholmissbrauch, falsche Ernährung oder Bewegungsarmut entstehen. Eine Gesellschaft müsste sich gut überlegen, ob sie genau diejenigen, die sich durch auch „extremen“ Bergsport fit halten, dafür bestrafen will. Wahrscheinlich liegen unsere Probleme bezüglich explodierender Kosten im Gesundheitswesen woanders. Wir sollten die Menschen eher dazu ermutigen, in die Berge zu gehen, aber zugleich dafür sorgen, dass sie dies mit guter Ausrüstung und Sachkenntnis tun.

## 5 „Recht auf Rettung III“

### Grenzen des Rettungshubschraubereinsatzes aus fliegerischer Sicht



**PD Carsten Herrmann**

*Leiter der Bundespolizei-Fliegerstaffel Oberschleißheim*

*Schwierige Flugbedingungen, schnell wechselnde Wetterbedingungen, fehlende Landemöglichkeiten und anderes mehr machen Rettungshubschraubereinsätze im Gebirge zu einem besonders herausfordernden Umfeld mit Grenzen. – Einen Überblick gab Carsten Herrmann in seiner Präsentation, die auf der Website des Bayerischen Kuratoriums für alpine Sicherheit unter <https://www.alpinesicherheit.bayern/alpine-rechtsgespraechen-2019/> zu finden ist.*

## II: Hallenklettern – Ein Breitensport auf dem Weg in die Haftungsfalle?

### 6 „Was ist eigentlich passiert?“

#### Unfallaufnahme in der Kletterhalle durch die Polizei



**PHK Gerhard Benischke**

*Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei*

Klettern hat sich zum Breitensport entwickelt. Viele neu errichtete künstlichen Kletteranlagen und hohe Besucherzahlen belegen diesen Trend.<sup>37</sup>

Auch weltweit wird der Klettersport immer populärer. Nicht mehr der Gipfel lockt, sondern auch das olympische Edelmetall. Als „Olympic Combined“, einer Kombination aus Speedklettern, Bouldern und Lead<sup>38</sup> wird Klettern erstmals in das Programm der olympischen Sommerspiele 2020 in Tokio aufgenommen.

Dass es in Kletterhallen auch zu Unfällen kommt, zeigen statistische Erhebungen des Deutschen Alpenvereins und der Polizei.<sup>39</sup>

---

<sup>37</sup> Quelle: [https://www.alpenverein.de/der-dav/presse/hintergrund-info/klettern-in-deutschland-zahlen-daten-fakten\\_aid\\_31813.html](https://www.alpenverein.de/der-dav/presse/hintergrund-info/klettern-in-deutschland-zahlen-daten-fakten_aid_31813.html)

<sup>38</sup> Speedklettern: In möglichst kurzer Zeit eine festgelegte Kletterroute zu klettern. Bouldern: Klettern ohne Kletterseil und Klettergurt. Meistens an Felsen oder in künstlichen Kletteranlagen in Absprunghöhe. Lead: Schwierigkeitsklettern an anspruchsvollen Kletterrouten.

<sup>39</sup> Quelle: [https://www.alpenverein.de/bergsport/sicherheit/unfallstatistik/kletterhallen-unfallstatistik-aid\\_32221.html](https://www.alpenverein.de/bergsport/sicherheit/unfallstatistik/kletterhallen-unfallstatistik-aid_32221.html)

## 6.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Geschieht ein Unfall in einer künstlichen Kletteranlage, wird in der Regel die Polizei hinzualarmiert. Nach Schweregrad der Sachlage besteht für die Polizei die Pflicht, die maßgeblichen Ursachen des Unfallhergangs zu ermitteln. Die rechtlichen Leitlinien, die diesem Vorgehen zugrunde liegen, sind in der Strafprozessordnung (StPO) und im Polizeiaufgabengesetz (PAG) entsprechend geregelt.

Als polizeiinterne Aufgabenzuweisung gilt in Bayern die Alpinrichtlinie, welche die Zuständigkeit zur Aufnahme von Unfällen, darunter auch an künstlichen Kletteranlagen, regelt.

### *Alpinrichtlinie*

*zu*

*Organisation, Aufgaben, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von staatlich geprüften Polizeiberg- und Skiführern (im Folgenden Polizeibergführer), Polizeiskilchlehrern, Sachbearbeitern für Berg- und Kletterunfälle, alpiner Einsatzzug, alpine Einsatzgruppen und Unterstützungskräfte*

*(Alpinrichtlinie Polizei – AlpPoIR)*

*des Bayerischen Staatsministeriums des Innern*

*vom 01.10.2011*

## 6.2 Ausbildung zum Polizeibergführer/Sachbearbeiter Unfallaufnahme an künstlichen Kletteranlagen

Derzeit (Stand 2019) sind 52 Polizeibergführer in Bayern beschäftigt. Die Polizeibergführer verrichten ihren Dienst hauptsächlich in alpinnahen Dienststellen.<sup>40</sup> Im Oktober 2019 beginnt ein neuer Ausbildungslehrgang.

Im Herbst 2008 geschah ein folgenreicher Unfall in einer Münchener Kletterhalle. Ein 9-jähriges Mädchen stürzte und erlag wenige Zeit später ihren schweren Verletzungen.<sup>41</sup> Dieser Unfall wurde von Polizeibergführern aus dem Raum Rosenheim aufgenommen und bearbeitet.

Um eine möglichst zeitnahe Unfallaufnahme in alpinfernen Regionen zu gewährleisten, wurde im Jahr 2013 in Bayern damit begonnen, Polizeibeamte entsprechend zu beschulen.

---

<sup>40</sup> Quelle: [https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17\\_0022831.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0022831.pdf) und eigene Recherche

<sup>41</sup> Quelle: <https://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.muenchen-sandra-9-todessturz-in-der-kletterhalle.08c46290-9799-4645-96f2-d70772e29aae.html>

So konnten bisher 22 Beamte zum „Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin der Unfallaufnahme an künstlichen Kletteranlagen“ ausgebildet werden. Dieser Lehrgang, der mittlerweile auf fünf Ausbildungswochen erweitert wurde, befähigt auch zur Unfallaufnahme an Mittelgebirgsfelsen.

### **6.2.2 Ausbildung und Unfallaufnahme**

Ziel der Ausbildung war es zunächst, die beim Sportklettern innerhalb künstlicher Kletteranlagen, zum Einsatz kommenden Gerätschaften (Seil, Gurt, Karabiner, Bandmaterial usw.) normgerecht vorzustellen.

Weiterhin wird der Umgang der gängigsten Sicherungsgeräte unterrichtet. Immer im Hinblick auf die Frage „Was könnte beschädigt, bzw. falsch gehandhabt worden sein, dass es zu einem Unfall kommen konnte?“.

Außerdem werden vorkommende Unfallszenarien nachgestellt. Beginnend bei einfach gelagerten Unfallszenarien, wie Bodenstürze beim „Seileinhängen“ am 3. bzw. 4. Sicherungspunkt, bis hin zu Fehlern innerhalb des Einbindens oder die falsche Verwendung des jeweiligen Sicherungsgerätes. Des Weiteren werden die bestehenden gesetzlichen Normen von Klettergriffen, Kletterwänden, und „Boulder-Anlagen“<sup>42</sup>, gelehrt.

In der Ausbildung werden sowohl die Pflichten, als auch mögliche Verfehlungen, von Hallenbetreibers unterrichtet. Neben der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht wird auch auf die erdenkliche Nachrüstpflicht eines Hallenbetreibers bei Veränderungen der jeweiligen Norm eingegangen. Als Beispiel seien hier geänderte, zueinanderstehende Hakenabstände an der Kletterwand oder beispielsweise eine neue Norm für die Absprungmatten unterhalb einer Boulderwand genannt.

Angesichts strenger gesetzlicher Richtlinien und Vorgaben darf jedoch angemerkt werden, dass Betreiber von künstlichen Kletteranlagen stets bemüht sind, diese einzuhalten.

---

<sup>42</sup> Boulderanlagen: Seilfreie Kletterwände

### 6.3 Polizeiliche Unfallaufnahme anhand eines Beispiels

*„Die Polizei wird aufgrund eines Kletterunfalls verständigt. Eine Person ist im Nachstieg (Top Rope)<sup>43</sup> bis zum Umlenkpunkt<sup>44</sup> in etwa 13 Metern Höhe geklettert. Dort gab sie ihrem Seilpartner das Seilkommando „Zu“. Nachdem dieser das Seil auf Zug nahm, also fest anzog, um die zu sichernde Person herabzulassen, stürzte diese. Durch den Aufprall auf dem Boden erlitt die Kletterin schwerste Verletzungen und erlag wenig später im Krankenhaus den Folgen ihrer Verletzungen.“*

Folgende Zentralfragen sind nun angezeigt:

1. Was ist passiert und wie ist der Unfall abgelaufen?
2. Welche Umstände haben diesen Unfall verursacht?
3. Wer hat diesen Unfall zu verantworten?

Mögliche Straftatbestände nach einem Kletterunfall.

1. Fahrlässige Körperverletzung § 229 (StGB)
2. Fahrlässige Tötung § 222 (StGB)

Der Unfallort wird zum Tatort. Die Kletterlinie/Sicherungslinie<sup>45</sup> wird unverzüglich gesperrt. Die Unfallstelle, also die begangene Kletterroute, darf bis zu deren Freigabe, durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei, nicht verändert oder betreten werden.

Ziel der polizeilichen Unfallaufnahme muss es sein, den Unfallhergang möglichst objektiv zu rekonstruieren. Insbesondere soll ermöglicht werden, den Sachbeweis und die oben genannten Fragen bestmöglich zu ermitteln. So werden nach einem Unfall die Kletter- und Sicherungsmaterialien<sup>46</sup> fotografisch dokumentiert, polizeilich begutachtet und ggf. sichergestellt.

Es erleichtert eine spätere Nachbereitung des Unfalls wenn,

1. Der Einbindeknoten am Hüftgurt belassen bleibt.
2. Das Kletterseil nicht mehr aus dem Sicherungsgerät entnommen wurde.

Weiterhin werden der Durchmesser und die Länge des unfallbedingten Kletterseils dokumentiert. So könnte ein Halb- bzw. Zwillingseil<sup>47</sup> von unerfahrenen Kletterern versehentlich eingesetzt worden sein.

---

<sup>43</sup> Nachstieg oder „Top Rope“: Das Kletterseil ist bereits in der Umlenkung eingehängt.

<sup>44</sup> Umlenkung: Zwischensicherung; Seil ist bereits eingehängt. Geringeres Gefahrenpotenzial

<sup>45</sup> Kletterlinie: Der Abschnitt, den der Kletterer begangen hat. Kletterroute: Die vorgegebene Route, die zum Erreichen eines Zielpunkts bestimmt ist.

<sup>46</sup> Kletter- und Sicherungsmaterialien: Gesamtheit der verwendeten Ausrüstung; Insbesondere Seil, Klettergurt, Karabiner und Sicherungsgerät. Sicherungsgerät: Ermöglicht die Handhabung und Kontrolle des Sicherungsseils

<sup>47</sup> Halbseil: Halbseile müssen paarweise verwendet werden, können allerdings einzeln

Es muss überprüft werden, ob das Kletterseil und das verwendete Sicherungsgerät den vom Hersteller empfohlenen Einsatzbereich erfüllt. So weisen die verschiedenen Herstellerfirmen in deren Produktbeschreibungen auf erlaubte Seildurchmesser für die jeweiligen Sicherungsgeräte hin.

Die Hinweise und Erläuterungen der Sicherungsgerätehersteller sollten aufgrund der immer geringer werdenden Seildurchmesser von Einfachseilen<sup>48</sup> beachtet werden. Besonders im Sportklettbereich finden Kletterseile mit geringem Seildurchmesser häufig Anwendung.

Beide Klettergurte, sowohl der des Kletternden, als auch der des Sichernden werden überprüft. So kam es beispielsweise vor, dass eine Person alleinig in einen sogenannten Bein-schlaufenverbindungssteg<sup>49</sup> eingebunden wurde. Der Steg konnte die beim Absturz aufkommende Energie nicht mehr aufnehmen und riss. Ähnliches kam bei einem versehentlichen Einbinden in eine der Materialschlaufen vor.

Weiterhin werden Personalien von Zeugen, soweit vorhanden, aufgenommen und diese zum Unfallgeschehen befragt.

Liegen Zeugenaussagen vor, dann kann oftmals der unmittelbare Abstand des Sicherers zur Kletterwand während des Unfallhergangs ermittelt werden. Ferner ist auch die Feststellung hinsichtlich sachgemäßer- oder unsachgemäßer Verwendung des Sicherungsgerätes vorstellbar.

Verletzungen, insbesondere Verbrennungen an den Händen des Sichernden, können einen möglichen Aufschluss über den Unfallhergang geben. Verletzungen werden vollständig dokumentiert.

Die nun beispielhaft aufgeführten Beweiserhebungen werden in Zusammenarbeit und Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgenommen.

Sollten keine Hinweise auf ein Verschulden Dritter vorliegen, dann wird der Vorfall ohne weitere Ermittlungen der Polizei an die zuständige Staatsanwaltschaft übergeben und von dort abschließend bearbeitet und abgeschlossen.

---

in Zwischensicherungen eingehängt werden. / Zwillingsseil: Zwillingsseile, noch dünner und leichter als Halbseile, müssen immer paarweise und parallel, d.h. in Zwillingsseiltechnik verwendet werden. Dabei werden in jede Zwischensicherung immer beide Seilstränge eingehängt.

<sup>48</sup> Einfachseil: Einfachseile sind so dimensioniert, dass der einfache Strang ausreicht, um einen Sturz zu halten. Die Sicherheitsreserven eines Einfachseiles sind daher so groß, dass ein Verzicht auf Redundanz.

<sup>49</sup> Bandschleufe und Verbindungsschleufe des Klettergurtes sind über einen Steg miteinander verbunden. Keine tragenden Einheiten, dürfen daher nicht zum Sichern verwendet werden.

Am genannten Unfall war fehlende Aufmerksamkeit des Kletterers beim Einbinden als Ursache gegeben. Dieser hatte seinen Einbindeknoten nicht fertig „gesteckt“. Der Knoten öffnete sich unter Belastung, so dass es zum Absturz kam.

#### **6.4 Fazit und Ausblick in die Zukunft**

Die Herausforderung, geschulte Polizeibeamte zügig nach einem schweren Unfälle an künstlichen Kletteranlagen zu verständigen, bleibt weiterhin bestehen. Die Kommunikation und Zusammenarbeit im Bereich der Unfallaufnahme an künstlichen Kletteranlagen zwischen den Integrierten Leitstellen (ILS)<sup>50</sup> und der Polizei konnte in den vergangenen Jahren verbessert werden. Ferner ist die flächendeckende Versorgung mit ausgebildeten Polizeibeamten, also Sachbearbeitern zur Unfallaufnahme an künstlichen Kletteranlagen, noch nicht abschließend gewährleistet.

---

<sup>50</sup> Integrierte Leitstellen (ILS): Die integrierten Leitstellen koordinieren den Einsatz von Feuerwehren und Rettungsdienst

## 7 „Klettern auf eigene Gefahr“

### Der Hallenbetreiber



*LOStA Dr. Christoph Ebert  
Staatsanwaltschaft Memmingen*

#### 7.1 Einleitung

Klettern hat sich in den vergangenen Jahren zu einer Trendsportart entwickelt. Dabei hat das Klettern im Fels seine Alleinstellung verloren. Das Klettern hat die Halle erobert und erfasst dort ein breites Spektrum von Kletterern – von Anfängern, über Gelegenheits- bis hin zu Extrem- und Spitzenkletterern, die die Halle zum Training nutzen. Die Kletterhalle wird auch als Fitnessstudio entdeckt. Es wird geklettert, weil es „cool“ und „lässig“ ist.<sup>51</sup>

Unfälle bleiben hierbei nicht aus. Aus begreiflichen Gründen sucht jedes verunfallte Opfer in einer Kletterhalle nach Schuldigen, die zur Verantwortung herangezogen werden können. Unglück und Not werden heute nicht mehr als Schicksal hingenommen. Es herrscht die Vorstellung, es müsse für jedes Missgeschick einen Verantwortlichen geben.

Nachfolgend soll untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen der Betreiber einer Kletterhalle für einen vom Kletterer erlittenen Schaden zur Verantwortung herangezogen

---

<sup>51</sup> Engers, gehensteigenklettern, Seminarbericht 2008, Haftung des Betreibers von Kletterhallen, S. 12.

werden kann. Oder gilt auch in der Halle der für die freie Natur bestehende Grundsatz<sup>52</sup> „Klettern auf eigene Gefahr“?

## **7.2 Die Haftung des Kletterhallenbetreibers**

Für die Haftung des Kletterhallenbetreibers gegenüber dem Kletterer kommt vor allem ein vertraglicher Schadensersatzanspruch (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB) in Betracht. Von untergeordneter Bedeutung in diesem Bereich ist ein konkurrierender deliktischer Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB bzw. §§ 823 Abs. 2 BGB, 229 StGB.

### **7.2.1 Die vertragliche Haftung**

Die Benutzung der Kletterhalle erfolgt grundsätzlich auf einer vertraglichen Grundlage. Der Benutzervertrag<sup>53</sup> (auch teilweise Sportstättennutzungsvertrag<sup>54</sup> genannt) kommt zwischen dem Kletterhallenbetreiber und dem Kletterer nach den allgemeinen Grundsätzen zustande. Der Vertrag beinhaltet im Wesentlichen die Überlassung einer Kletterwand samt Griffen und Sicherungspunkten für einen gewissen Zeitraum (in der Regel) gegen Entgelt. Der gemischte Vertrag beinhaltet wesentliche Elemente des Mietvertrages.<sup>55</sup> Der Hallenbetreiber schuldet damit die Überlassung der Kletterwand in einem brauchbaren Zustand.<sup>56</sup>

#### *a) Verkehrssicherungspflicht*

Die zentrale Voraussetzung für einen (vertraglichen) Schadensersatzanspruch des Kletterers ist die Pflichtverletzung, § 280 Abs. 1 BGB.

Sie liegt vor, wenn der Schuldner von seinem durch das Schuldverhältnis (dem Benutzungsvertrag zwischen Hallenbetreiber und Kletterer) begründeten Pflichtenprogramm abweicht. Eine solche Abweichung ist stets gegeben, wenn der Hallenbetreiber (der Schuldner) seine leistungsbezogene Pflicht (§ 241 Abs. 1 BGB) nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt, oder wenn er eine nichtleistungsbezogene Schutzpflicht gemäß § 241 Abs. 2 BGB verletzt.

---

<sup>52</sup> Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 212.

<sup>53</sup> Hinteregger, Das alpine Haftungsnetz, Die Haftung des Kletterhallenbetreibers, S. 73.

<sup>54</sup> Engers, gehensteigenklettern, Seminarbericht 2008, 12, 17; Auckenthaler/Hofer, bergundsteigen 2007, 71, 72.

<sup>55</sup> Engers, a.a.O.

<sup>56</sup> OLG Wien, Urteil v. 11.08.2003 – 16 r 29/03g.

Die leistungsbezogenen Pflichten im Sinne § 241 Abs. 1 BGB sind im Wesentlichen<sup>57</sup> die Überlassung einer Kletterwand samt Griffen und (teilweise<sup>58</sup>) Sicherungspunkten. Die Bereitstellung ausgebildeten Personals zur Betreuung und Beratung der Kletterer wird nicht geschuldet.<sup>59</sup>

Eine Schutzpflicht im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB ist die Pflicht, sich bei der Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass Körper, Leben, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des anderen Teils nicht verletzt werden (sog. Verkehrssicherungspflicht). Anders formuliert: jeder der im Verkehr eine Gefahrenlage, gleich welcher Art, schafft oder andauern lässt, muss die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.<sup>60</sup> Welche Schutzpflichten bzw. welche rechtlichen gebotenen Sicherungen vorgenommen werden müssen, wird aus der Sicht eines umsichtigen und verständigen, in vernünftigen Grenzen vorsichtigen Menschen beurteilt.<sup>61</sup> Entscheidend damit ist die Frage: „Welche Maßnahmen würde dieser Mensch (die sogenannte Maßfigur<sup>62</sup>) treffen, um andere vor einem Schaden zu bewahren?“<sup>63</sup> Hätten nach diesen Regeln keine Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen und kommt es ausnahmsweise doch zu einem Schaden, so muss der Kletterer – so hart dies im Einzelfall sein mag – den erlittenen Schaden selbst tragen. Er hat ein „Unglück“ erlitten und kann dem Hallenbetreiber kein „Unrecht“ vorhalten.<sup>64</sup>

Nicht jede Gefahr muss hierbei verhindert werden. Absolute Risikofreiheit gibt es nicht. Die Pflicht des Hallenbetreibers ist durch die eigenverantwortliche Gefährdung des Nutzers bei Erkennbarkeit der Gefahren begrenzt.<sup>65</sup> Es ist somit zu differenzieren zwischen einer eigenverantwortlichen Gefährdung bei Erkennbarkeit der Gefahren durch den Kletterer einerseits und dem Umfang der Pflichten auf Seiten des Hallenbetreibers andererseits; dies alles im Lichte, dass es sich beim Sportklettern um eine riskante Sportart handelt.<sup>66</sup>

---

<sup>57</sup> Engers, a.a.O.

<sup>58</sup> Im Bereich außerhalb des Boulderns.

<sup>59</sup> OLG Wien, Urteil v. 11.08.2003, 16 R 29/03g.

<sup>60</sup> BGH NJW 2013, 48,; NJW 2017, 2905.

<sup>61</sup> BGH a.a.O.

<sup>62</sup> In Österreich und zunehmend auch in Deutschland verwendeter Begriff.

<sup>63</sup> BGH a.a.O.

<sup>64</sup> BGH VersR 2010, 544.

<sup>65</sup> Auch OGH Urteil v. 18.08.2010 – 10 Ob 66/09t.

<sup>66</sup> Vgl. auch LG Hannover, Urt. V. 16.11.2012 – 14 O 141/09.

Eine abschließende Aufzählung der einzelnen Verkehrssicherungspflichten, die dem Hallenbetreiber obliegen, ist nicht möglich. Die Pflichten des Hallenbetreibers variieren in jedem Einzelfall auch nach den örtlichen Besonderheiten und sind abhängig vom Kreis der Kletterer (z. B. Kinder<sup>67</sup> und Jugendliche). In besonderem Maße treten die Verkehrssicherungspflichten bei der Errichtung, beim Erhalt und beim Betrieb der Kletterhalle auf.

*aa) Konstruktion und Bau der Anlage<sup>68</sup>*

Hervorzuheben Verkehrssicherungspflichten sind bei der Konstruktion der Anlage:

- die Anlage muss sich an die Vorgaben der hierzu ergangenen Normen richten<sup>69</sup>
- ausreichende und gleichmäßige Beleuchtung bei Indoor-Anlagen<sup>70</sup>
- angemessenes Raumklima
- keine unnötigen Gefahren aufgrund des Routenbaus<sup>71</sup>
- fachgerechte Montage der Griffe
- nachvollziehbare Schwierigkeitsangaben<sup>72</sup>
- die beim Routeneinstieg augenscheinliche Sicherungsdichte muss durchgängig sein<sup>73</sup>
- nachvollziehbare Hinweisschilder
- durchgehender Niedersprungbereich<sup>74</sup>
- keine Hindernisse innerhalb der Fallräume

---

<sup>67</sup> Hinteregger, Das alpine Haftungsnetz, Die Haftung des Kletterhallenbetreibers, S. 73, 74.

<sup>68</sup> Zu den sich stellenden technischen Fragen über die Errichtung der Kletterhalle wird auch auf das Kletterhallenhandbuch des DAV verwiesen, aus dem auch einige Aspekte der Konstruktion entnommen sind.

<sup>69</sup> Stand der Technik (auch OGH Wien, Urteil v. 18.08.2010 – 10 Ob 66/09t.) In diesem Zusammenhang sind zu nennen: EN 12572 -1 (Anforderungen an Sicherungspunkte in künstlichen Kletteranlagen); EN 12572 -2 (Boulderwände); EN S 4638 (Weichbodenmatten); EN 12503 (Bodenmatten minus sicherungstechnische Anforderungen); EN 12572-3 (Klettergriffe).

<sup>70</sup> zum Beispiel: keine Blendung von Kletternden und Sichernden.

<sup>71</sup> Aufgrund der Aufprallgefahr darf sich zum Beispiel die schwierigste Stelle nicht in (relativer) Bodennähe befinden (vgl. Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 385; auch: Engers, Die Haftung von Kletterhallenbetreibern, in gehensteigenklettern, Seminarbericht 2018, 12, 19). LG Stuttgart BeckRS 2018, 16853 (SpuRt 2019 37, Rn. 113): Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Hallenbetreibers, wenn er durch räumliche Verteilung von Kletterrouten einen Zustand schafft, bei dem sich die horizontalen Schutzräume zweier gegenüberliegender und zur gleichzeitigen Nutzung freigegebene Kletterwände überschneiden und die Bodenfläche zwischen den Kletterwänden zu dem als Durchgangsbereich genutzt wird.

<sup>72</sup> Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 385.

<sup>73</sup> OGH SpuRt 2008, 65 f (zur Haftung bei einer Körperverletzung eines ungeübten Benutzers einer Kletterwand infolge ungenügender Mattensicherung); OLG München, Beschluss v. 24.03.2009 – 1 U 1916/09.

<sup>74</sup> 0,5 Meter breiter Spalt zwischen Matte und Kletterwand (OLG Wien, 15 R 95/07m).

Es versteht sich von selbst, dass ein Nachweis über die Berechnung der Stabilität (Statik) nicht fehlen darf und die Halle durch eine „befähigte“ Person vor der erstmaligen Inbetriebnahme geprüft werden muss, worüber eine Dokumentation zu erstellt ist.

Die Einhaltung der gesetzlichen, oder in DIN-Normen oder behördlich Entscheidungen festgelegten Sicherheitsanforderungen, steht der Bejahung einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht entgegen. Sie stellen lediglich einen Mindeststandard dar. Die Frage, welche Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, hängt stets von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls ab.<sup>75</sup>

#### *bb) Erhalt der Anlage*

Beispielhaft für den Erhalt der Kletterhalle sind die folgenden besonderen Pflichten genannt:

- regelmäßige (visuelle) Inspektion der Griffe und Zwischensicherungspunkte durch Fachpersonen<sup>76</sup>. Die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Kontrollen richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere dem Maß der Nutzung.<sup>77</sup>
- durch eine entsprechend klare Organisation muss die Überwachung und die Wartung der Kletterhalle sichergestellt werden
- regelmäßige Prüfung der Unterkonstruktionen in der Kletterhalle<sup>78</sup>

Auch hierbei ist eine klare Dokumentation empfehlenswert, denn im Falle eines Rechtsstreits obliegt dem Hallenbetreiber der Nachweis, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Pflichten eingehalten wurden.

Die Anforderung, die die Verkehrssicherungspflicht an den Betreiber der Anlage stellt, lässt es in besonderen Fällen notwendig erscheinen, auf den Fortschritt der Technik, insbesondere bei der Einführung einer besseren Ausrüstung mit höherem Sicherheitsgrad oder auch bei der Verabschiedung neuer DIN- oder EN-Vorgaben, durch eine Nachrüstung der bestehenden Kletterhalle, die dem ursprünglichen Stand der Technik entsprach, zu reagieren. Maßgeblich kommt es auf die Art der Gefahrenquelle an. Je größer die Gefahr und je schwerwiegender die, im Falle ihre Verwirklichung, drohenden Folgen sind, umso eher ist eine Anpassung an neueste Sicherheitsstandards geboten. Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials

---

<sup>75</sup> BGH, DR 2004,748 f.

<sup>76</sup> Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 391

<sup>77</sup> Bei den Griffen empfiehlt sich den Jahresabstand nicht zu überschreiten (Engers, Die Haftung von Kletterhallenbetreibern, in gehensteigenklettern, Seminarbericht 2018, 12, 18). Kürzere Zeitintervalle sind für die Kontrolle der Sicherungspunkte anzustreben (Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 391; auch: Engers, Die Haftung von Kletterhallenbetreibern, in gehensteigenklettern, Seminarbericht 2018, 12, 18).

<sup>78</sup> Engers, Die Haftung von Kletterhallenbetreibern, in gehensteigenklettern, Seminarbericht 2018, 12, 19.

einer künstlichen Kletteranlage in Kletterhallen ist von einer Pflicht zur unverzüglichen Nachrüstung auszugehen.<sup>79</sup> In Einzelfällen kann eine angemessene Übergangsfrist zugebilligt werden, in deren Rahmen auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit Beachtung finden kann.<sup>80</sup>

### *cc) Betrieb der Anlage*

Der Kletterhallenbetreiber hat auch beim Betrieb der Anlage Pflichten zu beachten.<sup>81</sup> Beispielfhaft und nicht abschließend genannt sind:

- Hinweis auf die mit der Nutzung der Anlage verbundenen Gefahren (z. B. Hinweis auf Kletterregeln, „Partnercheck“)<sup>82</sup>
- grundsätzlich keine Hunde in der Halle<sup>83</sup>
- (Klein-)Kinder im Boulderraum<sup>84</sup>

In begrenztem Umfang kann durch eine klare und nachvollziehbare Benutzerordnung gestaltend auf den Umfang der Verkehrssicherungspflicht Einfluss genommen werden<sup>85</sup>. Durch die Benutzerordnung verändern sich in einem begrenzten Umfang die Erwartungen des Kletterers (z. B. Klettern nur bei Tageslicht, Klettern nur mit bestimmter Ausrüstung, Klettern über eine bestimmte Höhe nur mit Seilsicherung, Nutzung der Halle nur bei fachlicher Eignung<sup>86</sup>).

Eine durchgehende Beaufsichtigung der Hallennutzer kann vom Hallenbetreiber nicht verlangt werden.<sup>87</sup>

Aus der (konkreten) Handhabung von Seilen und Sicherungsgeräten kann eine Haftung des Hallenbetreiber gegenüber dem Kletterer nicht hergeleitet werden. Jeder Benutzer ist für die richtige Handhabung selbst verantwortlich.<sup>88</sup> Der zwischen dem Hallenbetreiber und dem

---

<sup>79</sup> Berücksichtigung hierbei finden notwendige Zeiten für Planung, Lieferung und Ausführung (Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 407). Gibt die jeweilige Norm eine kürzere Frist vor, ist diese zwingend einzuhalten.

<sup>80</sup> vergleiche zur Nachrüstpflicht: BGH VersR 2010, 544.

<sup>81</sup> In beschränktem Umfang kann der Hallenbetreiber diese Pflichten auf den Betriebsführer vertraglich übertragen (vgl. z.B. LG Stuttgart SpuRt 2019, 37, Rn. 112 f.)

<sup>82</sup> Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 395; OGH Wien, Urteil v. 18.08.2010 – 10 Ob 66/09t; auch Engers, Die Haftung von Kletterhallenbetreibern, in gehensteigenklettern, Seminarbericht 2018, 12, 19.

<sup>83</sup> Auckenthaler/Hofer, bergundsteigen 2007, S. 71, 72.

<sup>84</sup> Auckenthaler/Hofer, bergundsteigen 2007, S. 71, 72.

<sup>85</sup> In diese Richtung auch Hinteregger, Das alpine Haftungsnetz, Die Haftung des Kletterhallenbetreibers, Seminarbericht 2004, S. 73, 74.

<sup>86</sup> Beispiele aus: Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 397

<sup>87</sup> Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 396; auch Engers, Die Haftung von Kletterhallenbetreibern, in gehensteigenklettern, Seminarbericht 2018, 12, 19; a.A. Hinteregger, Das alpine Haftungsnetz, Seminarbericht 2004, S. 79.

<sup>88</sup> Auckenthaler/Hofer, bergundsteigen 2007, 71, 73.

Kletterer geschlossene Vertrag beinhaltet nicht die Ermöglichung des Kletterns selbst<sup>89</sup>, eine Ausbildung hierzu oder auch das Führen durch die Wand<sup>90</sup>.

Besonderheiten ergeben sich bezüglich der Pflichten des Hallenbetreibers gegenüber jugendlichen Kletterern, weshalb zur Nutzung der Kletteranlage nur betreute Kinder und Jugendliche nur mit der Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten zugelassen werden sollten.<sup>91</sup> Denn eine durchgehende Beaufsichtigung der Kletterer durch den Kletterhallenbetreiber ist nicht erforderlich.

#### *dd) Zurechnung der Pflichtverletzung*

Die Pflichtverletzung beurteilt sich grundsätzlich in der Person des Handlungspflichtigen, das heißt des Vertragspartners.

Eine Zurechnung der von Dritten begangenen Pflichtverletzung kann über § 278 BGB erfolgen, denn über den Wortlaut des § 278 BGB hinaus wird die gesamte Tätigkeit des Erfüllungsgehilfen dem Schuldner zugerechnet. Erfasst werden auch die Rücksichtspflichten nach § 241 Abs. 2 BGB.<sup>92</sup>

Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen im Pflichtenkreis des Geschäftsherrn bei Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit tätig wird. Vorliegend kommen vor allen Dingen die Angestellten des Hallenbetreibers als Erfüllungsgehilfen in Betracht.

Damit haftet aber der Kletterhallenbetreiber grundsätzlich nicht für das fehlerhafte Verhalten eines Sichernden gegenüber dem Kletterenden. Der Sichernde ist nicht Erfüllungsgehilfe des Anlagenbetreibers.<sup>93</sup>

---

<sup>89</sup> Engers, gehensteigenklettern, Seminarbericht 2018, 12, 17.

<sup>90</sup> OLG Wien 16 R 29/03g.

<sup>91</sup> Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 400

<sup>92</sup> Grüneberg in Palandt BGB § 278 Rn. 18.

<sup>93</sup> Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 402; BGH VersR 69, 754, dass der Vermieter nicht einzustehen hat für einen Mieter im Verhältnis zum anderen.

*b) Vertretenmüssen des Hallenbetreibers*

Für eine Haftung müsste der Hallenbetreiber diese Pflichtverletzung auch zu vertreten haben. Zu vertreten hat der Hallenbetreiber grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit, § 276 Abs. 1 S. 1 BGB. Fahrlässig handelt dabei nach § 276 Abs. 1 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Im Bereich der vertraglichen Haftung ist bzgl. der Frage des Vertretenmüssens die Beweislastumkehr des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zu beachten.

Das Verschulden des Erfüllungsgehilfen wird dem Hallenbetreiber ebenfalls unter den Voraussetzungen des § 278 BGB zugerechnet.

Im Übrigen gilt auch im Rahmen des Einsatzes von Erfüllungsgehilfen zur Frage des Verschuldens des Erfüllungsgehilfen die Beweislastumkehr des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.<sup>94</sup>

### **7.2.2 Die deliktische Haftung**

Eine deliktische Haftung des Kletterhallenbetreibers kommt dann in Betracht, wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt (§ 823 Abs. 1 BGB). Dasselbe gilt, wenn er gegen ein dem Schutz des Anderen bezweckendes Gesetz (Schutzgesetz) verstößt (§ 823 Abs. 2 BGB). Schutzgesetz in diesem Zusammenhang ist vor allem § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung).

*a) Verkehrssicherungspflicht*

Da die Verkehrssicherungspflichten des § 823 Abs. 1 BGB<sup>95</sup> ebenso wie die vertraglichen (Schutz)Pflichten des § 241 Abs. 2 BGB auf den Schutz der in Integrität des Rechtsgutsinhabers ausgerichtet sind, bestehen zwischen beiden keine ins Gewicht fallenden Unterschiede. Eine Ausnahme gilt für die Zumutbarkeit der Gefahrabwendung; sie unterliegt im Bereich der vertraglichen Beziehungen einem strengeren Maßstab.<sup>96</sup>

Führt ein baulicher Mangel der Halle zu einem Schaden beim Kletterer, zum Beispiel wenn sich aus einer Halle ein Teil der Dachkonstruktion löst, kommt eine Haftung des Eigentümers

---

<sup>94</sup> Grüneberg in Palandt BGB § 278 Rn. 41.

<sup>95</sup> Gleiches gilt auch für eine Verletzung des §§ 823 Abs. 2 BGB, 229 StGB.

<sup>96</sup> Ebert VersR 2006, 899, 906.

gem. § 836 BGB sowie der Mieter oder Pächter einer Halle gemäß §§ 837, 838 BGB in Betracht.

Wesentliche Unterschied dieser gesetzlich geregelten Fälle der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im eng begrenzten Bereich der „fehlerhaften Errichtung“ und des „mangelnden Unterhalts“ zur Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB liegt in der Beweislastumkehr.

#### *b) Verschulden*

Verschulden (in Form des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit) ist anspruchsbegründende Voraussetzung für eine deliktische Schadensersatzhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB. Im Verhältnis von Kletterhallenbetreiber und Kletterer gelten die allgemeinen Grundsätze.

Dieses Verschulden – wie grundsätzlich<sup>97</sup> alle weiteren Voraussetzungen der anspruchsbegründenden Norm – hat im Deliktsrecht grundsätzlich der Kletterer (der Geschädigte) zu beweisen.

In eng beschränkten Fällen hat die Rechtsprechung insbesondere im Bereich des Verschuldens Ausnahmen statuiert. Dem verletzten Kletterer kann u. U. ein Anscheinsbeweis oder gar die Umkehr der Beweislast zugutekommen. Letzteres kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Kletterhallenbetreiber eine gesetzlich gebotene Tätigkeit<sup>98</sup> unterlassen hat.

#### *c) Anspruchskonkurrenz*

Vertragliche Ansprüche und deliktische Ansprüche auf Schadensersatz stehen grundsätzlich nebeneinander (Anspruchskonkurrenz).<sup>99</sup>

### **7.2.3 Haftungsbegrenzung**

Die sich aus vertraglichen und/oder gesetzlichen Grundlagen ergebende Haftung des Hallenbetreibers kann aufgrund einer Vereinbarung bzw. aufgrund Normen begrenzt (bzw. vollständig ausgeschlossen) sein.

Gesetzliche Beschränkungen der Haftung gelten im weitesten Umfang sowohl für die vertragliche wie auch für die deliktische Haftung. Vertraglich vereinbarte Haftungsbegrenzungen (und damit unter Umständen auch Haftungsausschlüsse) gelten über den Bereich der vertraglichen Haftung hinaus auch im Bereich der deliktischen Haftung, wenn dies ausdrücklich

---

<sup>97</sup> Zur besonderen Ausnahme im Rahmen der § 836 ff. BGB: siehe oben.

<sup>98</sup> Allein, dass das Gesetz den Eintritt eines Verletzungserfolges verbietet, genügt für die Annahme einer Beweislastumkehr nicht (BGHZ 116, 104, 114=).

<sup>99</sup> Sprau in Palandt, BGB Einf v § 823, Rn. 4 f.

vereinbart wurde oder sich durch Auslegung ergibt, dass die vertragliche Begrenzung auch den Bereich der deliktischen Haftung erfassen soll.<sup>100</sup>

*a) Vertragliche Begrenzungen*

Individualvertragliche Haftungsbegrenzungen<sup>101</sup>, die in den Grenzen des § 276 Abs. 3 BGB möglich sind<sup>102</sup>, haben beim Betrieb einer Kletterhalle keine praktische Relevanz.

Haftungsbegrenzungen beim Betrieb einer Kletterhalle können durch Rückgriff auf Allgemeine Geschäftsbedingungen erreicht werden, die in der Praxis oftmals in den vom Hallenbetreiber aufgestellten Benutzungsordnungen zu finden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die der Hallenbetreiber (Verwender) dem Sportkletterer bei Abschluss seines Vertrages stellt (§ 305 Abs. 1 Satz 1 BGB), wobei in den beachtlichen Fällen die strengen Regeln für Verbraucherverträge zu beachten sind (§ 310 Abs. 3 BGB), nachdem für die Benutzung der Kletterhalle in der Regel ein Entgelt verlangt wird, welches über eine bloße Auslagenerstattung hinausgeht.

Unwirksam sind insbesondere Klauseln, die einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden enthalten, die auf einer groben fahrlässigen Pflichtverletzung des Kletterhallenbetreibers oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Erfüllungsgehilfen des Kletterhallenbetreibers beruhen (§ 309 Nr. 7 b BGB)<sup>103</sup>. Bei Vorsatz des Kletterhallenbetreibers gilt bereits § 276 Abs. 3 BGB. Dieses Klauselverbot umfasst nicht nur den Ausschluss der Haftung, sondern auch jede weitere Haftungsbegrenzung. So sind in diesem Bereich auch Beschränkungen der Höhe des Anspruchs oder der Ausschluss bestimmter Schäden unzulässig. Dies gilt insbesondere auch für Sachschäden.<sup>104</sup>

Auch sind Klauseln unwirksam, die einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorsehen, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Hallenbetreibers oder aus einer vorsätzlichen oder

---

<sup>100</sup> Sprau in Palandt BGB Einf v. 823 Rn. 5 m.w.N.

<sup>101</sup> § 305b BGB.

<sup>102</sup> Ausschluss der Haftung für Vorsatz im Voraus (§ 276 Abs. 3 BGB), wobei die Haftung für vorsätzliches Handeln abgedungen werden kann (§ 278 Satz 2 BGB).

<sup>103</sup> § 309 Nr. 7 Buchst. b BGB ist auch auf Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung anwendbar (BGH NJW 1995, 1489).

<sup>104</sup> Grüneberg in Palandt, BGB, § 309 Nr. 45. Darüber hinaus kann die Haftung für Sachschäden in diesem Bereich grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Schaden auf der Verletzung einer sich aus der Natur des Vertrages ergebenden wesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) beruht (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

fahrlässigen Pflichtverletzung seines Erfüllungsgehilfen beruhen (§ 309 Nr. 7 a BGB).<sup>105</sup> Auch in diesem Bereich gilt für den Vorsatz des Hallenbetreibers bereits § 276 Abs. 3 BGB.

Damit entfallen Formulierungen in Vertragsformularen wie etwa „für Personenschäden wird keine Haftung übernommen“ oder „Sportklettern ist eine risikoträchtige Sportart. Deshalb bin ich mir bewusst, dass ich die Sportkletteranlage auf eigene Gefahr benutze und erkenne an, dass die Betreiberin der Anlage für Verletzungen und Schäden, die durch die Ausübung des Sport Kletterns entstehen können, nicht haftet“ oder „wer Schaden verursacht oder Personen verletzt, hat die Konsequenzen selbst zu tragen. Das Kletterzentrum übernimmt hierfür keine Haftung“. Gleiches gilt für Hinweisschilder in der Art „Klettern auf eigene Gefahr“ oder „Klettern auf eigene Verantwortung“.

#### *b) Haftungsbegrenzung durch Satzung*

Wird die Halle von einer Sektion des Deutschen Alpenvereins betrieben und ist der Nutzer der Kletterhalle ein Mitglied einer Sektion des Deutschen Alpenvereins, greift die in § 6 Abs. 5 Satz 1 der Mustersatzung für die Sektionen des Deutschen Alpenvereins<sup>106</sup> niedergelegte Begrenzung. Nach § 6 Satz 5 Satz 1 der Mustersatzung für Sektionen ist eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied<sup>107</sup> bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, über den Umfang der vom Deutschen Alpenverein abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Aufgrund der Bereichsausnahme des § 310 Abs. 4 BGB sind damit auch im Verhältnis Sektion (als Kletterhallenbetreiber) und Mitglied einer Sektion (als Nutzer dieser Kletterhalle) Freizeichnungen für diejenigen Schäden zulässig, die in § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB genannt sind.<sup>108</sup>

---

<sup>105</sup> § 309 Nr. 7 Buchst. a BGB ist auch auf Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung anwendbar Grüneberg in Palandt, BGB § 309 Rn. 45.

<sup>106</sup> § 6 Nr. 5 der Mustersatzung für Sektionen, die zwingend von den Sektionen in ihren Satzungen aufzunehmen ist, lautet:

„Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.“

<sup>107</sup> Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Mustersatzung für Sektionen des Deutschen Alpenvereins gilt die Einschränkung auch bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.

<sup>108</sup> Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 573.

*c) weitere Fälle der Haftungsbegrenzung*

*aa) Mitverschulden*

Der Umfang des (vertraglichen oder deliktischen) Schadensersatzanspruches kann sich quotenmäßig begrenzen, wenn der Kletterer für den erlittenen Schaden mitverantwortlich ist. Der Kletterer muss gegen eine Obliegenheit zum Schutz der eigenen Rechtsgüter und Interessen verstoßen haben. Dieses mitwirkende Verschulden des Geschädigten kann sowohl beim Entstehen des Schadens (§ 254 Abs. 1 BGB) wie auch beim Unterlassen der Abwendung oder Minderung des Schadens (§ 254 Abs. 2 BGB) vorliegen.

Konsequenz des Vorliegens eines Mitverschuldens ist, dass der Umfang der Ersatzpflicht des Hallenbetreibers gegenüber dem Kletterer im Wege der Abwägung zu ermitteln ist. Dies führt in der Regel zu einer Auferlegung der Haftung nach Quoten.

*bb) Handeln auf eigene Gefahr und bewusste Risikoübernahme*

Nach neuerer Rechtsprechung kann sich eine Begrenzung des Schadensersatzanspruches als Frage der schuldhaften Selbstgefährdung<sup>109</sup> auch aus dem Tatbestand des „Handeln auf eigene Gefahr“ ergeben. Allein das Handeln auf eigene Gefahr kann in dieser Rechtsfigur zu einer Quotelung der Haftung aufgrund einer Abwägung der Verursachungsbeiträge führen.<sup>110</sup>

Die tatsächliche Situation des Handelns auf eigene Gefahr wird angenommen, wenn der Geschädigte sich bewusst und ohne zwingenden Grund einer vom Schädiger geschaffenen und beherrschten Gefahr aussetzt.<sup>111</sup> In einer auf den Einzelfall bezogenen Prüfung muss beurteilt werden, ob dem Geschädigten ein Mitverschulden (§ 254 BGB) zur Last fällt.

---

<sup>109</sup> BGH NJW 2001, 149. In der älteren Rechtsprechung wurde diese Fallgruppe mit geschäftlichen Instituten (stillschweigender Haftungsausschluss oder Einwilligung in die Schädigung) gelöst (vgl. BeckOK BGB/Lorenz, 51. Ed. 1.8.2019, BGB § 254 Rn. 26)

<sup>110</sup> HK-BGB/Reiner Schulze, 10. Aufl. 2019, BGB § 254 Rn. 11.

<sup>111</sup> BGHZ 34, 355, 358.; BeckOGK/Looschelders, 1.9.2019, BGB § 254 Rn. 133.

Nur in eng beschränkten Fällen kann beim „Handeln auf eigene Gefahr“ bereits der haftungsbegründende Tatbestand zu verneinen sein. Diese unter dem Stichwort „bewusste Risikoübernahme“ eingeordnete Fallgruppe des Handelns auf eigene Gefahr wird nur bei sportlichen Wettkämpfen mit feststehenden Regeln angenommen, die auf den Schutz der körperlichen Integrität der Teilnehmer (der Spieler) gerichtet sind.<sup>112</sup>

Auf das Klettern in einer Halle kann diese haftungsausschließende Fallgruppe („bewusste Risikoübernahme“), die auf dem Verbot widersprüchlichen Verhaltens (venire contra factum proprium) basiert, nicht angewendet werden. Die besondere Gefährlichkeit ist dem Klettern als solches in einer Halle nicht immanent.

Auch der haftungsbegrenzende Tatbestand des „Handeln auf eigene Gefahr“, der ein Mitverschulden begründen kann, findet beim Klettern in einer Kletterhalle keine Anwendung.<sup>113</sup>

#### *d) Folge der Haftung des Hallenbetreibers*

Trifft den Hallenbetreiber nach den aufgeführten Erwägungen im konkreten Fall eine vollständige (oder teilweise) Haftung für sein Verhalten und hat sich hieraus kausal ein Schaden beim Kletterer ergeben, ist der Hallenbetreiber nach den allgemeinen Grundsätzen, sowohl bei einer vertraglichen wie auch bei einer deliktischen Haftung, zum Ersatz des Schadens nach den §§ 249 ff. BGB verpflichtet.<sup>114</sup>

#### *e) Zusammenfassung*

Die Haftung des Kletterhallenbetreibers gegenüber dem Kletterer kann auf vertraglicher (§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB) und auf deliktischer (vornehmlich § 823 Abs. 1 BGB) Grundlage beruhen.

Insbesondere aus dem zwischen dem Hallenbetreiber und dem Kletterer bestehenden Benutzervertrag ergibt sich die Schutzpflicht des Hallenbetreibers gegenüber dem Kletterer, sich so zu verhalten, dass Körper, Leben, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des Kletterers nicht verletzt werden (sog. Verkehrssicherungspflicht). Diese Schutzpflichten treten bei der Errichtung, beim Erhalt und beim Betrieb der Anlage auf.

---

<sup>112</sup> BeckOGK/Looschelders, 1.9.2019, BGB § 254 Rn. 138.

<sup>113</sup> Für die Anwendung dieser Fallgruppe: Hinteregger, Das alpine Haftungsnetz, Die Haftung des Kletterhallenbetreibers, S. 73, 74.

<sup>114</sup> Gegen die Risiken der zivilrechtlichen Haftung kann sich der Kletterhallenbetreiber durch den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung absichern. Hierbei können auch die Mitarbeiter mitversichert werden.

Die Haftung kann der Hallenbetreiber nur in eng begrenzten Umfang durch Allgemeine Geschäftsbedingungen beschränken oder ausschließen. Besonderheiten gelten, wenn ein Mitglied einer Sektion des Deutschen Alpenvereins in einer von einer Sektion betriebenen Halle einen Schaden erleidet. Allein das Klettern in der Halle als solches führt nicht zu einer reduzierten Haftung des Hallenbetreibers.

Hat der Hallenbetreiber die ihm obliegenden Pflichten beachtet, kann er nicht für den vom Kletterer in der Halle erlittenen Schaden zu Verantwortung gezogen werden. Erleidet der Kletterer in dieser Situation dennoch einen Schaden, war es „Klettern auf eigene Gefahr“.

## 8 „Risikosport in der Halle“

### Die Kletterer untereinander



*StAin Dr. Ursula Gernbeck  
Staatsanwaltschaft München I*

#### 8.1 Einleitung

Das Hallenklettern als Boomsportart<sup>115</sup> begeistert immer mehr Menschen. Unfälle mit teilweise dramatischen Folgen bleiben dabei nicht aus.<sup>116</sup> Menschliches Versagen ist hierbei die Unfallursache Nummer 1.<sup>117</sup> Der Ruf nach Schadensersatz lässt dann oft nicht lange auf sich warten. Im Folgenden soll näher beleuchtet werden, unter welchen Voraussetzungen die Hallenkletterer im Fall eines Unfalls untereinander zu Schadensersatz verpflichtet sind.

#### 8.2 Die tatsächlichen Gegebenheiten in einer Kletterhalle

Üblicherweise gibt es in Kletterhallen nicht nur einen sog. Routenkletterbereich, sondern auch einen Boulderbereich. Beim Routenklettern sind zwei Kletterer mit einem Seil verbunden; während der eine in die Höhe steigt, sichert der am Boden Befindliche mithilfe eines Si-

---

<sup>115</sup> Vgl. DAV Panorama 6/2017, S. 19 f.

<sup>116</sup> Vgl. DAV Panorama 6/2017, S. 24 f.

<sup>117</sup> Vgl. DAV Panorama 6/2017, S. 24.

cherungsgeräts. Beim Bouldern wird ohne Seilsicherung in Absprunghöhe geklettert. Vorliegend wird ausschließlich das Routenklettern betrachtet, da sich die Frage nach der Haftung des jeweiligen Partners nahezu ausschließlich in diesem Bereich stellt.<sup>118</sup>

### **8.3 Die Haftung der Hallenkletterer untereinander**

#### **8.3.1 Vertragliche Schadensersatzansprüche**

Klettern Privatpersonen miteinander außerhalb eines Kletterkurses, scheidet vertragliche Schadensersatzansprüche in aller Regel aus. Ein vertraglicher Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB würde den Bestand einer Sonderverbindung zwischen den Beteiligten voraussetzen. Auf den Abschluss eines Vertrags gerichtete explizite Willenserklärungen werden beim „rein privaten“ Hallenklettern in der Regel aber nicht vorliegen.<sup>119</sup> Aber auch vom Vorliegen eines Gefälligkeitsverhältnisses mit rechtsgeschäftlichem Charakter<sup>120</sup> kann man in Ermangelung eines entsprechenden Rechtsbindungswillens regelmäßig nicht ausgehen.<sup>121</sup> Das Sichern stellt vielmehr eine reine Gefälligkeit dar, sodass vertragliche Schadensersatzansprüche ausscheiden.<sup>122</sup>

#### **8.3.2 Gesetzliche Schadensersatzansprüche**

##### *a) Tatbestand*

In Ermangelung eines vertraglichen Schadensersatzanspruchs kommt nur eine Haftung auf der Grundlage von § 823 Abs. 1 BGB bzw. §§ 823 Abs. 2 BGB, 229 StGB in Betracht. Die Rechtsgutsverletzung besteht typischerweise in einer Verletzung des Körpers bzw. der Gesundheit einer der an einer Seilschaft beteiligten Personen oder eines Dritten. Diese Verletzung muss durch eine rechtswidrige Handlung des Sicherers, des Kletterers oder eines Dritten haftungsbegründend kausal verursacht worden sein.

---

<sup>118</sup> Bei Unfällen im Bereich des Boulderns handelt es sich fast immer um Unfälle beim Stürzen ohne Beteiligung einer weiteren Person, vgl. Kletterhallenunfallstatistik des DAV aus dem Jahre 2017, S. 5 f.

<sup>119</sup> Entscheidend ist an dieser Stelle das Verhältnis des Kletterers zum Sicherer; darauf, dass beide in aller Regel einen Vertrag mit dem Hallenbetreiber abgeschlossen haben, kommt es nicht an.

<sup>120</sup> Dazu ausführlich MüKoBGB-Bachmann, 8. Aufl. 2019, § 241 Rn. 163 ff. m.w.N.; Daßbach, JA 2018, 575, 577 f.

<sup>121</sup> Vgl. Burger, SpuRt 2007, 192, 193; zum Rechtsbindungswillen als Abgrenzungskriterium und dessen Ermittlung vgl. MüKoBGB-Bachmann, 8. Aufl. 2019, § 241 Rn. 165 ff; Daßbach, JA 2018, 575 f.

<sup>122</sup> Vgl. MüKoBGB-Bachmann, 8. Aufl. 2019, § 241 Rn. 183; selbiges gilt für die Teilnehmer einer gemeinsamen Bergtour, vgl. Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 481.

aa) Verschuldensform: Fahrlässigkeit

Das Gesetz verlangt vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Schuldners. Da vorsätzliches Verhalten kaum vorstellbar erscheint, dreht sich alles um die Frage, welches Verhalten als fahrlässig zu qualifizieren ist.

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, § 276 Abs. 2 BGB. Grob fahrlässig ist nach der Rechtsprechung ein Handeln, bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich grobem Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen, wobei auch subjektive, in der Person des Handelnden begründete Umstände zu berücksichtigen sind.<sup>123</sup> Einfache Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Merkmale der groben Fahrlässigkeit nicht erfüllt sind.<sup>124</sup>

Dabei gilt ein auf das allgemeine Verkehrsbedürfnis ausgerichteter objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab.<sup>125</sup> Hierzu gehört insbesondere die Maßgabe, sich so zu verhalten, dass kein anderer gestört, gefährdet oder geschädigt wird.<sup>126</sup> Auf subjektive Entlastungsgründe, d. h. die Frage, ob der Betreffende nach seinen individuellen Kompetenzen und Kenntnissen in der Lage ist, die im Verkehr objektive Sorgfalt walten zu lassen, kommt es nicht an.<sup>127</sup> Umgekehrt wirken besondere subjektive Fähigkeiten jedoch sorgfaltspflichtverstärkend.<sup>128</sup>

Im Allgemeinen sind bei Sportunfällen die anerkannten Regeln des jeweiligen Sports zentraler Maßstab für die Haftung.<sup>129</sup> Fehlt es – wie beim Hallenklettern – an einem rechtsverbindlichen Regelwerk, so ist auf dasjenige abzustellen, was nach allgemeiner Übung und Überzeugung als richtig angesehen wird.<sup>130</sup> Die anerkannten Regeln des Sports können sowohl das Verhalten als auch die Ausrüstung betreffen.<sup>131</sup> Allein die Existenz einer Lehrmeinung genügt allerdings nicht. Entscheidend ist, ob eine Lehrmeinung sich zu einer Verkehrsnorm verdichtet hat, d. h. ob sie der tatsächlichen Übung entspricht.<sup>132</sup> Dies hat das Gericht jeweils im

<sup>123</sup> BGH NJW 2005, 981, 982; MüKoBGB-Grundmann, 8. Aufl. 2019, § 276 Rn. 94.

<sup>124</sup> Zur u.U. schwierigen Abgrenzung s. JauernigBGB-Stadler, 17. Aufl. 2018, § 276 Rn. 34.

<sup>125</sup> MüKoBGB-Wagner, 7. Aufl. 2017, § 823 Rn. 38; BGH NJW 1995, 1150, 1151; BGH NJW 1994, 2232, 2233; BGH NJW 1991, 1535, 1537; OLG Karlsruhe, Urteil v. 13.10.2004 - 7 U 207/02, BeckRS 2004, 10327 (Unfall in der Kletterhalle); OLG München NJW 1970, 2297 (Tennis).

<sup>126</sup> BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 578; s. auch BGH NJW 1982, 2555, 2556; BGH NJW 1987, 1947, 1949; OLG Stuttgart NJW 20017, 1367, 1368 (Bergwandern).

<sup>127</sup> MüKoBGB-Grundmann, 8. Aufl. 2019, § 276 Rn. 55; MüKoBGB-Wagner, 7. Aufl. 2017, § 823 Rn. 38 ff.

<sup>128</sup> MüKoBGB-Grundmann, 8. Aufl. 2019, § 276 Rn. 55; BGH NJW 1987, 1479.

<sup>129</sup> BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 577, 585; BGH NJW 2010, 537, 538 (Fußball); OLG Bamberg NJW 1972, 1820 (Fußball); OLG München NJW 1970, 2297 (Tennis).

<sup>130</sup> Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 507 f.

<sup>131</sup> Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 506.

<sup>132</sup> Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 505, 509.

Einzelfall festzustellen.<sup>133</sup> Die vom Deutschen Alpenverein (DAV) erlassenen Empfehlungen hinsichtlich des Sicherungsverhaltens<sup>134</sup> sind ein wichtiger Anhaltspunkt, wenn es um die Würdigung eines konkreten Verhaltens als objektiv sorgfaltspflichtwidrig geht; sie sind jedoch nicht allein ausschlaggebend, sondern können nur in Zusammenschau mit dem tatsächlich gelebten Sicherungsverhalten gesehen werden.<sup>135</sup>

In diesem Zusammenhang sind schwer zu entscheidende Abgrenzungsfragen vorstellbar. So hat der BGH entschieden, dass ein „Gruppenschlendrian“ die Anforderungen an sorgfaltsgemäßes Verhalten nicht beeinflussen kann.<sup>136</sup> Nur weil sich alle sorgfaltswidrig verhalten, d. h. weil alle Angehörigen des relevanten Verkehrskreises mit ihren üblichen Gebräuchen und Verfahrensweisen hinter dem Maß des objektiv Erforderlichen zurückbleiben, kann sich ein einzelner Kletterer also nicht darauf berufen, es handele sich nicht um ein gelebtes (Sicherungs-)Verhalten und daher nicht um die im Verkehr erforderliche Sorgfalt.<sup>137</sup> Vielmehr ist in diesen Fällen die „kollektive Schlamperei“ zu korrigieren.<sup>138</sup> Wo die Grenze zwischen dem noch nicht gelebten Sicherungsverhalten und dem schon gelebten Sicherungsverhalten, das jedoch von der Mehrheit der Kletterer im Wege des „Gruppenschlendrians“ missachtet wird, verläuft, bedarf der Würdigung aller Umstände im Einzelfall.

Welches Sicherungsverhalten beim Routenklettern nicht der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entspricht, war mehrfach Gegenstand der Rechtsprechung. Einige Beispiele typischer Fehler seien hier genannt.

So gilt es als sorgfaltswidrig, das Seilende nicht durch einen Knoten dagegen zu sichern, dass es beim Ablassen durch das Sicherungsgerät rutscht, was zur Folge hat, dass der Kletterer zu Boden stürzt.<sup>139</sup> Ebenfalls sorgfaltswidrig ist es, im Vorstieg nicht jede Zwischensi-

---

<sup>133</sup> Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 509 ff.

<sup>134</sup> Vgl. bspw. DAV Panorama 2/2018, S. 64 ff. (Kurzfassung); Indoor Klettern: Das offizielle Lehrbuch zum DAV-Kletterschein, 5. Aufl. 2017.

<sup>135</sup> Vgl. Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 509 ff.

<sup>136</sup> Vgl. BGH NJW 1957, 746 f.; BGH NJW 1953, 257.

<sup>137</sup> Vgl. MüKoBGB-Wagner, 7. Aufl. 2017, § 823 Rn. 38 und 428. Als Beispiel kommt hier das Unterlassen einer zusätzlichen Sicherung bei großem Gewichtsunterschied zwischen Sicherer und Kletterer in Betracht. Nach dem derzeitigen Stand der Sicherheitsforschung ist ab einer Gewichts Differenz von 10 kg eine zusätzliche Sicherungsmaßnahme erforderlich (künstliche Erhöhung des Sicherungsgewichts oder künstliche Erhöhung der Seilreibung, vgl. DAV Panorama 6/2016, S. 52 ff.). In der Kletterhallenpraxis sind solche zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen jedoch selten, obwohl ein relevanter Gewichtsunterschied zwischen den Seilpartnern häufig zu beobachten ist.

<sup>138</sup> Vgl. MüKoBGB-Wagner, 7. Aufl. 2017, § 823 Rn. 38; BGH NJW 1957, 746 f.; BGH NJW 1953, 257.

<sup>139</sup> Vgl. LG Aschaffenburg, Urteil v. 9.8.2000 - 3 O 199/00, BeckRS 2009, 14793 (Unfall im Klettergarten).

cherung einzuhängen. Stürzt der Kletterer und kollidiert dabei mit dem Sicherenden, der wegen einer über das normale Maß hinausgehenden Sturzhöhe weit nach oben gezogen wird, so handelt der Kletterer fahrlässig, wenn er eine Zwischensicherung ausgelassen hat.<sup>140</sup>

Auch das Unterlassen des sog. Partner-Checks vor Beginn der Kletterpartie, d. h. der gegenseitigen Kontrolle von Gurtverschlüssen, Anseilpunkt und -knoten, Karabiner und Sicherungsgerät sowie der Sicherung des Seilendes, dürfte nach dem Vorstehenden als fahrlässig einzustufen sein.

Bei der Wahl des Sicherungsgeräts gibt es keine strengen Vorgaben. Insbesondere wird allein die Verwendung eines Tubes, d. h. eines handkraftabhängigen, dynamischen Sicherungsgeräts, nicht als sorgfaltspflichtwidrig eingestuft, obwohl handkraftunabhängige, halbautomatische Sicherungsgeräte anerkanntermaßen eine sicherere Alternative darstellen<sup>141</sup> und mittlerweile sehr weit verbreitet sind. Ebenso wenig ist es per se fahrlässig, einen Vorstiegskletterer zu sichern, ohne einen entsprechenden Kurs zum Thema „Vorstiegssichern“ besucht zu haben. Die Rechtsprechung erachtet insoweit ein autodidaktisches Erlernen der Sicherungstechnik für ausreichend.<sup>142</sup>

Jeden Kletterer und jeden Sicherer trifft des Weiteren die allgemeine Verkehrssicherungspflicht, Dritte nicht zu schädigen.<sup>143</sup> Dies gilt insbesondere für sich am Boden befindliche Personen, die bei einem Sturz verletzt werden können.<sup>144</sup> Hier trifft den Sicherer die Pflicht, durch korrektes Sicherungsverhalten einen Bodensturz („Grounder“) und damit nicht nur die Verletzung des Kletterers, sondern auch eines Dritten zu verhindern.<sup>145</sup>

Bisher ist kein Urteil zu der Frage ergangen, welche Anforderungen an die Kletterer untereinander zu stellen sind, wenn sich zwei Seilschaften – beispielsweise aufgrund der räumlichen

---

<sup>140</sup> Vgl. OLG Brandenburg, Urteil v. 17.3.2011 - 12 U 82/09, BeckRS 2011, 7489 (Unfall im Klettergarten); s. auch LG Stuttgart, Teil-Grund- und Teil-Endurteil v. 13.7.2018 - 3 O 38/15, BeckRS 2018, 16853 (Unfall in der Kletterhalle).

<sup>141</sup> Vgl. LG Nürnberg-Fürth NJW-RR 2013, 732, 733 (Unfall in der Kletterhalle); LG Stuttgart, Teil-Grund- und Teil-Endurteil v. 13.7.2018 - 3 O 38/15, BeckRS 2018, 16853 (Unfall in der Kletterhalle). Zur Wahl des Sicherungsgeräts s. auch OLG Brandenburg, Urteil v. 17.3.2011 - 12 U 82/09, BeckRS 2011, 7489 (Unfall im Klettergarten); OLG Karlsruhe, Urteil v. 13.10.2004 - 7 U 207/02, BeckRS 2004, 10327 (Unfall in der Kletterhalle). Zur Funktionsweise gängiger Sicherungsgeräte s. DAV Panorama 5/2015, S. 58 ff.

<sup>142</sup> LG Stuttgart, Teil-Grund- und Teil-Endurteil v. 13.7.2018 - 3 O 38/15, BeckRS 2018, 16853 (Unfall in der Kletterhalle).

<sup>143</sup> Vgl. BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 597.

<sup>144</sup> Vgl. LG Stuttgart, Teil-Grund- und Teil-Endurteil v. 13.7.2018 - 3 O 38/15, BeckRS 2018, 16853 (Unfall in der Kletterhalle).

<sup>145</sup> Vgl. LG Stuttgart, Teil-Grund- und Teil-Endurteil v. 13.7.2018 - 3 O 38/15, BeckRS 2018, 16853 (Unfall in der Kletterhalle).

Beengtheit der vorgebohrten Routen<sup>146</sup> – „ins Gehege kommen“. Zu denken ist hier insbesondere an den Fall, dass ein Kletterer stürzt und einen weiter unten kletternden Sportler mit aus der Wand reißt. Ein Sturz allein kann ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht als Sorgfaltspflichtenverstoß gewertet werden. Vielmehr handelt es sich beim Sturz um ein erlaubtes Risiko, das zum Klettersport dazu gehört.<sup>147</sup> Eine Haftung dürfte daher allenfalls dann in Betracht kommen, wenn der zuerst stürzende Kletterer in Kenntnis der Gefahrenlage ein überdurchschnittlich riskantes Klettermanöver wagt. Unter welchen Umständen ein Kletterzug in einer derartigen Situation als „überdurchschnittlich riskant“ und damit als Sorgfaltspflichtverletzung anzusehen ist, bedarf der Klärung im Einzelfall.

*bb) Verschuldensmaßstab: Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung*

Ist ein fahrlässiges Verhalten zu bejahen, so stellt sich als nächstes die Frage, ob ein Haftungsausschluss in Betracht kommt. § 823 Abs. 1 BGB erfasst sowohl die grobe als auch die leichte Fahrlässigkeit.<sup>148</sup> In Rechtsprechung und Literatur wurde und wird diskutiert, ob im Bereich des Sports im Allgemeinen und des Hallenkletterns im Besonderen ein vollständiger Haftungsausschluss oder wenigstens eine Beschränkung der Haftung des Schädigers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in Betracht kommt. Die dogmatische Einordnung dieser Frage erfolgt uneinheitlich.<sup>149</sup> Im Ergebnis werden von der Rechtsprechung jedoch grundsätzlich weder ein Haftungsausschluss noch eine Haftungsbeschränkung angenommen.

Ein Wegfall der Rechtswidrigkeit (und damit ein vollständiger Haftungsausschluss) aufgrund einer Einwilligung<sup>150</sup> in die tatsächliche Rechtsgutsverletzung kann ohne das Vorliegen besonderer Umstände nicht angenommen werden. Es mag zwar eine konkludente Einwilligung in das Risiko einer Verletzung bereits in der Ausübung des Klettersports zu sehen sein; diese ist jedoch mit einer Einwilligung in die tatsächliche Verletzung nicht gleichzusetzen.<sup>151</sup>

---

<sup>146</sup> Vgl. DAV Panorama 6/2017, S. 22.

<sup>147</sup> LG Stuttgart, Teil-Grund- und Teil-Endurteil v. 13.7.2018 - 3 O 38/15, BeckRS 2018, 16853 (Unfall in der Kletterhalle).

<sup>148</sup> Zur Abgrenzung s. MüKoBGB-Grundmann, 8. Aufl. 2019, § 276 Rn. 83 ff.

<sup>149</sup> Vgl. BGH NJW 2003, 2018, 2019 (Autorennen); Born, NJW 2015, 3522, 3523, Anm. zu OLG Frankfurt a.M. NJW 2015, 3522 (Motorradfahren im Pulk).

<sup>150</sup> Vgl. dazu NomosKommentar-BGB-Ansgar/Staudinger, 10. Aufl. 2019, § 823 Rn. 78.

<sup>151</sup> Vgl. BGH NJW 1961, 655 (Mitfahren bei einem als fahruntüchtig erkannten Fahrer); BGH NJW-RR 1995, 857, 858 (wechselseitiges Stoßen vom Badesteg); OLG Köln NJW-RR 1994, 1372 (Judo); NomosKommentar-BGB-Ansgar/Staudinger, 10. Aufl. 2019, § 823 Rn. 83; BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 580; BeckOGK-BGB-Loschelders, Stand 1.9.2019, § 254 Rn. 137 ff.; s. auch Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 500; Burger, SpuRt 2007, 192, 193.

Aber auch eine Haftungserleichterung in Form einer Reduktion des Haftungsmaßstabs auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit scheidet aus.

Die jeweilige Benutzungsordnung der Kletterhalle kann als Grundlage für eine Haftungserleichterung oder einen vollständigen Haftungsausschluss nicht herangezogen werden. Denn diese regelt allein das Verhältnis zwischen dem einzelnen Sportler und dem Kletterhallenbetreiber, nicht aber das Verhältnis der Kletterer untereinander.<sup>152</sup>

Ein denkbarer Anknüpfungspunkt für eine Reduktion des Haftungsmaßstabs ist der Umstand, dass die Beteiligten einer Seilschaft in rechtlicher Hinsicht auf der Basis einer reinen Gefälligkeit miteinander verbunden sind (s. o.). Eine Haftungserleichterung allein deswegen ist aber abzulehnen, weil dem BGB kein generelles Haftungsprivileg für den unentgeltlich Handelnden zugrunde liegt und von einem umfassenden Rechtsverzicht des Leistungsempfängers allein aufgrund der Unentgeltlichkeit der Leistung nicht ausgegangen werden kann.<sup>153</sup> Um einen Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit anzunehmen, bedürfte es daher im Einzelfall besonderer Umstände.<sup>154</sup>

Die Annahme einer Haftungserleichterung im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung scheidet schon daran, dass ein Vertrag gerade nicht vorliegt (s. o.).<sup>155</sup> Sieht man darüber hinweg und hält einen stillschweigenden Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit dennoch für möglich, so wäre Voraussetzung jedenfalls, dass ein Schädiger, wäre die Rechtslage zu Beginn der gemeinsamen Unternehmung besprochen worden, einen Haftungsausschluss gefordert hätte und der Geschädigte dies billigerweise nicht hätte ablehnen dürfen.<sup>156</sup> Von einer derartigen Situation ist beim Hallenklettern ohne das Vorliegen besonderer Indizien

---

<sup>152</sup> Vgl. OLG Hamm, Urteil v. 5.11.2013 - 9 U 124/13, BeckRS 2013, 20936 (Unfall im Klettergarten).

<sup>153</sup> Vgl. MüKoBGB-Bachmann, 8. Aufl. 2019, § 241 Rn. 184 ff.; Walker, JuS 2015, 865, 872; BGH NJW-RR 2017, 272, 273 (Gefälligkeit unter Nachbarn); Daßbach, JA 2018, 575, 580; Burger, SpuRt 2007, 192, 193; im Ergebnis ebenso, jedoch ohne Begründung, LG Düsseldorf, Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397 (Unfall im Klettergarten); s. auch BGH NJW 1992, 2474, 2475 (Reitunfall).

<sup>154</sup> Vgl. MüKoBGB-Wagner, 7. Aufl. 2017, Vor § 823 Rn. 89; Walker, JuS 2015, 865, 869 f.; BGH NJW-RR 2017, 272, 273 (Gefälligkeit unter Nachbarn); OLG Hamm NJW-RR 2007, 1517, 1518 (Gefälligkeitsfahrt); Daßbach, JA 2018, 575, 580; Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 577.

<sup>155</sup> So zutreffend MüKoBGB-Wagner, 7. Aufl. 2017, Vor § 823 Rn. 89; MüKoBGB-Bachmann, 8. Aufl. 2019, § 241 Rn. 189; in der Rechtsprechung wird dennoch von einer ergänzenden Vertragsauslegung gesprochen, wobei der BGH (NJW-RR 2017, 272, 273; NJW 1992, 2474, 2475) zurecht darauf hinweist, dass es sich hierbei letztlich um eine Willensfiktion handelt.

<sup>156</sup> BGH NJW 1980, 1681, 1682 (Probefahrt); LG Aschaffenburg, Urteil v. 9.8.2000 - 3 O 199/00, BeckRS 2009, 14793 (Unfall im Klettergarten).

nicht auszugehen.<sup>157</sup> Denn beim Hallenklettern handelt es sich um eine vergleichsweise risikoarme Spielart des Kletterns.<sup>158</sup> Der Beteiligte einer Seilschaft kann deshalb nicht erwarten, dass der andere Beteiligte einer Haftungsbeschränkung, würde sie ausdrücklich gefordert werden, zustimmen würde.<sup>159</sup>

Das Handeln auf eigene Gefahr wird überwiegend im Rahmen des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB diskutiert (s.u.).<sup>160</sup>

Eine Haftungserleichterung<sup>161</sup> kann sich jedoch auf der Grundlage von § 242 BGB ergeben, wenn die schuldhafte Selbstgefährdung es mit den Grundsätzen von Treu und Glauben als unvereinbar erscheinen lässt, wenn der Verletzte den Schädiger in Anspruch nimmt, obwohl er sich selbst freiwillig der Gefahrensituation ausgesetzt hat und ebenso gut in die Lage hätte kommen können, in der sich der in Anspruch genommene Schädiger nun befindet.<sup>162</sup> Eine derartige Inanspruchnahme verstößt nach Ansicht der Rechtsprechung gegen das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*).<sup>163</sup>

---

<sup>157</sup> Vgl. OLG Hamm, Urteil v. 5.11.2013 - 9 U 124/13, BeckRS 2013, 20936 (Unfall im Klettergarten); s. auch LG Aschaffenburg, Urteil v. 9.8.2000 - 3 O 199/00, BeckRS 2009, 14793 (Unfall im Klettergarten); für die Teilnahme an einer gemeinsamen Bergtour s. Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 481.

<sup>158</sup> Vgl. LG Düsseldorf, Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397 (Unfall im Klettergarten); OLG Karlsruhe, Urteil v. 13.10.2004 - 7 U 207/02, BeckRS 2004, 10327 (Unfall in der Kletterhalle); DAV Panorama 6/2017, S. 19; DAV Panorama 4/2016, S. 56; DAV Panorama 5/2018, S. 74.

<sup>159</sup> Vgl. LG Aschaffenburg, Urteil v. 9.8.2000 - 3 O 199/00, BeckRS 2009, 14793 (Unfall im Klettergarten); OLG Karlsruhe, Urteil v. 13.10.2004 - 7 U 207/02, BeckRS 2004, 10327 (Unfall in der Kletterhalle); a.A. Doser, SpuRt 2014, 31: stillschweigende Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung beim Top-Rope-Klettern naheliegend.

<sup>160</sup> Vgl. MüKoBGB-Oetker, 8. Aufl. 2019, § 254 Rn. 67; LG Düsseldorf, Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397 (Unfall im Klettergarten); OLG Stuttgart NJW 2007, 1367, 1369 f. (Bergwandern); OLG Bamberg NJW 1972, 1820 (Fußball); OLG Karlsruhe NJW 2012, 3447, 3448 (Autorennen); BGH NJW 1961, 655, 657 f. (Mitfahren bei einem als fahruntüchtig erkannten Fahrer). Das OLG München hat das Handeln auf eigene Gefahr hingegen als möglichen Grund für einen Haftungsausschluss qualifiziert, vgl. OLG München, Urteil v. 16.10.1995 - 26 U 3360/95, BeckRS 9998, 02362 (Alpinklettern); ähnlich Burger, SpuRt 2007, 192, 193: Ausschluss der Haftung nach § 242 BGB bei bewusster Risikoübernahme.

<sup>161</sup> Häufig ist in diesem Zusammenhang auch vom Haftungsausschluss die Rede (vgl. nur BGH NJW 2003, 2018 - Autorennen; OLG Karlsruhe NJW 2012, 3447, 3448 - Autorennen). Gemeint ist aber nie ein Haftungsausschluss auch für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz (vgl. BGH NJW 2003, 2018, 2019 (Autorennen): „für den Fall, dass kein oder kein gewichtiger Regelverstoß bzw. kein grob fahrlässiges Verhalten des Schädigers feststellbar ist“), sodass es in der Sache nicht um einen Haftungsausschluss, sondern lediglich um eine Haftungserleichterung geht.

<sup>162</sup> BGH NJW 1961, 655, 657 (Mitfahren bei einem als fahruntüchtig erkannten Fahrer); BGH NJW-RR 1995, 857, 858 (wechselseitiges Stoßen vom Badesteg); LG Aschaffenburg, Urteil v. 9.8.2000 - 3 O 199/00, BeckRS 2009, 14793 (Unfall im Klettergarten); OLG Stuttgart NJW-RR 2007, 1251, 1252 (Radtouristikfahrt); OLG Karlsruhe NJW 2012, 3447, 3448 (Autorennen); BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 581 m.w.N.; Burger, SpuRt 2007, 192, 193. Zur unterschiedlichen dogmatischen Einordnung s. auch BeckOGK-BGB-Spindler, Stand 1.8.2019, § 823 Rn. 535; Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 482.

<sup>163</sup> BGH NJW 2003, 2018 (Autorennen); s. auch BGH NJW 2008, 1591, 1592 (Autorennen); OLG Koblenz NJW-RR 2016, 536, 537 (Fußball); OLG Celle, Urteil v. 16.10.2008 - 5 U 66/08, BeckRS 2009, 24735 (Fußball); OLG Hamm NJW-RR 2005, 1477 (Fußball); Born, NJW 2015, 3522, 3523, Anm. zu OLG Frankfurt a.M.

Auf der Basis von § 242 BGB hat der BGH eine Haftungserleichterung bei Sportarten angenommen, die sich durch ein gegenüber dem Üblichen erhöhtes Verletzungspotential auszeichnen, weswegen davon auszugehen ist, dass die Teilnehmer das Verletzungsrisiko in Kauf genommen haben und ein geringfügiger Regelverstoß nicht zwingend zur Haftung führt.<sup>164</sup> Diese Grundsätze gelten zum einen für Kampfsportarten, die bestimmungsgemäß mit (intensivem) Körperkontakt einhergehen (z. B. Fußball),<sup>165</sup> und zum anderen für sportliche Betätigungen, die besonders gefährlich sind und bei denen auch schon bei einem geringfügigen Regelverstoß erhebliche Schäden drohen (z. B. Autorennen).<sup>166</sup> Das Hallenklettern kann jedoch keiner der genannten Fallgruppen zugeordnet werden.<sup>167</sup> Zum einen handelt es sich nicht um einen Konkurrenzsport, sondern um eine Sportart, die von einem ausgeprägten Miteinander der Sportler und einer strikten Aufgabenteilung gekennzeichnet ist.<sup>168</sup> Zum anderen fehlt auch die den Kampfsportarten immanente Geschwindigkeit der sportlichen Betätigung. Vielmehr haben alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre Bewegungen bedacht und überlegt auszuführen.<sup>169</sup> Darüber hinaus stellt das Hallenklettern gerade keine besonders gefährliche Sportart dar.<sup>170</sup> Zu Recht hat die Rechtsprechung deswegen die Anwendung der vom BGH entwickelten Grundsätze der Haftungserleichterung auf das Sportklettern bisher abgelehnt.<sup>171</sup>

---

NJW 2015, 3522 (Motorradfahren im Pulk); ebenso Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 483; BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 581; Palandt-Sprau, 78. Aufl. 2019, § 823 Rn. 216.

<sup>164</sup> Vgl. BGH NJW 2003, 2018, 2019 f. (Autorennen); BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 587.

<sup>165</sup> BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 587; BGH NJW 1976, 957 (Fußball); BGH NJW 1975, 109 (Fußball); OLG Koblenz NJW-RR 2016, 536, 537 (Fußball); OLG Hamm, Hinweisbeschluss v. 22.12.2016 - 9 U 138/16, BeckRS 2016, 114263 (Fußball).

<sup>166</sup> BGH NJW-RR 2006, 813, 815; BGH NJW 2008, 1591, 1592 (Autorennen); BGH NJW 2003, 2018 (Autorennen); BGH NJW-RR 2009, 812 (Motocross); LG Düsseldorf, Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397 (Unfall im Klettergarten).

<sup>167</sup> OLG Karlsruhe, Urteil v. 13.10.2004 - 7 U 207/02, BeckRS 2004, 10327 (Unfall in der Kletterhalle); LG Düsseldorf, Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397 (Unfall im Klettergarten); offengelassen von OLG Hamm, Urteil v. 5.11.2013 - 9 U 124/13, BeckRS 2013, 20936 (Unfall im Klettergarten).

<sup>168</sup> OLG Karlsruhe, Urteil v. 13.10.2004 - 7 U 207/02, BeckRS 2004, 10327 (Unfall in der Kletterhalle); LG Düsseldorf, Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397 (Unfall im Klettergarten); OLG Brandenburg, Urteil v. 17.3.2011 - 12 U 82/09, BeckRS 2011, 7489 (Unfall im Klettergarten); OLG Hamm, Urteil v. 5.11.2013 - 9 U 124/13, BeckRS 2013, 20936 (Unfall im Klettergarten).

<sup>169</sup> Vgl. OLG Karlsruhe NJW 1978, 705, 706 (Hochgebirgstour); OLG Karlsruhe, Urteil v. 13.10.2004 - 7 U 207/02, BeckRS 2004, 10327 (Unfall in der Kletterhalle); BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 596 zum Bergsteigen.

<sup>170</sup> S. auch LG Düsseldorf, Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397 (Unfall im Klettergarten); OLG Hamm, Urteil v. 5.11.2013 - 9 U 124/13, BeckRS 2013, 20936 (Unfall im Klettergarten).

<sup>171</sup> Vgl. LG Aschaffenburg, Urteil v. 9.8.2000 - 3 O 199/00, BeckRS 2009, 14793 (Unfall im Klettergarten); OLG Karlsruhe NJW 1978, 705 f. (Hochgebirgstour); s. auch OLG München, Urteil v. 16.10.1995 - 26 U 3360/95, BeckRS 9998, 02362 (Alpinklettern); LG Düsseldorf, Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397 (Unfall im Klettergarten); LG Nürnberg-Fürth NJW-RR 2013, 732, 733 (Unfall in der Kletterhalle).

*cc) Einfluss eines etwaigen Versicherungsschutzes*

Das Bestehen eines Versicherungsschutzes auf Seiten des Schädigers kann auf verschiedenen Ebenen eine Rolle spielen. Einigkeit besteht dahingehend, dass ein etwaiger Versicherungsschutz keine anspruchsbegründende Funktion haben kann. Fehlt es an einem Verschulden, so führt der Bestand einer Haftpflichtversicherung nicht dazu, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch zuzusprechen ist.<sup>172</sup> Im Übrigen wird die Relevanz eines bestehenden Versicherungsschutzes uneinheitlich beurteilt.

Zum einen wird die Bedeutung eines etwaigen Versicherungsschutzes im Rahmen einer Haftungsbeschränkung aufgrund des Vorliegens einer Gefälligkeit diskutiert. Wie dargestellt besteht zwischen den Partnern einer Seilschaft grundsätzlich kein Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Charakter, wenn nicht besondere Umstände vorliegen (s. o.). Ein solcher besonderer Umstand kann aber darin zu sehen sein, dass der Schädiger das Risiko durch eine Haftpflichtversicherung zur Deckung gebracht hat.<sup>173</sup> Handelt es sich hierbei jedoch nicht um eine gesetzliche Pflichtversicherung, sondern um eine private Haftpflichtversicherung, ist die Rechtslage ungeklärt.<sup>174</sup> Die besseren Gründe sprechen für ein Außerachtlassen einer freiwillig abgeschlossenen Versicherung, weil andernfalls weniger Anreize für einen Einkauf von Versicherungsschutz bestünden.<sup>175</sup> Im Bereich des Hallenkletterns besteht keine gesetzliche Versicherungspflicht, sodass ein Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit allein wegen des Vorliegens einer Gefälligkeit für gewöhnlich ausscheidet.<sup>176</sup>

Zum anderen wird auch im Rahmen der Treuwidrigkeit der Inanspruchnahme des Schädigers diskutiert, ob der Bestand eines Versicherungsschutzes den Einwand des § 242 BGB entfallen lassen kann, weil andernfalls im Ergebnis allein der Haftpflichtversicherer entlastet wird.<sup>177</sup>

Der BGH hat daher einem bestehenden Versicherungsschutz anspruchserhaltende Funktion zugesprochen.<sup>178</sup> Dies wird man aus den o. g. Gründen jedoch allenfalls dann annehmen

---

<sup>172</sup> BGH NJW 2010, 537, 538 (Fußball); BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 586; s. auch OLG Celle, Urteil v. 16.10.2008 - 5 U 66/08, BeckRS 2009, 24735 (Fußball).

<sup>173</sup> Vgl. MüKoBGB-Wagner, 7. Aufl. 2017, Vor § 823 Rn. 89; Walker, JuS 2015, 865, 870; Daßbach, JA 2018, 575, 580; BGH NJW 1993, 3067, 3068; BGH NJW-RR 2017, 272 (Gefälligkeit unter Nachbarn); s. auch BGH NJW 2008, 1591, 1592 (Autorennen).

<sup>174</sup> Vgl. Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 483.

<sup>175</sup> MüKoBGB-Wagner, 7. Aufl. 2017, Vor § 823 Rn. 92; im Ergebnis ebenso OLG Celle, Urteil v. 16.10.2008 - 5 U 66/08, BeckRS 2009, 24735 (Fußball); in diese Richtung im Ergebnis auch BGH NJW 2005, 981, 92 (Bergtour); offengelassen von BGH NJW 2010, 537, 538 (Fußball).

<sup>176</sup> Vgl. LG Düsseldorf, Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397 (Unfall im Klettergarten).

<sup>177</sup> Vgl. OLG Karlsruhe, Urteil v. 13.10.2004 - 7 U 207/02, BeckRS 2004, 10327 (Unfall in der Kletterhalle); s. auch OLG Brandenburg, Urteil v. 17.3.2011 - 12 U 82/09, BeckRS 2011, 7489 (Unfall im Klettergarten); BGH NJW 2008, 1591, 1592 (Autorennen); OLG München NJW-RR 2013, 800, 801 (Stockkampf).

<sup>178</sup> Vgl. BGH NJW 2010, 537, 538 (Fußball) ohne Erörterung der Interessen der Solidargemeinschaft.

können, wenn es sich um eine Pflichtversicherung handelt.<sup>179</sup> In Ermangelung einer gesetzlichen Versicherungspflicht im Bereich des Hallenkletterns kann ein etwaiger Versicherungsschutz die Frage der Treuwidrigkeit der Inanspruchnahme des Schädigers daher nicht beeinflussen.<sup>180</sup>

#### *b) Mitverschulden*

Liegen die Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB bzw. §§ 823 Abs. 2 BGB, 229 StGB vor, so haftet der Schädiger dem Geschädigten nach §§ 249 ff. BGB auf Schadensersatz sowie unter den Voraussetzungen des § 253 Abs. 2 BGB auf Schmerzensgeld.

Eine Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens gemäß § 254 BGB ist nicht allein deswegen anzunehmen, weil jeder Kletterer auf eigene Gefahr handelt.<sup>181</sup> Der Umstand der schuldhaften Selbstgefährdung bzw. des Sich-Begebens in eine drohende Eigengefährdung kann vielmehr nur dann als Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB angesehen werden, wenn die übernommenen Risiken deutlich über das übliche Maß hinausgehen und dies für den Geschädigten erkennbar ist.<sup>182</sup> Dies mag man für Sportarten, bei denen Verletzungen häufig vorkommen, generell annehmen;<sup>183</sup> beim Klettern handelt es sich jedoch nicht um eine solche Sportart.

---

<sup>179</sup> Vgl. BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 584, der zurecht auf drohende Wertungswidersprüche hinweist, wenn die Haftungsfrage bei vergleichbaren Unfällen allein von der Existenz eines Versicherungsschutzes abhängig gemacht wird; OLG Celle, Urteil v. 16.10.2008 - 5 U 66/08, BeckRS 2009, 24735 (Fußball); a.A. OLG München NJW-RR 2013, 800, 801 (Stockkampf): keine Differenzierung zwischen gesetzlicher und privater Haftpflichtversicherung. Ebenso ohne Differenzierung, aber für den Wegfall des § 242-Einwands im Fall eines Versicherungsschutzes Palandt-Sprau, 78. Aufl. 2019, § 823 Rn. 216. Burger, SpuRt 2007, 192, 194 f. lehnt es generell ab, die Anwendung des § 242 BGB von einem Versicherungsschutz abhängig zu machen; die Frage der Treuwidrigkeit müsse vielmehr ausschließlich verhaltensbezogen beurteilt werden.

<sup>180</sup> S. zur Bedeutung der Haftpflichtversicherung MüKoBGB-Wagner, 7. Aufl. 2017, Vor § 823 Rn. 92; BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 583 f.

<sup>181</sup> Vgl. zum Mitverschulden wegen Handelns auf eigene Gefahr MüKoBGB-Oetker, 8. Aufl. 2019, § 254 Rn. 67; NomosKommentar-BGB-Ansgar/Staudinger, 10. Aufl. 2019, § 823 Rn. 83. Das OLG München (Urteil v. 16.10.1995 - 26 U 3360/95, BeckRS 9998, 02362 - Alpinklettern) hat das Handeln auf eigene Gefahr als möglichen Grund für einen Haftungsausschluss qualifiziert. Das OLG Hamm (NJW-RR 1992, 856 - Fußball) lässt bei Vorliegen eines Handelns auf eigene Gefahr den Tatbestand oder zumindest die Rechtswidrigkeit des Deliktstatbestandes des § 823 Abs. 1 BGB entfallen.

<sup>182</sup> Vgl. OLG Bamberg NJW 1972, 1820 (Fußball); BeckOK-BGB-Lorenz, 51. Edition 2019, § 254 Rn. 16; Palandt-Grüneberg, 78. Aufl. 2019, § 254 Rn. 32; Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 487. Das LG Düsseldorf (Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397) zieht eine Anspruchskürzung bspw. bei einer schweren Bergtour im Sinne einer besonders waghalsigen und gefährlichen Unternehmung in schwierigem Gelände in Betracht.

<sup>183</sup> Vgl. OLG Bamberg NJW 1972, 1820 (Fußball).

*c) Beweislast*

Die Beweislast für das Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung trifft grundsätzlich den Verletzten.<sup>184</sup> Das LG Nürnberg-Fürth hat jedoch einen Anscheinsbeweis für eine Pflichtverletzung durch den Sicherer beim Absturz des gesicherten Kletterers angenommen. Bei typischen Geschehensabläufen könne am äußeren Hergang der Schadensentstehung auf einen Sorgfaltspflichtverstoß geschlossen werden. Stürze der Kletterer aufgrund einer unterlassenen Sicherung, so indiziere diese eine Pflichtverletzung auf Seiten des Sicherers.<sup>185</sup> Das LG Stuttgart hat in einer ähnlichen Situation – der Sturz hätte ausweislich der durchgeführten Sturzversuche bei ordnungsgemäßer Sicherung rechtzeitig gestoppt werden können – einen Anscheinsbeweis dahingehend angenommen, dass eine ordnungsgemäße Sicherung nicht erfolgt ist.<sup>186</sup> Ob diese Auffassung für das Hallenklettern verallgemeinerungsfähig ist, wurde bislang in der Literatur nicht erörtert.<sup>187</sup> Zu bedenken ist jedenfalls, dass ein Sturz nicht nur durch einen Fehler des Sicherers, sondern auch durch einen Fehler des Kletterers verursacht werden kann (bspw. durch das Auslassen einer Zwischensicherung). Generell davon auszugehen, dass beim Einhalten der Sicherheitsregeln durch den Sicherer keine schweren Verletzungen auftreten können, scheint daher nicht sachgemäß. Bei einem Kletterhallensturz handelt es sich eben nicht um einen typischen Geschehensablauf, der nach der Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache hinweist und derart gewöhnlich und üblich erscheint, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls an Bedeutung verlieren.<sup>188</sup>

---

<sup>184</sup> BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 596; BGH NJW 2010, 537, 538 (Fußball); OLG Celle, Urteil v. 16.10.2008 - 5 U 66/08, BeckRS 2009, 24735 (Fußball).

<sup>185</sup> LG Nürnberg-Fürth NJW-RR 2013, 732, 733 (Unfall in der Kletterhalle).

<sup>186</sup> LG Stuttgart, Teil-Grund- und Teil-Endurteil v. 13.7.2018 - 3 O 38/15, BeckRS 2018, 16853 (Unfall in der Kletterhalle).

<sup>187</sup> Allgemein kritisch zur Annahme eines Anscheinsbeweises im Bereich der Sportlerhaftung BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 596.

<sup>188</sup> Zu diesen Voraussetzungen des Anscheinsbeweises Musielak/Voigt, ZPO, 16. Aufl. 2019, § 286 Rn. 23.

## **8.4 Zusammenfassung**

Hallenkletterer haften einander nicht aus Vertrag, jedoch auf der Grundlage von §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB, 229 StGB, wenn sie haftungsbegründend kausal und schuldhaft ein geschütztes Rechtsgut ihres Kletterpartners oder eines Dritten verletzen.

Im Rahmen des Verschuldens ist dabei in der Regel leichte Fahrlässigkeit ausreichend. Maßgeblich für die Bestimmung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist dasjenige, was nach allgemeiner Übung und Überzeugung als richtig angesehen wird. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann nicht ohne Weiteres angenommen werden. Erwägungen, die im Bereich sonstiger Sportarten zum Wegfall einer Haftung führen können, sind in aller Regel nicht auf das Hallenklettern übertragbar, weil es sich weder um eine besonders gefährliche, noch um eine besonders schnelllebige Sportart handelt, bei der Verletzungen in gewissem Ausmaß praktisch dazugehören. Vielmehr entscheidet die penible Einhaltung der Sorgfaltsanforderungen dieses Sports unter Umständen über Leben und Tod. Dass diesem Umstand durch die Anwendung des strengen Haftungsregimes des § 823 BGB entsprochen wird, ist richtig.

## 9 „Eltern haften für ihre Kinder“

### Kinder und Jugendliche in der Kletterhalle



*RA Markus Wiedemann  
Orgasport GmbH*

#### 9.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

##### 9.1.1 Wann haften die Eltern für ihre minderjährigen Kinder?

Grundsätzlich besteht eine Aufsichtspflicht für minderjährige Menschen (vgl. § 832 I BGB). Für die aufsichtspflichtigen Personen besteht die Verpflichtung, die ihnen anvertrauten Minderjährigen so zu beaufsichtigen, dass diese selbst keinen Schaden erleiden und anderen Menschen keinen Schaden zufügen können. Folglich müssen Eltern (Aufsichtspflichtige/Sorgfaltspflichtige gem. § 1626 I BGB) eines minderjährigen Kindes dies beachten und dem nachkommen. In welcher Form diese Aufsichtspflicht gem. § 832 I BGB zu erfüllen ist, hängt von verschiedenen individuellen Kriterien ab:

- Alter des Kindes (je älter ein Kind ist, desto weniger Aufsicht benötigt es und um so höhere Einsichtsfähigkeit besitzt es – Stichwort Deliktsfähigkeit)
- Charakter des Kindes (ein ruhiges Kind muss weniger beaufsichtigt werden als ein sehr aktives Kind)
- Situation (sind Gefahrenquellen für das Kind vorhanden?)

Grundsätzlich bedarf es zur Beurteilung der Situation einer Bewertung des Einzelfalls.

### **9.1.2 Wann haften die Eltern nicht für ihre minderjährigen Kinder?**

Können Eltern jedoch nachweisen, dass sie ihrer Aufsichtspflicht ordnungsgemäß nachgekommen sind, müssen sie die Haftung nicht übernehmen. Wenn anzunehmen ist, dass der Schaden auch bei umsichtiger Aufsicht entstanden wäre, könne die Eltern nicht schadenersatzpflichtig gemacht werden. Fazit:

Bei der Aussage „Eltern haften für ihre Kinder“ handelt es sich um einen „missverständliche“ Formulierung: Eltern haften nur in jenen Fällen für ihre minderjährigen Kinder, wenn sie ihre elterliche Aufsichtspflicht verletzt haben. Grund-



sätzlich entstehen daher alleine durch den Passus „Eltern haften für ihre Kinder“ keine unmittelbaren rechtlichen Ansprüche und ersetzt keinesfalls notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht und Hinweise auf unvorhersehbare Gefahrenquellen.

## **9.2 Rechtliche und reale Aspekte bei der Nutzung von Kletterhallen durch Minderjährige**

### **9.2.1 Minderjährige in der Kletterhalle – Aufsichtspflicht der Eltern**

Auch in Kletterhallen besteht natürlich eine Aufsichtspflicht der Eltern für ihre minderjährigen Kinder. Es ist daher angezeigt, dass auf den Umstand der Aufsichtspflicht der Eltern als Ausfluss der Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen in den jeweiligen Benutzungsordnungen der Kletterhallen hingewiesen wird. Entsprechend sind hier diese Hinweise zur Aufsichtspflicht aber auch zu den Nutzungsvoraussetzungen für Minderjährige nach deren Einsichtsfähigkeit/Deliktsfähigkeit festzuhalten:

## BENUTZUNGSORDNUNG

DAV KLETTER- UND BOULDERZENTRUM MÜNCHEN-SÜD, MÜNCHEN-NORD UND  
MÜNCHEN-WEST, DAV KLETTERZENTRUM OBERBAYERN-SÜD (nachfolgend »Anlage(n)«)

### 2. BENUTZUNGSBERECHTIGUNG:

- 2.5. Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Anlagen nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen (siehe auch Ziffern 2.8., 2.9. und 3.5.).
- 2.6. Minderjährige ab vollendetem 14. Lebensjahres dürfen die Anlagen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten benutzen, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen (siehe auch Ziffer 2.8.).
- 2.7. Minderjährige Teilnehmer einer Gruppenveranstaltung dürfen die Anlagen nur unter Aufsicht einer volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; der Leiter einer Gruppenveranstaltung einer DAV-Organisation muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt die DAV-Organisation bestätigt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten des Leiters mit der Durchführung der Gruppenveranstaltung. Für jeden minderjährigen Teilnehmer ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Die (DAV-)Organisation, in deren Auftrag die Gruppenveranstaltung durchgeführt wird, hat das jährlich zu erneuernde Formblatt „Dauerbestätigung für geleitete Gruppenveranstaltungen“ vorzulegen (siehe auch Ziffern 2.8., 2.9. und 3.5.).
- 2.8. Formblätter für Einverständniserklärungen liegen in den Anlagen aus und können von der Homepage der Anlagenbetreiber (siehe Ziffer 1.1.) heruntergeladen werden. Sie müssen beim erstmaligen Besuch der Anlagen vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jedem weiteren Eintritt in Kopie an der Kasse vorgelegt werden.
- 2.9. Leiter einer Gruppenveranstaltung, Erziehungsberechtigte und Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung von allen Gruppenteilnehmern oder von den durch sie begleiteten Minderjährigen eingehalten wird.



Ferner ist die Kenntnisnahme der Eltern/Erziehungsberechtigten (grundsätzlich von beiden Erziehungsberechtigten vgl. § 1629 I BGB) von den Hinweisen der Benutzungsordnung und ihr Einverständnis zur Nutzung der Kletteranlage durch minderjährige Kinder – etwa bei Begleitung des Minderjährigen durch einen befugten Dritten oder bei selbständiger Nutzung durch den Minderjährigen (ab vollendetem 14. Lebensjahr) – schriftlich in einer dafür vorgesehenen Einverständniserklärung/Anmeldeformular zu bestätigen. Dies dient zudem zum Nachweis des Abschlusses eines gültigen Nutzungsvertrages (Geschäftsfähigkeit vgl. § 106 ff BGB).

## ANMELDEFORMULAR MINDERJÄHRIGE **M**

DAV KLETTER- UND BOULDERZENTRUM MÜNCHEN-SÜD, MÜNCHEN-NORD UND MÜNCHEN-WEST, DAV KLETTERZENTRUM OBERBAYERN-SÜD (nachfolgend »Anlage(n)«)

### Personenbezogene Daten des Minderjährigen:

Name, Vorname \_\_\_\_\_  
Geschlecht  männl.  weibl. Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

Zu den personenbezogenen Daten gehört auch ein **Portraitfoto**, sofern dessen Aufnahme und Speicherung zugestimmt wird. Andernfalls ist für jede Tarifvergünstigung ein Lichtbildausweis vorzulegen und die Gewährung bestimmter Sondertarife (z.B. Boulderarif) nicht möglich. Falls Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein besteht, wird auch der **Name der Sektion** und die **Mitgliedsnummer** erhoben und verarbeitet.

### Personenbezogene Daten beider Erziehungsberechtigten:

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
Name, Vorname \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

**Hiermit erkläre / (n) ich mich / wir uns damit einverstanden, dass meine / unsere Tochter / mein / unser Sohn die Anlagen**  
(bitte A oder B ankreuzen, wenn Voraussetzungen vorliegen)

- (A) selbstständig und ohne Aufsicht** (siehe Ziffer 2.6 der Benutzungsordnung) zu Boulder- und Kletterzwecken benutzt.  
Wir versichern, dass **unsere Tochter / unser Sohn das 14. Lebensjahr vollendet hat** und über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern und Klettern anzuwendenden altersgerechten Sicherungstechniken und -maßnahmen sowie über den fachgerechten Umgang mit den (geliehenen) Ausrüstungsgegenständen verfügt. Unsere Tochter / unser Sohn ist zur Entrichtung des Eintrittspreises, zum Kauf einer Jahresmarke und zum Entleihen von Ausrüstung gegen Entgelt (z. B. Seile, Sicherungsgeräte, Klettergurte) berechtigt.
- (B) im Rahmen einer geleiteten Gruppenveranstaltung der folgenden Organisation** (inkl. der Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen über den jeweiligen Gruppenleiter) (siehe Ziffer 2.7 der Benutzungsordnung) zu Boulder- und Kletterzwecken benutzt:

\_\_\_\_\_ (Organisation eintragen (z. B. DAV-Sektion [Name]))

**Ich habe / Wir haben die Benutzungsordnung der Anlagen vom 31.07.2015 gelesen und erkläre(n) mich / uns mit deren Geltung einverstanden.  
Ich kann / Wir können diese Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen.**

Mir / Uns ist bekannt, dass

- Bouldern und Klettern wegen der damit verbundenen **erheblichen (Sturz-)Risiken** ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung erfordert (siehe Ziffer 3 der Benutzungsordnung);
- Stürze beim Bouldern und Klettern, der unsachgemäße Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen sowie die falsche Anwendung von Sicherungstechniken und -maßnahmen zu **schweren Gesundheits- und Körperschäden beim Kletterer, beim Sichernden und bei Dritten und im Extremfall zu tödlichen Verletzungen** führen können;
- die Anlagenbetreiber **keine Kontrollen** durchführen, ob (minderjährige) Nutzer (oder die sie anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen und den fachgerechten Umgang mit den (geliehenen) Ausrüstungsgegenständen verfügen, und ob sie diese anwenden;
- der Aufenthalt in den Anlagen und deren Benutzung erfolgt **auf eigene Gefahr und eigenes Risiko**.

Diese Einverständniserklärung ist beim erstmaligen Besuch einer Anlage im Original abzugeben und bei jedem weiteren Eintritt in eine der Anlagen in Kopie an der Kasse vorzulegen.

**Unterschreibt ein Elternteil allein, erklärt er mit seiner Unterschrift zugleich, dass ihm das Sorgerecht allein zusteht.**

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Erziehungsberechtigter \_\_\_\_\_ Erziehungsberechtigter \_\_\_\_\_



verbundklettern.de

### 9.2.2 Minderjährige in der Kletterhalle - Eintrittsprozedere/Hinweispflichten

Die zuvor dargestellten Aspekte sind im Rahmen des Eintrittsprozederes vom (geschulten) Hallenpersonal kompetent zu bewältigen und die gezeichneten Formulare aus Nachweisgründen in einer geeigneten Art zu archivieren.

Zudem ist es angezeigt, dass das Hallenpersonal im Rahmen eines standardisierten Eintrittsprozederes auf die unterschiedlichen Erfordernisse bei der Nutzung der Kletterhallen durch Minderjährige reagiert. Gerade weil alle DAV-Kletterhallen nach dem bewährten und gesellschaftlich anerkannten Prinzip der Eigenverantwortlichkeit geführt werden, bedingt die Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen spezielle Anforderungen der Rücksichtnahme. Folgende Aspekte sind hier im Rahmen des Eintrittsprozederes anzuführen:

- Unterscheidung Neukunde/Bestandskunde (Berücksichtigung unterschiedlicher Wissensstände bei Erziehungsberechtigten und/oder Minderjährigen)
- „Psychologische Hürden“ werden durch entsprechende Fragestellungen des Hallenpersonals beim Eintritt und Materialverleih bewirkt
- „Räumliche Hürden“ sind mit Hinweisen zu schaffen vor dem Betreten der Gefahrenbereiche/Kletterhallen
- Sammelbereiche sind zu schaffen bei Kursveranstaltungen mit Minderjährigen vor den Gefahrenbereichen/Kletterhallen

Die sich aus dem Schutzbedürfnis von Minderjährigen und aus den spezifischen Gefahren des Klettersports ergebenden Hinweispflichten sind in ausreichendem Maße und in einer zur Kenntnisnahme geeigneten Weise darzustellen. Dies empfiehlt sich an folgenden Stellen:

3. **GEFAHREN BEIM BOULDERN UND KLETTERN, GRUNDSATZ DER EIGENVERANTWORTUNG:**
- 3.1 Bouldern und Klettern erfordern wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung. **Stürze beim Bouldern und Klettern, der unsachgemäße Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen sowie die falsche Anwendung von Sicherungstechniken und -maßnahmen können zu schweren Gesundheits- und Körperschäden beim Kletterer, beim Sichernden und bei Dritten führen. Diese können im Extremfall zu tödlichen Verletzungen führen.** Entsprechende Gefahren können auch von herabfallenden Gegenständen ausgehen, insbesondere durch künstliche Klettergriffe, die sich unvorhersehbar lockern oder brechen können. In den Außenanlagen können in Abhängigkeit von der Witterung, unter anderem besondere Gefahren durch Feuchtigkeit, Eis oder Schnee bestehen.
- 3.2 Jeder Nutzer der Anlagen ist selbst dafür **verantwortlich**, über die erforderlichen **Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen** zu verfügen und diese anzuwenden, oder **muss selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen**.
- 3.3 **Die Anlagenbetreiber führen keine Kontrollen durch, ob die Nutzer (oder die sie anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse über den korrekten Umgang mit den (ausgeliehenen) Ausrüstungsgegenständen und die Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Der Aufenthalt in und die Nutzung der Anlagen sowie von (ausgeliehenen) Ausrüstungsgegenständen erfolgen auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.**
- 3.4 Jeder Nutzer hat in Eigenverantwortung die beigefügten »Kletter-Regeln (Sicher Klettern)«, »Hallen-Regeln (Allgemeine Verhaltensregeln in der Kletter- und Boulderhalle)« und »Boulder-Regeln (Sicher Bouldern)« anzuwenden, um mögliche Gefahren zu reduzieren.
- 3.5 **Für Minderjährige bestehen beim Aufenthalt in den und bei der Nutzung der Anlagen besondere Gefahren und Risiken.** Die Erziehungs- und Aufsichtsberechtigten von Minderjährigen (Ausnahme siehe Ziffer 2.6) sowie die Leiter von Gruppenveranstaltungen **müssen diese während des gesamten Aufenthaltes in der Anlage und auch in den Kinderbereichen ununterbrochen beaufsichtigen.** Sie müssen eigenverantwortlich auch dafür sorgen, dass **altersgerechte Sicherungstechniken und -maßnahmen** zum Einsatz kommen. Das **Spielen von Minderjährigen** im Boulder- und Kletterbereich ist unter anderem wegen der Gefährdung durch herabfallende Bouldernde, Kletterer und Gegenstände untersagt.
- 3.6 Bei der Nutzung der gekennzeichneten Kletterlinien müssen **Seile mit mindestens 50 m Länge** verwendet werden.
- 3.7 Bouldern ist nur in den ausgewiesenen Bereichen gestattet (siehe ausgehängten Lageplan). Sofern dort **rote Linien** angebracht sind, **dürfen diese nicht übergripen werden.**

- Generelle Hinweise in der Benutzungsordnung
- Spezielle Hallenregeln
- Kletter- und Boulderregeln
- Piktogramme am Hallenboden
- Hinweise vor dem Zutritt zu den Kletter- und Boulderbereichen

Spezifische Gegebenheiten einer Kletterhalle sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Wird eine Kletterhalle häufig von Familien, Gruppen mit Minderjährigen, Jugendgruppen und Klettertreffs mit Minderjährigen genutzt, kann es durchaus Sinn machen, mit zusätzlichen „weichen“ Maßnahmen (Informationsmaterial, Flyern und Aushängen etc.) darauf zu reagieren und einem dadurch etwaig gesteigerten Hinweis- und Informationsbedürfnis gerecht zu werden.

# Wegweiser Klettern & Bouldern mit Kindern

aktuelle Infos auf Facebook und [WWW.KDFREIMANN.DE](http://www.kdfreimann.de)

kletter & boulderzentrum münchen-nord  
DAV

Liebe Eltern, liebe Kursleiter/-innen, dieser Wegweiser soll euch helfen, die Sicherheit eurer Kinder und aller Anwesenden im Kletter- und Boulderbereich zu gewährleisten.

- Sturzräume freihalten**  
Beim Bouldern besteht immer die Gefahr, dass jemand unkontrolliert auf die Matte fällt. Deshalb muss jeder darauf achten, dass er nicht unter einem Boulderer steht oder geht. Dynamische Züge sind die Regel, daher ist von einem großen Sturzbereich auszugehen. Der gesamte Boulderraum – mit Ausnahme des Sitzbereichs – ist Sturzbereich. Dies gilt auch beim Klettern. Bitte achtet auf eure Kinder.
- Wir sind kein Spielplatz**  
Auch wenn die Freifläche und Anlage zum Toben einlädt, ist das verboten. Das Rennen und Turnen ist im Kletter- und Boulderbereich untersagt.
- Rücksicht nehmen**  
Mit einem größtmöglichen Maß an Rücksicht und Umsicht lassen sich Gefahrensituationen oft verhindern.
- Kinder beaufsichtigen**  
Kinder unter 14 Jahren müssen vom Aufsichtspflichtigen immer beaufsichtigt werden.
- Lautstärke reduzieren**  
Lautes Herumschreien ist in der Kletter- und Boulderhalle untersagt, da hierdurch erhebliche Gefahren durch Ablenkung entstehen können. Bitte achtet bei euren Kindern darauf.
- Kinderparadies besuchen**  
Zum Herumtoben und Rennen, laut sein und Puzeelbäume schlagen gibt es unser Kinderparadies im 3. Stock oder den Spielplatz auf der Außenanlage. Auch hier müssen Kinder unter 14 Jahren beaufsichtigt werden.
- Keine Gegenstände auf Matten**  
Bitte keine Gegenstände auf den Matten oder im Kletterbereich (Einstieg und Sicherungsbereich) liegen lassen. Es kann jederzeit durch Stürze zu Verletzungen kommen oder der Sicherer darüber stolpern.
- Richtig spotten**  
Boulderer sollten immer gespottet werden, speziell auch Kinder. Umso leichter das Gewicht, desto härter ist der Aufprall auf die Matte. Unkontrolliertes Fallen kann schnell zu Verletzungen führen. Kinder dürfen niemals Erwachsene spotten.

### **9.3 Fazit**

Die Sportart „Klettern“ ist bekanntermaßen in all ihren Spielformen gerade auch für Minderjährige eine tolle Möglichkeit sich auszuprobieren, Verantwortung für sich und Dritte zu übernehmen und sich entsprechend ihrem Kenntnis- und Entwicklungsstand weiterzuentwickeln. Gerade deshalb sollte Kindern und jungen Heranwachsenden ein unbeschwerter Zugang zur Sportart „Klettern“ möglich sein. Gleichzeitig erfordert das „Klettern“ vor allem auch in Kletterhallen aufgrund der damit verbundenen Gefahren und Risiken die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die anzuwendenden Sicherungstechniken beim Seilklettern, die zwingend eigenverantwortlich unter Anleitung von fachkundigen Personen zu erlernen sind. Um dieser Situation und dem Schutzbedürfnis unserer Kinder beim Klettern gerade in Kletterhalle gerecht zu werden – damit die Kinder beim Klettern selbst keinen Schaden erleiden und anderen Menschen dabei kein Schaden zufügt wird – sind alle Beteiligten (Eltern/Aufsichtspflichtige, Kursleiter, Hallenpersonal und die Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand) gefordert, ein hohes Maß an Vorsicht und Rücksichtnahme walten zu lassen. Nur mit einem verantwortungsbewussten Zusammenwirken aller Beteiligten lässt sich ein ungetrübtes Klettererlebnis in Kletterhallen verwirklichen.

## III: Lawinenunfälle – Fremdgefährdung durch riskantes Eigenverhalten?

### 10 „Achtung Lawinen!“

#### Gefährdung des Pistenraumes durch Variantenfahrer



*Präsident des LG Traunstein a. D. Dr. Klaus Weber*

*DAV-Kommission Recht*

#### 10.1 Der weiße Rausch

Das Variantenfahren (Neudeutsch: Freeriden) ist eine Trendsportart mit zunehmender wirtschaftlicher Bedeutung. Es gibt kaum ein Skigebiet, das nicht um die Zielgruppe Freerider wirbt.<sup>189</sup> Dies geschieht nicht selten in recht aggressiver Form, wenn es etwa heißt „1.500 m Höhenunterschied bieten ein abwechslungsreiches Schigelände, wo Freerider – fern jeder Beschränkung – die grenzenlose Freiheit erleben“ oder „Tage der Freiheit“ bei denen „einfach alles geht“ versprochen werden, wobei die „erfahrenen Guides“ nicht nur den „perfekten Spaß“ ermöglichen, sondern den Freerider auch „vor den tückischen Gefahren des hochalpinen Geländes bewahren“.<sup>190</sup>

---

<sup>189</sup> Die meisten dieser Destinationen liegen in Österreich, der Schweiz, Italien (Südtirol) und Frankreich. Eine Beschränkung auf das deutsche Recht erscheint daher nicht sinnvoll.

<sup>190</sup> Werbung der Freesports Arena Krippenstein (Dachstein)

Der „weiße Rausch“ lässt meist die Risiken vergessen, die damit verbunden sind. Spätestens wenn das Risiko zu einer Schädigung geführt hat, lässt sich das Recht nicht mehr übergehen. Darüber kann auch die perfekte Werbung nicht hinwegtäuschen.

## 10.2 Rechtsgebiete

Neben die traditionellen Rechtsgebiete, Zivilrecht und Strafrecht, tritt beim Variantenfahren, das regelmäßig in der Nähe von Skipisten ausgeübt wird, das Verwaltungsrecht hinzu, namentlich bei der Frage öffentlich-rechtlicher Sperren oder Verbote.

## 10.3 Unfall im Ausland – das anzuwendende Recht

Die größten „Skiarenen“, die für das Variantenfahren angepriesen werden, liegen im Ausland. Auch von den deutschen Gerichten ist daher nicht selten über Unfälle zu entscheiden, die sich dort ereignet haben. Die Frage, welches Recht anzuwenden ist, spielt dabei eine zentrale Rolle.

Für das Zivilrecht richtet sich dies nach zwei EU-Verordnungen:

- für die deliktische Haftung ist die VO (EG) Nr. 864/2007 vom 11.07.2007 (Rom II-VO)<sup>191</sup> maßgeblich. Danach gilt primär das Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist (Art. 4 Abs. 1). Das Recht des Aufenthaltsstaates ist dagegen anzuwenden, wenn alle Unfallbeteiligten ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben (Art. 4 Abs. 2). Dies gilt jedoch nicht für die Verhaltens- oder Verkehrsnormen, für die das Recht des Deliktsorts maßgeblich bleibt (Art. 17),
- für die vertragliche Haftung ist die VO (EG) Nr. 593/2008 vom 17.06.2008 (Rom I-VO)<sup>192</sup> maßgeblich. Danach gilt primär das Recht, das die Beteiligten gewählt haben (Art. 3). Andernfalls gilt bei Dienstleistungen („Guides“) das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Dienstleisters (Art. 4). Sonderregelungen gelten für Verbraucherverträge (Art. 6).

Beide EU-Verordnungen sind auch im Verhältnis zu Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, etwa zu der Schweiz, anzuwenden (Art. 2 Rom I-VO; 3 Rom II-VO; „*loi uniforme*“).

Wird ein Strafverfahren im Ausland geführt, so wendet das ausländische Gericht sein (ausländisches) Strafrecht an. Dabei kann der Betroffene auch mit Strafrechtsnormen konfrontiert werden, die es in Deutschland nicht gibt. In Betracht kommt dies etwa

---

<sup>191</sup> ABl. Nr. L 199 vom 31.07.2007 S. 40.

<sup>192</sup> ABl. L 177 v 04.07.2008 S. 6.

- in Österreich: § 89 StGB – [konkrete<sup>193</sup>] Gefährdung der körperlichen Sicherheit unter bestimmten Umständen; § 177 StGB – fahrlässige [konkrete] Gemeingefährdung; § 81 StGB – fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen <sup>194</sup>;
- in der Schweiz: Art. 237 StGB – Störung des öffentlichen Verkehrs<sup>195</sup>,
- in Italien: Art. 426, 449 codice penale – fahrlässiges Auslösen einer Lawine.<sup>196</sup>

Haben deutsche Gerichte über einen Unfall im Ausland zu entscheiden, gilt § 7 StGB. Danach wird das deutsche Strafrecht angewendet, wenn das Opfer (§ 7 Abs. 1) oder der Täter (§ 7 Abs. 2) Deutscher ist und die Tat am Tatort mit Strafe bedroht war. Es müssen also beide Rechte geprüft werden. Dies ist vor allem bei den Verkehrsnormen von erheblicher Bedeutung.<sup>197</sup>

---

<sup>193</sup> OGH 17.02.2005, 15 Os 129/04.

<sup>194</sup> Das OLG Innsbruck scheint solche Verhältnisse bei der Befahrung eines Hangs von >35 Grad bei Lawinenwarnstufe 4 anzunehmen (*Ermacora* bergundsteigen 1/09 S. 37).

<sup>195</sup> Dies wird etwa angenommen, wenn ein Variantenfahrer unter Missachtung von Lawinenwarntafeln, Lawinenwarnleuchten und Absperrungen einen lawinengefährdeten Hang befährt und dadurch das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet, die sich auf Pisten oder Skirouten aufhalten (*SBS-Richtlinien* [hrsg. von der Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten der Seilbahnen Schweiz, 2015] N. 176. Die auch hier erforderliche konkrete Gefährdung wird dann angenommen, wenn ein Skifahrer auf der Piste oder Skiroute zum Anhalten, Ausweichen oder „Abbügeln“ gezwungen wird (*SBS-Richtlinien* N. 177).

<sup>196</sup> Auf einen eingetretenen Schaden kommt es dabei nicht an. Allerdings gilt dies, jedenfalls nach südtiroler Auffassung, nur für den „anthropisierten“ Skiraum (dazu eingehend *Rispoli* in „gehen, steigen, klettern“ Seminarbericht [Hrsg. OLG Innsbruck, ÖAV, DAV, AVS], 2012; *Springeth* in „Lawinen und Recht“ Tagungsband zum Internationalen Seminar in Davos vom 1.–3. Juni 2015, S. 83 [85 bis 87]).

<sup>197</sup> So ist etwa bei der Lawinengefahrenbeurteilung auch vor einem deutschen Gericht die österreichische Sicht ausschlaggebend.

## 10.4 Die Räume

Der zum Skifahren geeignete Teil der Erdoberfläche wird üblicherweise in den organisierten und den nichtorganisierten (freien) Skiraum unterteilt.<sup>198</sup> Zum organisierten Skiraum gehören Pisten<sup>199</sup>, Skiwege<sup>200</sup> und Skirouten<sup>201</sup>. Zum nichtorganisierten Skiraum gehören Varianten<sup>202</sup> (Backcountry, off-piste), Wilde Pisten<sup>203</sup> und das (reine) Skitourenengelände<sup>204</sup>. Anders als beim Tourenger, der keine Aufstiegshilfe benutzt und sich meist weitab einer Piste bewegt, kann es beim Variantenfahrer zu Rückwirkungen auf den organisierten Skiraum kommen, etwa wenn Personen auf der Piste verletzt oder getötet werden.

## 10.5 Die Akteure

Während beim Tourenggehen in aller Regel nur ein oder – bei einer geführten Tour – zwei Akteure anzutreffen sind, kommen beim Variantenfahren zwei weitere Akteure hinzu, Pistenbetreiber<sup>205</sup> und Sicherheitsbehörden einschließlich der Polizei. Jeder dieser Akteure hat eine unterschiedliche Verantwortlichkeit.

## 10.6 Akteur Variantenfahrer

Wer befreit (Freerider) die Hänge hinabschwingt, denkt, wenn überhaupt, meist nur an die eigene Gefahr. Er kann aber auch andere gefährden oder schädigen, namentlich Personen, die sich auf einer Skipiste unterhalb der Variante aufhalten.

### *a) Eigene Schädigung*

Die Variante gehört zum nicht organisierten Skiraum. Wer diesen Skiraum betritt, ist für sich

---

<sup>198</sup> Nach Art. 26 der (Schweizer) Risikoaktivitätenverordnung vom 30.01.2019 können die Kantone auf ihrem Gebiet Touren und Abfahrten in einem Inventar zusammenfassen, das die für das Anbieten der jeweiligen Tour oder Abfahrt notwendige Ausbildung bezeichnet. Die entsprechenden Räume werden dadurch nicht zum organisierten Skiraum.

<sup>199</sup> Skipisten sind nach der DIN 32 912 allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski (ÖNORM S 4611 [Fassung 1999-03]: „und skiähnlichen Geräten“) vorgesehene und geeignete Strecken, die markiert, kontrolliert, vor atypischen Gefahren und Lawinengefahren gesichert und nach Möglichkeit (ÖNORM: „grundsätzlich“) präpariert sind.

<sup>200</sup> Skiwege sind für das Skifahren geschaffene und geöffnete Wege, die Teile einer Piste darstellen oder der Verbindung von Skipisten oder der Abfahrt ins Tal dienen. Es gelten für sie dieselben Regeln wie für Pisten.

<sup>201</sup> Skirouten sind allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski vorgesehene und geeignete Strecken, die vor Lawinengefahren gesichert sind, aber weder präpariert noch kontrolliert werden müssen.

<sup>202</sup> Varianten sind allgemein zugängliche, im freien Skigelände befindliche, durch Abfahrtenbenutzer entstandene Skistrecken, die von einer Piste (oder Bergstation) weg und wieder dorthin (oder zu einer Talstation) führen und nicht markiert, nicht präpariert, auch vor atypischen Gefahren und Lawinengefahren nicht gesichert und nicht kontrolliert werden.

<sup>203</sup> Wilde Pisten sind Varianten, die häufig benutzt werden, pistenähnlich eingefahren sind und nicht präpariert, kontrolliert, markiert oder gesichert sind.

<sup>204</sup> Freies Gelände, das keine Variante und keine wilde Piste ist.

<sup>205</sup> Unter dem Begriff des Pistenbetreibers wird hier jeder verstanden, der eine Piste, eine Skiroute oder einen Skiweg unterhält, etwa Seilbahnunternehmen, Grundstückseigentümer, Tourismusverbände, Gemeinden, Skischulen etc.

selbst verantwortlich und handelt auf eigene Gefahr. Kommt er zu Schaden, so hat sich eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung verwirklicht.

*b) Schädigung anderer Personen*

Werden andere Personen geschädigt, so haftet der Variantenfahrer grundsätzlich für jede ursächliche Sorgfaltspflichtverletzung. Die Verhaltens- und Sorgfaltsanforderungen werden in einigen Ländern auch durch gesetzliche Regeln bestimmt<sup>206</sup>, im Übrigen richten sie sich im Wesentlichen nach den Regeln („Standards“), die auch bei Skitouren maßgeblich sind. Dies gilt sowohl für die Ausrüstung (LVS-Gerät, Sonde, Schaufel, optional: Helm, Airbag) als auch für das Verhalten im Gelände (FIS-Regeln, soweit sie keine Piste voraussetzen; dasselbe gilt für die POE-Regeln in Österreich<sup>207</sup>; in der Schweiz auch SKUS-Richtlinien und SBS-Richtlinien<sup>208</sup>). Auch für die Lawinengefahrenbeurteilung (Lawinenkunde) sind die Regeln maßgeblich, die auch für Skitouren gelten.<sup>209</sup>

*aa) Zivilrechtliche Haftung*

Meist wird zwischen den Beteiligten kein Vertrag bestehen, so dass die zivilrechtliche Haftung sich allein aus Delikt (§ 823 BGB oder entsprechenden Vorschriften in den anderen Alpenländern) ergibt.

*(1) Offene Piste*

Verschüttet eine von einem Variantenfahrer schuldhaft ausgelöste Lawine Skifahrer oder Pistenpersonal, die sich auf einer (offenen) Piste befinden, so hat der Variantenfahrer in vollem Umfang dafür einzutreten. Ein Sorgfaltsverstoß kommt vor allem in Betracht, wenn ein lawinengefährdeter Hang unter Missachtung von Lawinenwarntafeln, Lawinenwarnleuchten oder Absperrungen befahren wird.<sup>210</sup> Aber auch wenn solche Warnungen oder Sperren nicht bestehen oder nicht in Betrieb sind, bleibt die Verantwortung des Variantenfahrers dafür erhalten, dass er keinen anderen schädigt; insbesondere darf er aus dem Fehlen oder dem Nichtbetrieb solcher Warneinrichtungen nicht schließen, dass er den Hang ohne Weiteres befahren dürfte.<sup>211</sup> Vielmehr hat er die Risiken einer Befahrung allein einzuschätzen und ist bei einem Fehlgriff dafür verantwortlich. Dass daneben möglicherweise auch der Pistenbetreiber für den

---

<sup>206</sup> Etwa § 33 Abs. 2 des österreichischen Forstgesetzes (Verbot der Abfahrt in der Nähe von Aufstiegshilfen), §§ 2, 14, 16 des Vorarlberger Sportgesetzes, (strafbewehrtes Gefährdungs-, Behinderungs- und Belästigungsverbot; Bestellung von Pistenwächtern), Art. 17 Abs. 2 des italienischen Gesetzes Nr. 363/2003 (Mitführen von passenden elektronischen Geräten bei offensichtlicher Lawinengefahr).

<sup>207</sup> Reindl in „Sicherheit im Bergland“ 2007, S. 8 [14].

<sup>208</sup> Ständige Rechtsprechung des (Schweizerischen) Bundesgerichts, etwa BGE 130 III 193.

<sup>209</sup> AllgM; s etwa Kocholl in „Sicherheit im Bergland“ 2007 S. 28 [37 bis 41]; BG 03.05.2005, 6P.163/2004.

<sup>210</sup> AllgM; siehe *SBS-Richtlinien* (Fn 195) Nr. 276; BG 28.11.2017 – 6B\_403/2016.

<sup>211</sup> Reindl/Stabentheiner/Dittrich ZVR ([österreichische] Zeitschrift für Verkehrsrecht) 2006, 549 [573]; Kocholl (Fn 209) S. 28 [36].

Schaden einzustehen hat<sup>212</sup>, vermag ihn nicht zu entlasten, vielmehr haftet er als Nebentäter<sup>213</sup> zusammen mit dem Pistenbetreiber als Gesamtschuldner (§ 840 BGB).

Der Variantenfahrer kann sich auch nicht darauf berufen, dass sich in dem Hang, in den er eingefahren ist, bereits Skispuren befunden haben. Die Verhältnisse in einem Hang sind nicht einheitlich.<sup>214</sup> Vor allem wenn versucht wird, in noch unberührtem Schnee eine eigene Spur zu legen, besteht die Gefahr, auf eine superschwache Zone („hotspot“) zu treffen. Etwas anderes kann in Betracht kommen, wenn bereits eine wilde Piste entstanden ist<sup>215</sup>; aber auch dann können noch Lawinen abgehen, wenn der Schnee durchnässt wird.<sup>216</sup>

Ebenso wenig schließt es eine Haftung des Variantenfahrers aus, wenn er gewissermaßen als Trittbrettfahrer in den Hang einfährt, weil er bereits von einem alpinistischen Fachmann, etwa einem Berg- oder Skiführer oder Skilehrer befahren worden ist.<sup>217</sup> Schon im Hinblick auf die Inhomogenität der Schneedecke bedeutet dies keineswegs, dass der Hang sicher ist.

Daraus, dass eine unter dem von ihm befahrenen Hang liegende Piste nicht gesperrt ist, darf der Variantenfahrer nicht schließen, die Befahrung des Hangs sei gefahrlos möglich.<sup>218</sup> Die Freigabe oder das Offenbleiben einer solchen Piste kann auf die verschiedensten Ursachen zurückzuführen sein, die von einer Fehlbeurteilung durch die Lawinenkommission oder den Pistenbetreiber über Mängeln in der Kommunikation bis zu der notwendigen Zeit reichen, die benötigt wird, um eine Sperre real umzusetzen.<sup>219</sup>

Ob der Variantenfahrer sich darauf berufen kann, dass der Freigabe oder dem Offenlassen einer Piste Lawinensprengungen vorausgegangen sind, wird vom Schweizerischen Bundesgericht<sup>220</sup> auf den ersten Blick unterschiedlich beurteilt. Während das Gericht im Urteil vom

---

<sup>212</sup> S unten Abschn. 7 c bb.

<sup>213</sup> S etwa BGH NJW 2006, 896.

<sup>214</sup> *Munter*, 3x3 Lawinen, 3. Aufl. 2003, S. 104 bis 109; *Geyer/Pohl* Skibergsteigen – Freeriding, DAV-Lehrplan 4, 4. Aufl. 2007, S. 64 S. 119, 120; *Schweizer* bergundsteigen 4/04 S. 26 bis 31; *derselbe* bergundsteigen 4/06 S. 66 bis 68.

<sup>215</sup> Zur Lawinengefahr bei vielbefahrenen Hängen s *Wiesinger* in „Sicherheit im Bergland“ 2007 S. 82 [84].

<sup>216</sup> *Wiesinger* (Fn. 215) S. 82 bis 90.

<sup>217</sup> *Kocholl* (Fn 209) S. 28 [40].

<sup>218</sup> Insoweit nicht überzeugend AG Fürstfeldbruck, Urt. vom 22.06.2005, 3 Cs 12 Js 36646/01: Lawinenabgang am 25.02.2001 am *Lazid-Nordhang* (*Serfaus*), 1 Toter auf der Piste; Freispruch mangels ungeklärter Ursächlichkeit und fehlender Vorwerfbarkeit (nicht veröffentlicht); das Gericht verneint die Vorhersehbarkeit, weil die beiden Variantenfahrer auf Grund der Freigabe der unter dem befahrenen Nordhang verlaufenden Piste durch die Lawinenkommission hätten darauf vertrauen können, dass auch die Benutzung der Variantenabfahrt gefahrlos sei (s dazu auch unten Abschn. 7 b cc).

<sup>219</sup> So war die Lawinenkommission bei dem Lawinenabgang vom 29.03.2003 am *Schwarzkogel* (4 Verschüttete auf der Piste, 1 Toter; Verfahren gegen Lawinenkommission eingestellt; Verfahren gegen Verursacher <russischer Staatsangehöriger> abgebrochen) gerade dabei, die Piste zu sperren (*Ermaçora* bergundsteigen 1/05 S. 20, 22).

<sup>220</sup> Entscheidungen anderer Obergerichte liegen, soweit ersichtlich, nicht vor.

28.11.2017<sup>221</sup> davon ausging, dass die Sprengung es nur ermögliche, das Risiko einer spontanen Lawine auszuschließen, führte er in der (früheren) Entscheidung vom 28.10.2015<sup>222</sup> aus, dass der Lawinenabgang auf Grund der vorausgegangenen Sprengung sowohl für den Pistenverantwortlichen als auch für den Variantenfahrer nicht vorhersehbar gewesen sei. Der Unterschied könnte darin liegen, dass es sich im letztgenannten Fall um eine viel benutzte Variante handelte.

Hat der Variantenfahrer gegen eine Sorgfaltspflicht verstoßen und war dieser Verstoß für die Auslösung der Lawine ursächlich, so besteht seine Haftung auch dann, wenn die Piste, auf der ein Skifahrer verschüttet wird, wegen Lawinengefahr gesperrt war.<sup>223</sup> Eine solche Piste ist freies Skigelände, so dass die Regeln maßgeblich sind, die für eine Schädigung anderer im nichtorganisierten Skiraum gelten. Allerdings hat sich auch der geschädigte Pistenfahrer vorwerfbar in eine Situation drohender Selbstgefährdung hineinbegeben, so dass ein Mitverschulden (§ 254 BGB) vorliegt.

#### *bb) Strafrechtliche Verantwortung*

In strafrechtlicher Hinsicht kommen nach deutschem Recht lediglich Erfolgsdelikte (fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung) in Betracht, in Österreich ist unter bestimmten Umständen bereits die (konkrete) Gefährdung strafbar, in Italien bereits das Auslösen einer Lawine. In der Schweiz gelten auch Lawinenunfälle als Störung des öffentlichen Verkehrs und können eine strafrechtliche Haftung auslösen (Art. 237 StGB). Im Unterschied zum Zivilrecht gilt im Strafrecht in allen Alpenländern für die Fahrlässigkeit ein subjektiver Maßstab.

Während bei dem geschädigten Pistenfahrer das Handeln auf eigene Gefahr im Zivilrecht in der Regel lediglich auf der Ebene der Schuld berücksichtigt wird, kann es im Strafrecht unter dem Gesichtspunkt der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung zu einem Ausschluss der Tatbestandsmäßigkeit führen.<sup>224</sup>

---

<sup>221</sup> 6B\_403/16, *Combe de Serin* ob *Anzère*: Die Tatsache, dass A. Sprengungen betrieben und die E.-Piste für ausreichend sicher befunden hatte, ermöglichte es, das Risiko einer spontanen Lawine auszuschließen, nicht jedoch das einer Lawine, die von Off-Piste-Skifahrern verursacht wurde. Die Beschuldigten konnten sich daher nicht hinter den Sprengarbeiten verstecken, weil diese die Piste gesichert hätten, sondern sie mussten die Warnschilder beachten (aus dem Französischen).

<sup>222</sup> 6B\_410/2015, *Zermatt*: Die Voraussehbarkeit bei Lawinenunfällen ist aus der Sicht des Pistenverantwortlichen im Zeitpunkt vor dem Unfall zu beantworten. Hier war der Lawinenabgang angesichts der Sprengungen für diesen nicht vorhersehbar. Auf das Wissen des Variantenfahrers X., der die Sprengungen nicht kannte, kommt es daher nicht an. Ein Versuch ist bei Fahrlässigkeitsdelikten nicht strafbar.

<sup>223</sup> *Kocholl* (Fn 209) S. 28 [45].

<sup>224</sup> Das BG (03.05.2005, 6P 163/2004: Lawinenabgang am 21.02.2000 am *Meierhofer Tälli*; 3 Tote [2 aus der auslösenden Gruppe; 1 Unbeteiligter außerhalb der Piste]; Buße von 1000 Sfrs wegen fahrlässiger Tötung; dazu *Schweizer* bergundsteigen 1/06 S. 26 [30]; ausführlich *Mathys* in „Lawinen und Recht“ S. 139 [142, 142]) verneint unter Berufung auf BGE 125 IV 189 E, dass die beiden Getöteten aus der Gruppe bis zum tödlichen Ereignis Herrschaft über den Geschehensablauf gehabt hätten. Überzeugend ist dies nicht: entscheidend ist, dass sie

## 10.7 Pistenbetreiber

### a) Verkehrssicherungspflicht

Mit der Widmung einer Piste, eines Skiwegs oder einer Skiroute für den Schneesport eröffnet der Pistenbetreiber einen Verkehr, der sich als Gefahrenquelle darstellen kann. Nach ständiger Rechtsprechung ist er daher verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um eine Schädigung der Benutzer möglichst zu verhindern (Verkehrssicherungspflicht). Dabei braucht er nicht allen denkbaren Gefahren vorzubeugen. Die Verkehrssicherungspflicht erfordert jedoch regelmäßig den Schutz vor Gefahren, die über das übliche Risiko bei der Benutzung hinausgehen, vom Benutzer nicht vorhersehbar und für ihn nicht ohne Weiteres erkennbar sind (atypische Gefahren).<sup>225</sup> Auf wahrnehmbare Gefahren hat sich der Skifahrer dagegen im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit einzustellen. Diese Grundsätze gelten im Kern in allen Alpenländern.<sup>226</sup>

In aller Regel tritt neben die (deliktische) Haftung wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht eine vertragliche Haftung aus dem Vertrag, den der Variantenfahrer für die Beförderung und die Benutzung des organisierten Skiraums bis zum freien Gelände abschließt. Im Rahmen dieses Vertrags obliegen dem Pistenbetreiber Schutz- und Obhutspflichten, die sich im Wesentlichen mit der Verkehrssicherungspflicht decken (§ 241 Abs. BGB).<sup>227</sup>

### b) Zeitliche Geltung

Die Verkehrssicherungspflicht gilt zeitlich nicht unbeschränkt. Soweit sie sich aus dem Beförderungsvertrag ergibt, ist sie schon nach der Natur der Sache auf die Zeit beschränkt, in der Beförderungsleistungen erbracht werden.<sup>228</sup>

---

sich bewusst und gewollt in eine Gefahr begeben haben, die sich dann verwirklicht hat. Dass die Lawine von einem ihrer Kameraden ausgelöst wurde, ändert daran nichts, da dies zu der Gefahr gehört, die sie in Kauf genommen haben. Anders als das BG im Ergebnis auch die Einstellungsverfügung der StA Graubünden vom 21.10.2005, Pr. VV.2003,60 zu einem Lawinenunfall am 29.12.2002 in *Savognin*, 2 Tote.

<sup>225</sup> S BGH NJW 2008, 3775; 2013, 48.

<sup>226</sup> In Österreich gilt die Piste als Weg im Sinne des § 1319a ABGB, so dass der Pistenbetreiber deliktisch (nicht vertraglich) nur für grobe Fahrlässigkeit haftet (OGH 08.10.2008, 9 Ob 28/08w; 25.01.2001, 8 Ob 164/00a); für die Schweiz s SKUS-Richtlinien Nr. 28 sowie SBS-Richtlinien RdNr. 17; für Italien s Art. 3 Abs. 1, Art. 5 bis 7 des Gesetzes Nr. 363/2003(dazu *Gizzi*, Vortrag beim III. Europäischen Skirechtsforum vom 23.-25.11.2007 in Bormio) sowie für Südtirol Art. 13 des Landesgesetzes über die Ordnung der Skigebiete vom 23.11.2010 (ABl. vom 30.11.2010, Nr. 48).

<sup>227</sup> Dambeck/Wagner, Recht und Sicherheit im organisierten Skiraum, 2007, S. 17, 149; für Österreich: OGH 18.03.2004, 1 Ob 77/03k; 16.03.2005, 7 Ob 29/05y; für die Schweiz BG 23.12.2003, BGE 130 III 193.

<sup>228</sup> Dambeck/Wagner (Fn 227) S. 23; *Dittrich/Reindl* in „Sicherheit im Bergland“ 2004 S. 32, 33; *Reindl et al* (Fn 211) S. 549 [568].

Auch soweit sie auf Delikt gestützt wird, gilt nichts anderes. In dem abendlichen Schließen ist eine Entwidmung der Piste<sup>229</sup> zu sehen, so dass nicht mehr von der Eröffnung oder Unterhaltung einer Gefahrenquelle durch den Pistenbetreiber gesprochen werden kann. Allerdings kann sich die Schaffung einer Gefahrenquelle aus anderen Umständen, namentlich der Ingerenz, ergeben, wie dies etwa bei der Windenpräparierung anzunehmen wäre.

### b) Räumliche Geltung

Die Verkehrssicherungspflicht<sup>230</sup> erstreckt sich nur auf den organisierten Skiraum (Piste mit Pistenrandbereich; eingeschränkt Skiroute). Im nicht organisierten Skiraum ist der Variantenfahrer ausschließlich auf eigenes Risiko unterwegs. Dies gilt in allen Alpenländern.<sup>231</sup>

Nicht zum organisierten Skiraum gehören die wilden Pisten. Ist durch häufiges Befahren aber eine solche neben einer gewidmeten Piste entstanden und kann der Skifahrer die Grenze zwischen dieser und der wilden Piste infolge mangelhafter Markierung nicht deutlich wahrnehmen oder eine Markierung trotz gehöriger Aufmerksamkeit missverstehen, so erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht auch auf die wilde Piste (Pistenverbreiterung).<sup>232</sup>

Entscheidend ist daher der Pistenrand.<sup>233</sup> Er markiert den Übergang von der Obhut des Pistenbetreibers zu der Eigenverantwortlichkeit des Skifahrers und darf daher auf keinen Fall eine „unsichtbare Grenze“ darstellen.

Um den Pistenbenutzern ein gefahrloses Abschwingen und Stehenbleiben am Pistenrand zu ermöglichen oder Pistenbenutzer, die geringfügig über die Piste hinausgeraten, vor Gefahrenstellen zu schützen, erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht auch auf den Pistenrandbereich.<sup>234</sup>

---

<sup>229</sup> *Dambeck/Wagner* (Fn 227) S. 61; *Dittrich/Reindl* (Fn.228) S. 32, 33; *Reindl et al* (Fn 211)S. 549 [568]; *Stabentheiner* in „gehen, steigen, klettern“ S. 32 [37], der allerdings von einem Fortbestehen der Verkehrssicherungspflicht auszugehen scheint, wenn auch in sehr eingeschränktem Umfang. Nach österreichischem Recht bleibt die Piste trotz der Entwidmung eine für den Verkehr bestimmte Landfläche und damit ein Weg (*Reindl et al* (Fn 211) S. 549 [568]), so dass auch die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB mit ihrer Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit gilt (OGH 08.10.2008, 9 Ob 28/08w).

<sup>230</sup> Dasselbe gilt für die vertragliche Schutz- und Obhutspflicht.

<sup>231</sup> *Deutschland*: OLG München *SpuRt* 1998, 34; *Österreich*: OGH 26.11.2002, 1 Ob 246/02n; 28.01.2009, 1 Ob 2/09k; *Schweiz*: BG 23.12.2003, BGE 130 III 193; *Italien*: Art. 17 des Gesetzes Nr. 363/2003; *Südtirol*: Art. 22 des Landesgesetzes vom 23.10.2010.

<sup>232</sup> OGH 28.01.09, 1 Ob 12/09k; BGE 130 III 193.

<sup>233</sup> Gleichwohl gibt es keine genormte Randmarkierung (*Dambeck/Wagner* [Fn. 227] S. 20). Vielmehr kann der Pistenrand auch durch natürliche Gegebenheiten bestimmt sein oder durch die Präparierung oder künstliche Randmarkierungen erkennbar gemacht werden.

<sup>234</sup> In Deutschland (*Dambeck/Wagner* [Fn. 227] S. 21) und der Schweiz (SKUS-Richtlinien Nr. 27; SBS-Richtlinien N. 22; BGE 130 III 193; 09.03.2009, 6B 925/2008/bri) ist darunter eine Zone von rund 2 m vom Pistenrand zu verstehen. Der OGH spricht von einem „unmittelbaren Nahebereich“ (OGH 07.02.2007, 2 Ob 284/06p; 28.01.2009, 1 Ob 2/09k; allerdings gehen auch *Reindl et al* (Fn 211) S. 549 [558] von 2 m aus). In Art. 3 Abs. 1 des italienischen Gesetzes Nr. 363/2003: Pistenrandstreifen. Art. 9 Abs. 3 des Landesgesetzes vom 23. 11.2012: „an die Pistenränder angrenzende Flächen“.

Außerhalb des organisierten Skiraums gelten die Regeln über die Pistensicherungspflicht nicht. Sofern dies nicht zur Sicherung einer darunter liegenden Piste geboten ist, ist der Pistenbetreiber nicht verpflichtet, vor den Gefahren des freien Skigeländes, insbesondere vor Lawinengefahr, zu warnen.<sup>235</sup> Aus dem Fehlen, dem Nichtbetrieb oder der Beendigung solcher Warnungen darf der Variantenfahrer daher nicht schließen, dass der im freien Gelände liegende Hang nunmehr gefahrlos befahren werden kann.<sup>236</sup> Dies gilt auch dann, wenn der Pistenbetreiber zum Schutz darunter liegender Pisten zu solchen Maßnahmen verpflichtet war.<sup>237</sup> Lediglich der Übergang vom organisierten Skiraum in den nicht organisierten muss klar erkennbar sein.

*c) Schutz vor Lawinengefahr*

Der Schutz vor Lawinengefahr umfasst den gesamten organisierten Skiraum. Die Pistenbetreiber haben daher Pisten, Skiwege und Skirouten<sup>238</sup>, die im Einzugsbereich von lawinengefährdeten Hängen liegen, vor Lawinengefahr zu sichern.

*aa) Lawinengefahr aus Hängen, die nicht befahren werden*

Dies gilt zunächst für lawinengefährdete Hänge, die nicht von Variantenfahrern befahren werden. Kann eine Lawine aus einem solchen Hang die Piste erreichen, so ist die Piste bei drohender Lawinengefahr zu sperren<sup>239</sup>; es sei denn, die Gefahr kann auf andere Weise, etwa durch Sprengen, beseitigt werden. Müssen alle von einem Lift erschlossenen Abfahrten gesperrt werden, so ist der Betrieb einzustellen.<sup>240</sup>

Gesperrte Pisten sind freies Skigelände.<sup>241</sup> Es besteht daher keine Verpflichtung, vor dem Übergang einer gesperrten Piste in das eigentliche freie Gelände noch einmal eine Sperre einzurichten, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, dass Variantenfahrer, die sich bewusst über das Fahrverbot auf einer gesperrten Piste hinwegsetzen, die „Sperre“ des freien Geländes beachten werden.<sup>242</sup>

*bb) Lawinengefahr aus Hängen, die befahren werden*

---

<sup>235</sup> Kocholl (Fn 209) S. 28 [32]; derselbe ZVR 2008, 10 [11]; Reindl et al (Fn 211) S. 549 [573].

<sup>236</sup> Reindl et al (Fn 211) S. 549 [573]; Kocholl (Fn 209) S. 28 [36].

<sup>237</sup> Reindl et al (Fn 211) S. 549 [573]; Kocholl (Fn 209) S. 28 [36].

<sup>238</sup> Im Nachfolgenden werden diese drei Räume unter dem Begriff „Piste“ zusammengefasst.

<sup>239</sup> Kocholl (Fn 209) S. 28 [47]; SKUS-Richtlinien Nr. 35 Buchst. a; SBS-Richtlinien N. 119; Dambeck/Wagner [Fn. 227] S. 67, 70, 73.

<sup>240</sup> SKUS-Richtlinien Nr. 35 Buchst. b; SBS-Richtlinien N. 120.

<sup>241</sup> Kocholl (Fn 209) S. 28 [35]; derselbe ZVR 2008, 10 [12]; s auch Dambeck/Wagner [Fn. 227] S. 73.

<sup>242</sup> Oberkommission des Kantons Obwalden, Entscheid vom 07.02.2006, AbR 2006/07 Nr. 22 S. 110.

Der Pistenbetreiber hat bei der Pistensicherung zu berücksichtigen, dass Lawinen nicht nur spontan abgehen, sondern auch durch Variantenfahrer ausgelöst werden können<sup>243</sup>; seine Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich daher auch auf den Schutz der Piste vor Lawinen, die von solchen ausgelöst werden und die Piste erreichen können.<sup>244</sup>

Allerdings muss der Pistenbetreiber nicht jede erdenkliche Variante, losgelöst von jeder Eigenverantwortung des Variantenfahrers, in seine Entscheidung miteinbeziehen.<sup>245</sup> Entscheidend ist die Wahrscheinlichkeit, mit der mit einem Befahren des gefährlichen Hangs gerechnet werden muss.<sup>246</sup> Muss damit nicht gerechnet werden, bedarf es keiner besonderen Maßnahmen.<sup>247</sup>

Dasselbe gilt, wenn vor akuter Lawinengefahr außerhalb des organisierten Skiraums gewarnt wird und diese Warnung beachtet wird.<sup>248</sup>

Ist zu befürchten, dass dies nicht geschieht, stellt sich die Frage, ob und wie der Pistenbetreiber das Befahren des Hangs verhindern kann. Da der gefährliche Hang im freien Skigelände liegt, sind seine Möglichkeiten beschränkt.<sup>249</sup> In erster Linie ist dabei neben dem Aushang des Lawinenlageberichts an Tal- und Bergstation an Warn- und Verbotstafeln zu denken.<sup>250</sup> Reicht dies, wie meist, nicht aus, so sind Zugangssperren, etwa durch Barrieren, Abschränkungen, gekreuzte Gefahrenstangen, Absperrnetze, Absperrbänder oder Wimpelschnüren (Flutterleinen), zu errichten.<sup>251</sup>

Allerdings schließen auch solche Absperrmaßnahmen eine Haftung des Pistenbetreibers (mit der Folge, dass sie allein auf den Variantenfahrer übergeht) nicht aus.<sup>252</sup> Zwar kann der Pis-

---

<sup>243</sup> S allerdings BG 6B\_403/16, *Combe de Serin* ob *Anzère*, oben Fn 221; dort waren allerdings trotz der Sprengung alle in Betracht kommenden Warn- und Sperrmaßnahmen vorgenommen worden.

<sup>244</sup> BG 08.11.1989, BGE 115 IV 189; 26.11.1991, BGE 117 IV 415; *Workshop 1 (Variantenfahren)* in „Lawinen und Recht“ 2005, S. 151, 152.

<sup>245</sup> *Ermacora* bergundsteigen 1/05 S. 20, 22.

<sup>246</sup> *Kocholl* (Fn 209) S. 28 [45, 46]; *Reindl/Stabentheiner/Dittrich* ZVR 2006, 549 [556].

<sup>247</sup> *Reindl et al* (Fn 211) S. 549 [556]. Es gilt dasselbe wie bei nicht befahrenen Hängen.

<sup>248</sup> *Reindl et al* (Fn 211) S.549 [556]; angesichts der heutigen Mentalität dürfte dies nicht oft vorliegen.

<sup>249</sup> *Kocholl* (Fn 209) S. 28 [46, 47].

<sup>250</sup> Das BG (BGE 117 IV 415) hält sie „in der Regel“ für ausreichend und hat insoweit seine frühere, strengere, Auffassung (BGE 115 IV 189) modifiziert. Angesichts der heute oft anzutreffenden Risikamentalität ist zweifelhaft, ob dies „in der Regel“ ausreicht. Variantenfahrer lassen sich nicht selten auch durch die orange Lawinenwarnblinkleuchte (*Dambeck/Wagner* [Fn. 227] S. 93; einzuschalten in der Schweiz bei Gefahrenstufe 3 [SKUS-Richtlinien Nr. 37; SBS-Richtlinien N. 129 bis 131; *Kocholl* ZVR 2008, 10, 11] und in Österreich bei Gefahrenstufe 4 [*Kocholl* <Fn 209> S. 28 [32]; *derselbe* ZVR 2008, 10, 11) nicht abschrecken.

<sup>251</sup> BG 26.11.1991, BGE 117 IV 415.

<sup>252</sup> *Kocholl* (Fn 209) S. 28 [48]; *derselbe* ZVR 2008, 10 [12, 13]; aA *Haidlen*, Das österreichische Seilbahnrecht, 2007, S. 202.

tenbetreiber zunächst grundsätzlich davon ausgehen, dass die von ihm vorgenommenen Sperren beachtet werden<sup>253</sup>, zumal wenn aktuell<sup>254</sup> auf die akute Lawinengefahr hingewiesen wird. Allerdings werden auch solche Sperren von den Variantenfahrern immer wieder negiert. Ist dies dem Pistenbetreiber bekannt oder musste er damit rechnen, darf er auf die Wirksamkeit seiner Sperrmaßnahmen nicht (mehr) vertrauen und muss die darunter liegende Piste sperren<sup>255</sup> oder, sofern dies ausreicht, den Lift, von dem aus die betreffende Variante erreicht wird, außer Betrieb nehmen.

Unterbleiben die Maßnahmen, die vom Pistenbetreiber zu treffen sind, um den Übergang in das freie Gelände möglichst zu verhindern, oder unterbleibt eine gebotene Sperre einer gefährdeten Piste, so ist neben dem Variantenfahrer auch der Pistenbetreiber verantwortlich und haftbar. Ob dies generell bereits ab Lawinengefahrenstufe 3 gilt, wird im Hinblick darauf, dass der Lawinenlagebericht lediglich eine regionale, nicht auf den Einzelhang bezogene Gefahreneinstufung enthält<sup>256</sup>, unterschiedlich beurteilt.<sup>257</sup>

Weitere Maßnahmen sind das Verbot der Mitnahme der Sportgeräte, die Verweigerung des Transports und die Entziehung des Skipasses<sup>258</sup> oder auch das Aufstellen von Posten.<sup>259</sup> Als „hochwirksam“ wird das Einstellen des jeweiligen Bahnbetriebs angesehen.<sup>260</sup>

---

<sup>253</sup> Reindl et al (Fn 211) S. 549 [577].

<sup>254</sup> Die Aktualität der Lawinenwarnungen hat erhebliches Gewicht; Warntafeln, die das ganze Jahr oder den ganzen Winter über aufgestellt sind, werden von den Variantenfahrern nicht ernst genommen, da sie keinen Bezug zur aktuellen Lawinensituation haben (Ermacora bergundsteigen 1/05 S. 20, 21; Kocholl (Fn 209) S. 28 [49, 50]; derselbe ZVR 2008, 10 [13]; s auch Dambeck/Wagner [Fn. 227] S. 93; SKUS-Richtlinien Nr. 28.

<sup>255</sup> Ermacora bergundsteigen 1/05 S. 20, 21; Kocholl (Fn 209) S. 28 [45, 46]; derselbe ZVR 2008, 10 [13]. Dambeck/Wagner [Fn. 227] S. 70; Reindl et al (Fn 211) S. 549 [556]; Schweizer Vortrag beim II Europäischen Skirechtsforum vom 01.-03.12.2005 in Bormio, S. 3.

<sup>256</sup> OGH 23.06.2009, 14Os53/09i.

<sup>257</sup> S die Diskussion bei der Tagung „Lawinen und Recht“ 2015, S. 147, 148.

<sup>258</sup> Wegen Verletzung des Beförderungsvertrags (Dambeck/Wagner [Fn. 227] S. 73, 137, 138; Obermeier RFG (Recht und Finanzen für Gemeinden) 2008, 125, 126). In Art. 60 der schweizerischen Verordnung über Personenbeförderung (VPB) vom 04.11.2009 sind solche Maßnahmen ausdrücklich vorgesehen; s auch SKUS-Richtlinien Nr. 48; SBS-Richtlinien N. 179, 180. Jedenfalls wenn dies in den Beförderungsbedingungen vorgesehen ist, kann der Entzug des Fahrausweises auch entschädigungslos, also ohne Rückzahlung des Restwertes, erfolgen (s Dambeck/Wagner [Fn. 227] S. 137).

<sup>259</sup> Kocholl (Fn 209) S. 28 [47].

<sup>260</sup> Kocholl (Fn 209) S. 28 [47].

## 10.8 Sicherheits- und Polizeibehörden

In allen Alpenländern bestehen sicherheitsrechtliche Möglichkeiten, die es erlauben, Maßnahmen bei akuter Lawinengefahr zu ergreifen. Variantenfahrer können öffentlich-rechtlich gehindert werden, sich über solche Verbote hinwegzusetzen. Verstöße können mit Geldbuße oder Verwaltungsstrafe geahndet werden.

### *a) Bayern*

In Bayern können die Gemeinden den Sportbetrieb auf einer Skiabfahrt beschränken, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.<sup>261</sup> Der Verstoß ist eine Ordnungswidrigkeit.<sup>262</sup> Für das freie Gelände, insbesondere auch Variantenabfahrten, gilt diese Regelung nicht.

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG haben die Sicherheitsbehörden (in der Praxis Gemeinden und Landratsämter) die Befugnis, (konkrete) Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen. Dies gilt auch für das freie Gelände.<sup>263</sup> Eine konkrete Gefahr ist auch eine akute Lawinengefahr, insbesondere wenn die Gefahrenstufen 3 bis 5 gegeben sind.

Auch die Polizei kann unaufschiebbare Maßnahmen und Anordnungen treffen.<sup>264</sup> Neben der Sperrung von Straßen und Skiabfahrten zählen dazu insbesondere Anordnungen zum Verlassen oder Unterlassen des Befahrens der Gefahrenzone oder zur Einstellung der Beförderung von Personen in den gefährdeten Bereich.<sup>265</sup>

### *b) Österreich*

In Österreich (Vorarlberg) können die Gemeinden nach § 2 Abs. 3 des Vorarlberger Sportgesetzes öffentlichrechtliche<sup>266</sup> Bestimmungen zur Durchführung des in § 2 Abs. 1 enthaltenen Gefährdungsverbots erlassen. Danach können Skipisten, Skirouten und das angrenzende freie Skigelände gesperrt werden. Ferner können Pistenwächter bestellt werden, denen nach § 14 weitreichende Befugnisse zustehen.<sup>267</sup>

---

<sup>261</sup> Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG.

<sup>262</sup> Art. 24 Abs. 6 Nr. 1 LStVG.

<sup>263</sup> S Nr. 15.4 der Richtlinien für die Warnung vor Lawinengefahren (Lawinenwarndienst) und für deren Abwehr vom 08.12.1975 (MABl. S. 1101), geändert durch Bek. vom 17.10.1978 (MABl. 838).

<sup>264</sup> Art. 3, 11 Abs. 1, 2 Nr. 3 PAG.

<sup>265</sup> Nr. 15.6 der Richtlinien vom 08.12.1975 (Fn 263).

<sup>266</sup> Obermeier RFG 2008, 125, 126.

<sup>267</sup> §§ 12, 14 des Gesetzes.

In Kärnten, Salzburg, der Steiermark und Vorarlberg kann die Wegefreiheit im Ödland aus Gründen der öffentlichen Sicherheit beschränkt werden; dazu gehört auch die akute Gefährdung durch Lawinen von und durch Variantenfahrer.<sup>268</sup>

Nach Art. 118 Abs. 6 B-VG<sup>269</sup> können die Gemeinden zur Abwehr des örtlichen Gemeinschaftslebens störender Missstände ortspolizeiliche Verordnungen erlassen. Einen solchen Missstand kann auch ein Lawinenabgang auf eine Piste darstellen.<sup>270</sup> Die Gemeinden können danach auch das Betreten des freien Skigeländes verbieten; die Nichtbefolgung kann zur Verwaltungsübertretung erklärt werden.<sup>271</sup> In einigen Skigebieten wurde davon Gebrauch gemacht.<sup>272</sup>

#### *c) Schweiz*

Nach Art. 60 Abs. 1 VPB<sup>273</sup> kann die Unternehmung Personen vom Transport zur Ausübung eines Sports ausschließen, wenn die Witterungsbedingungen zur Ausübung dieses Sports ungünstig sind, insbesondere bei Lawinengefahr. Der Transportvertrag kann außerdem vorsehen, dass das Unternehmen eine Person vom Transport ausschließen und ihr unter Umständen den Fahrausweis entziehen kann, wenn die betreffende Person Dritte gefährdet hat und anzunehmen ist, dass sie weiterhin Dritte gefährden wird.<sup>274</sup>

#### *d) Italien*

In Italien haben die Bürgermeister auf Grund ihrer Aufgabe, für die öffentliche Sicherheit im Gemeindegebiet zu sorgen, grundsätzlich die Möglichkeit, bei akuter Lawinengefahr auch das freie Skigelände zu sperren, wobei Verstöße mit Bußgeld belegt werden können.<sup>275</sup> Solche Verfügungen müssen zeitlich und örtlich begrenzt und hinreichend begründet sein; auch muss die Verhältnismäßigkeit zwischen den angeordneten und der drohenden Gefahr gegeben sein.<sup>276</sup>

---

<sup>268</sup> Obermeier RFG [Fn 266] 2008, 125, 127.

<sup>269</sup> Bundesverfassungsgesetz.

<sup>270</sup> Obermeier RFG [Fn 266] 2008, 125 [127, 128].

<sup>271</sup> Obermeier RFG [Fn 266] 2008, 125 [128, 129].

<sup>272</sup> Riedl in „Lawinen und Recht“ 2005 S. 63 [65].

<sup>273</sup> S Fn 258.

<sup>274</sup> Art. 60 Abs. 2 VBP.

<sup>275</sup> Vescoli bergundsteigen 1/04 S. 24, 26.

<sup>276</sup> Vescoli bergundsteigen 1/04 S. 24, 26.

## 11 „Achtung Vorschriften!“

### FIS-Regeln für Modeskitouren?



***Riin Mag. Dalia Tanchos***

*Kerngruppe Alpinsachverständige im Österreichischen Kuratorium für alpine Sicherheit*

Als Richterin betrachte ich es als meine Aufgabe, Probleme zu lösen, Entscheidungen zu treffen, diese nachvollziehbar zu begründen und damit lebbare, praktikable Handlungsanleitungen in menschlichen Konfliktsituationen zu geben. Das habe ich so weit verinnerlicht, dass mir die Übernahme dieses Referats nicht leichtfiel. Ich habe mehr Fragen aufzuwerfen als Lösungen anzubieten. Doch – so versichert mir der Veranstalter – genau das sei das Ziel.

Begleiten Sie mich gedanklich – das Wochenende steht bevor – auf einen winterlichen Ausflug in die nahe gelegene Bergwelt, auf den wir uns leider nicht allein, sondern gemeinsam mit Dutzenden anderen Gruppen und einzelnen Wintersportlern begeben. Unser Ziel ist ein Gipfel im Mittelgebirge unweit der Hauptverkehrswege mit ausreichend Parkmöglichkeiten für unsere fahrbaren Untersätze, vom SUV über den Kleinbus bis zum von der Sektion angeforderten 50-Sitz-Bus. Die Tour ist ein Anziehungspunkt für Hundertschaften, moderat steil und im Internet als "bei vorausschauender Spurwahl wenig lawinengefährlich" angepriesen; so oft begangen, dass sich meist schon im Frühwinter eine ausgetretene Piste Richtung Gipfel zieht. Tourenplanung und Orientierung vor Ort erübrigen sich offenbar: Man muss sich nur in die Spur stellen

...

- Der Gipfel lockt an diesem strahlenden Dezembertag nach den Schneefällen der letzten zwei Tage.
- Einhaltung von Abständen im Aufstieg? – Wahrscheinlich überbewertet und praktisch heute nicht durchführbar, wird man doch rechts und links von schnelleren Einzelpersonen und sogar von Gruppen überholt.
- Der Gipfel lockt.
- Beurteilung der lokalen Lawinengefahr? – Bei so vielen Begehungen, nicht nur heute, sondern seit den ersten Schneefällen dieses Winters, wahrscheinlich nicht notwendig. Die anderen gehen ja auch.
- Der Gipfel lockt. Und erst die Abfahrt.
- Offensichtliche Gefahrenzeichen? – Hat jemand im allgemeinen Wirbel etwas gehört? Setzungsgeräusche?
- Der Gipfel lockt und die Chance auf die vielleicht noch nicht so sehr verspurte Abfahrt über den Nordhang, wenn wir nur schnell genug sind.
- Beurteilung des Geländes? – "Was und wer ist über mir und unter mir?", wird gelehrt<sup>277</sup> zu fragen. Keine Zeit. Man kann nur soviel sagen: Viele Leute unterwegs heute!
- Hält der Hang so viele Menschen aus? – Und jetzt kommen schon die ersten wieder von oben herunter. Es wird unübersichtlich. Schnell durch die letzte Steilstufe. Aus Zufall ohne Gegenverkehr von oben. Der Gipfel ist erreicht. Alle sind heiß auf die Abfahrt.
- Kommunikation ist nun gefragt. – In welchem Abfahrtskorridor bewegen wir uns als Gruppe wie weit? Wo ist der nächste Sammelpunkt? Welche Abstände halten wir ein? Anweisungen und Absprachen für alle klar verständlich halten ist für unser kleines und feines Grüppchen kein Problem: aber die anderen? Wie kommuniziere ich mit 100 Leuten im Hang?

... Willkommen in der schönen neuen Welt des Massen-Skitourismus!

---

<sup>277</sup> Mössmer/Würtl/Larcher, Sicher am Berg. Skitouren. Risikomanagement Stop or Go und Notfall Lawine. 4. Auflage (2018), 73.

## 12.1 Verkehrsnorm, Standard, Empfehlungen, Lehrmeinungen – wer regelt den Umgang mit der Lawinengefahr?

Ich habe meine Aufgabenstellung so gedeutet, dass der Begriff der Modeskitour sich in unserem Kontext auf die Begehung durch eine Vielzahl von Menschen bezieht und ich auf die dadurch gegebenen besonderen Gefahrenmomente eingehen soll.

Die Gefährdungslage einer Einzelperson oder einer Kleingruppe bei von ihr alleine begangenen Skitouren ist eine andere als die oben dargestellte. Diese Gefahren sind objektiv die höhere Belastung der Schneedecke<sup>278</sup> und die höhere Wahrscheinlichkeit von Kollisionen zwischen Abfahrenden sowie zwischen Abfahrenden und Aufsteigenden. Der Faktor Mensch<sup>279</sup> kommt auf der stark begangenen Skitour ganz besonders zum Tragen. Wir unterliegen hier – ähnlich wie in der zu groß gewählten Gruppe – eher Sinnestäuschungen, tappen häufiger in Wahrnehmungsfallen und sind in den Kommunikationsmöglichkeiten mit Personen außerhalb unserer Gruppe erheblich eingeschränkt. Die Existenz von Spuren und die Wahrnehmung anderer Skitourengeher vermittelt ein Gefühl der (falschen<sup>280</sup>) Sicherheit. Offensichtliche Gefahrenzeichen werden weniger gut erkannt. Die Risikobereitschaft nimmt zu. Absprachen über einzuhaltende Aufstiegs- und Abfahrtskorridore, Abstände im Aufstieg und in der Abfahrt oder Sammelpunkte können bei einer Vielzahl von Skitourengehern, die in keiner Beziehung zueinander stehen, rein faktisch etwa aufgrund der Geländegegebenheiten oder der Wetter- und Windsituation nicht mehr getroffen werden und scheitern (wie die Erfahrung zeigt) oft an der mangelnden Bereitschaft der Wintersportler.

Und selbst wenn man die notwendigen Absprachen treffen könnte: Was ist vernünftig? Gibt es Verhaltensempfehlungen? Gibt es Regeln?

---

<sup>278</sup> Nur im Falle eines pistenartig ausgefahrenen, ständig genutzten Hanges kann die Lawinengefahr im Vergleich zum umliegenden Gelände in der Modeskitour niedriger eingestuft werden. Vergleiche *Mössmer/Würtl/Larcher, Sicher am Berg. Skitouren. Risikomanagement Stop or Go und Notfall Lawine. 4. Auflage (2018), 95.*

<sup>279</sup> Vergleiche (w)<sup>3</sup> Ein Wegweiser zur Selbsteinschätzung für Skitourengeher, Schneeschuhgeher und Freerider der Naturfreunde Österreich, Referat Skitouren und Bergsport (2015).

<sup>280</sup> Stark verspurte Korridore gelten als Zeichen für relative Lawinensicherheit. Das gilt allerdings nicht bei starker Durchfeuchtung. Vergleiche *Mössmer/Würtl/Larcher, Sicher am Berg. Skitouren. Risikomanagement Stop or Go und Notfall Lawine. 4. Auflage (2018), 95.*

### 12.1.1 Standard und Verkehrsnorm

Unter Standard<sup>281</sup> versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch eine einheitliche oder vereinheitlichte, weithin anerkannte und meist angewandte Art und Weise etwas herzustellen oder durchzuführen, die sich gegenüber anderen Vorgehensweisen durchgesetzt hat. In dieser Bedeutung ist der Begriff nicht nur in den Bereichen Technik und Methodik, sondern auch im Bergsport üblich und er findet regelmäßig Eingang in Gutachten und Publikationen. Eine Legaldefinition für diesen Begriff existiert nicht.

Verkehrsnormen, die den Standard in diesem Sinne widerspiegeln können, sind als allgemein anerkannte Verhaltensregeln und Erfahrungssätze, die sich im jeweiligen Verkehrskreis durchgesetzt haben, etwas mehr. Sie stellen für Staatsanwaltschaften und Gerichte Gradmesser für „richtiges“ Verhalten bei der Sportausübung dar. Sie sind keine Rechtsnormen, die vom Gesetzgeber geschaffen werden, sondern sie beruhen auf der Übung und den Gepflogenheiten der die jeweilige Sportart Ausübenden. Mangels das konkrete Verhalten der Sportausübenden regelnder Gesetze sind sie Richtschnur für den einzuhaltenden Sorgfaltsmaßstab. Da das geschriebene Gesetz beispielsweise keine Anordnungen über eine maximal erlaubte Steilheit bei Abfahrten im freien Gelände in Beziehung zu Lawinenwarnstufen enthält, ist das Maß der einzuhaltenden Sorgfalt und die Grenze der tolerierten Gefährlichkeit eines Verhaltens nach den Gepflogenheiten der gewissenhaften und verständigen Angehörigen des jeweiligen Verkehrskreises zu bestimmen. Ein Verstoß gegen eine Verkehrsnorm bedeutet nicht zwangsläufig eine objektive Sorgfaltswidrigkeit; sie „indiziert“ sie bloß: Verstößt man gegen eine Verkehrsnorm, liegt ein Sorgfaltsverstoß nahe. Trotz der Regelwidrigkeit kann aber das Verhalten im Einzelfall noch sorgfältig und somit straffrei sein.<sup>282</sup> Verkehrsnormen sind in diesem Sinne „flexibel“. Sie ermöglichen es dem Gericht, konkret auf den Einzelfall bezogene, „sachgerechte“ Entscheidungen zu treffen.

---

<sup>281</sup> Die im deutschen Sprachraum eingetretene Begriffsverwirrung dürfte auf den englischen Begriff *standard* zurückzuführen sein, der dem deutschen Ausdruck für Norm als in einem Normungsverfahren beschlossene, allgemeingültige sowie veröffentlichte Regelung eines Sachverhaltes entspricht, somit aber eine ganz andere Bedeutung hat.

<sup>282</sup> Burgstaller in Höpfel/Ratz, WK zum StGB 2. Auflage, § 6 Rz 47; Huber in Leukauf/Steininger, StGB 4. Auflage (2017) § 6 RZ 10.

Bei der Abgrenzung des Begriffes "Standard" vom Begriff "Verkehrsnorm" ist Vorsicht geboten: Der Sachverständige hat die Tatsachenbasis für den ihn beauftragenden Richter oder Staatsanwalt zu schaffen, indem er die einzelnen Kriterien dafür, ob eine Maßnahme schon so weit Standard geworden ist, dass man von „allgemein anerkannt“ sprechen kann, herausarbeitet. Dabei hat er zu eruieren, ob für den zu beurteilenden Fragenkomplex Empfehlungen der Berufsverbände existieren, Publikationen vorliegen und diese in der Aus- und Weiterbildung sowie in der Praxis auch umgesetzt<sup>283</sup> werden. Auf dieser Basis entscheiden dann die Gerichte, ob eine Maßnahme bereits den Charakter einer Verkehrsnorm hat, und nicht die Sachverständigen. Ob ein Verhalten der Verkehrsnorm entspricht oder nicht, ist also eine Rechtsfrage.

### **12.1.2 Empfehlungen und Lehrmeinungen**

Empfehlungen und Lehrmeinungen von Interessen- und Fachverbänden oder alpinen Vereinen stellen weder den Standard noch die Verkehrsnorm dar. Sie sind – einschlägiger Qualitätsstandard der empfehlenden Organisation vorausgesetzt – als Gradmesser des objektiven Sorgfaltsmaßstabes zu verstehen<sup>284</sup> und können in die Entscheidung des Gerichtes einfließen. Je kompetenter ein Interessenverband ist, desto größer ist die Eignung seiner Empfehlungen und sonstigen Orientierungshilfen, als Ausdruck einer Verkehrssitte, in ihrer rechtlichen Bedeutung somit als Verkehrsnorm, verstanden zu werden.<sup>285</sup>

### **12.1.3 Die Maßfigur im Strafrecht**

Fehlen sowohl Rechtsvorschrift als auch Verkehrsnorm, wie das in weiten Bereichen des Bergsports der Fall ist, so bestimmt sich das Maß der anzuwendenden Sorgfalt danach, welche Sorgfalt im gegebenen Fall ein mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundener, besonnener und einsichtiger Mensch in der Lage des Täters aufwenden würde, um die Gefahr einer Rechtsgutbeeinträchtigung zu erkennen und hintanzuhalten. Hinter dieser sperrigen juristischen Definition verbirgt sich das gedachte Verhalten einer Modellfigur, der sogenannten Maßfigur. Die vom Gericht und nicht vom Sachverständigen zu beantwortende Rechtsfrage<sup>286</sup> lautet: Wie hätte sich in der konkreten Situation ein gewissenhafter und einsichtiger Mensch des jeweiligen Verkehrskreises (also der gewissenhafte und besonnene Bergführer,

---

<sup>283</sup> Für den Bergsport zuletzt *Ermacora*, Die Haftung von Sportlehrern und Bergführern im alpinen Raum, Sonderheft Verkehrsrechtstag 2013, ZVR 2013/249, 456 und *Kocholl*, Sportkletterer im Fall – Anforderungen an Verhalten und Partnersicherung, ZVR 2009/2, 5, der allerdings im Gegensatz zu *Ermacora*, aaO, und *Burgstaller* in *Höpfel/Ratz*, WK zum StGB 2. Auflage, § 6 Rz 46, das Erfordernis der schriftlichen Fixierung nicht sieht. Gegen das Erfordernis der Schriftlichkeit auch *Huber* in *Leukauff/Steininger*, StGB 4. Auflage (2017) § 6 Rz 10 mwN.

<sup>284</sup> So zumindest für Empfehlungen von Fachverbänden wie dem Österreichischen Fachverband der Seilbahnen in seinen Empfehlungen für Skipistengeher: *Rzeszut*, Die Pistentourengeher – Regeln des Österreichischen Kuratoriums für alpine Sicherheit und ihr Rechtscharakter aus strafrechtlicher Sicht, ZVR 2010/194, 394.

<sup>285</sup> *Rzeszut*, aaO, 393.

<sup>286</sup> *Burgstaller* in *Höpfel/Ratz*, WK zum StGB, 2. Auflage, § 80 Rz 20.

Übungsleiter, Skitourengeher etc.) verhalten? Dieselbe Frage ist zu stellen, wenn eine existierende Verkehrsnorm zu unbestimmt ist und der näheren Konkretisierung bedarf. Es liegt auf der Hand, dass dieses Problem von einem Juristen nicht ohne die Unterstützung eines Sachverständigen gelöst werden kann. Die korrekte Fragestellung an den Sachverständigen, dem rechtliche Beurteilungen verwehrt sind<sup>287</sup>, kann nur gerichtet sein auf das Verhalten des durchschnittlichen, gewissenhaften und einsichtigen Alpinisten. Ob das Verhalten im konkreten Fall der Maßfigur entsprochen hat, bleibt Rechtsfrage; ihre Beantwortung ist dem Gericht vorbehalten.

## 12.2 Das Phänomen Masse – FIS-Regeln als Lösung?

Die von verschiedenen Institutionen ausgearbeiteten Pistenregeln wie die FIS-Regeln oder der Pistenordnungsentwurf (POE) des Österreichischen Kuratoriums für alpine Sicherheit sind keine Rechtsnormen und auch nicht Gewohnheitsrecht. Sie können als Zusammenfassung der im Skisport geltenden Grundsätze im Hinblick auf das Sorgfaltsgebot richtig oder falsch sein. Sie können einen Sorgfaltsmaßstab richtig beschreiben, sind aber selbst nicht Sorgfaltsmaßstab<sup>288</sup>. Mangels Rechtsnormcharakters können sie schon gar nicht außerhalb der Piste gelten<sup>289</sup>. Dort ist das allgemeine Sorgfaltsgebot zu beachten. Als Zusammenfassung der Sorgfaltspflichten, die bei der Ausübung des alpinen Skisports im Interesse aller Beteiligten zu beachten sind, und bei der Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, dass sich jeder so verhalten muss, dass er keinen anderen gefährdet, kommt diesen Regeln jedoch erhebliche Bedeutung zu.<sup>290</sup> Die meisten FIS-Regeln können aufgrund ihres allgemein gehaltenen Inhalts als Ausfluss des allgemeinen Sorgfaltsgebots auf den freien Skiraum und die Skitour übertragen werden. Gegenseitige Rücksichtnahme (Fis-Regel Nr. 1), Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise (FIS-Regel Nr. 2), Vorrang des Vorderen (FIS-Regel Nr. 3), Sicherheitsabstand beim Überholen (FIS-Regel Nr. 4) und sogar FIS-Regel Nr. 5, die Skifahrer dazu anhält, beim Einfahren, Anfahren und Hangaufwärtsfahren sich nach oben und unten zu vergewissern, dass sie das ohne Gefahr für sich und andere tun können, könn(t)en den Sorgfaltsmaßstab auf der Skitour beschreiben. Gleiches gilt für die Regeln über das Anhalten (FIS-Regel Nr. 6), den Aufstieg und Abstieg (FIS-Regel Nr. 7) und die gebotene Hilfeleistung (FIS-Regel Nr. 9). Jedoch erkennt man sofort, dass das zentrale Problem des Skibergsteigens, der Umgang mit der Lawinengefahr, durch die Anwendung der derzeit geltenden FIS-Regeln nicht einmal ansatzweise gelöst werden kann.

---

<sup>287</sup> *Tanczos* in *Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige und ihre Gutachten, 2. Auflage (2015), 78f mit weiteren Nachweisen und Beispielen für die Abgrenzung von Tatfrage und Rechtsfrage.

<sup>288</sup> *Reischauer* in *Rummel*, 3. Auflage, § 1297 Rz 7 mwN.

<sup>289</sup> Der Pistenordnungsentwurf beschränkt seinen Geltungsbereich in § 1 ausdrücklich auf Skipisten.

<sup>290</sup> So der Oberste Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung; zuletzt OGH 30.4.2019 1 Ob 59/19m.

### **12.3 Rechtsfreier Raum Modeskitour?**

Eine Vielzahl an Fragen, aber weder ein Gesetz, noch eine Verkehrsnorm, ein Standard oder einschlägige Empfehlungen befassen sich mit dem Phänomen der Modeskitour mit ihren besonderen Gefahren. Alle gängigen Lehrschriften und Publikationen setzen sich intensiv mit der Gruppengröße auseinander und weisen auf die objektiven und subjektiven gefährdungserhöhenden Faktoren zu großer Gruppen hin. Kollisionsunfälle werden nach den FIS-Regeln noch relativ leicht juristisch zu lösen sein. Für die Auslösung einer Lawine gilt das allerdings nicht: Wie konkret damit umzugehen ist, wenn sich insgesamt eine Vielzahl von Personen im zur Beurteilung der Lawinengefahr relevanten Bereich aufhält, bleibt nach Studium der einschlägigen Literatur und Umfrage bei alpinen Institutionen offen.

Wer soll haften, wenn die Gesamtbelastung der Schneedecke zu groß und damit kausal für eine Schneebrettlawine war?

Alle zum Auslösungszeitpunkt im Hang befindlichen Personen? Die letzte(n) Person(en), die "das Fass zum Überlaufen" gebracht haben, indem sie trotz Erkennens der Gesamtpersonenzahl auch noch losgegangen oder abgefahren sind? Was, wenn aufgrund des Geländes oder des Wetters eine derartige Überblicksgewinnung gar nicht möglich war? Sollen eher die Abfahrenden oder die Aufsteigenden zur Verantwortung gezogen werden? Wer muss warten?

Und nicht zuletzt die Frage: Können uns Sachverständige überhaupt Grundlagen für die Beantwortung der Kausalitätsfrage bieten? Wohl kaum. Bis auf den einfachen Zusammenhang von großer Zusatzbelastung durch eine Vielzahl an im einzelnen Hang bzw. in der betroffenen Geländekammer befindlichen Personen und dem damit verbundenen Anstieg des Risikos werden sich klare gutachterliche Aussagen über die Auslösung durch einzelne Personen aus der Vielzahl der Begeher aus auf der Hand liegenden Gründen wohl in Grenzen halten.

Mangels einschlägiger Gesetze, Verkehrsnormen, Standards oder Empfehlungen sind Staatsanwaltschaften und Gerichte derzeit auf sich selbst gestellt und müssen Neuland betreten: Sie beurteilen die Frage des auf Massenskitouren einzuhaltenden objektiven Sorgfaltsmaßstabes – wenn auch unter Beiziehung eines Sachverständigen, der dem Richter oder Staatsanwalt als Laien, grundlegende Zusammenhänge darstellen kann – als Rechtsfrage.

## 12.4 Tatfrage oder Rechtsfrage – Konsequenzen der Differenzierung

Tatfragen werden sowohl im Straf- als auch im Zivilrecht primär in der ersten Instanz gelöst. Am Ende des Prozesses erster Instanz entscheidet der Richter, von welchem Sachverhalt er ausgeht, wie sich ein Unfall zugetragen hat. Er hat in der Begründung auszuführen, welche Beweismittel zu seiner Überzeugung geführt haben<sup>291</sup>, wobei er bei Tatfragen, deren Beantwortung Sachkunde erfordert, die ihm fehlt, Sachverständigengutachten einholen muss. Da der Oberste Gerichtshof im Zivilprozess als letzte Instanz überhaupt nicht als Tatsacheninstanz fungiert und nur Rechtsfragen behandelt, ist es von immenser Bedeutung, ob etwa die Frage der Verkehrsnorm eine Rechts- oder Tatfrage ist. Im Strafrecht zeigt sich ein ähnliches Bild: Während sich der Oberste Gerichtshof – die übrigen Voraussetzungen für eine Anfechtbarkeit vorausgesetzt – nur mehr mit Rechtsfragen beschäftigt, sind es primär die Gerichte erster Instanz, die unter anderem auf Basis von Sachverständigengutachten, die sie ergänzen oder durch andere Sachverständigengutachten überprüfen lassen können, über die Tatfrage entscheiden. Für den von einem Unfall Betroffenen sollte in jedem Fall klar sein, wer seine Sache „entscheidet“. Er sollte niemals das unbestimmte Gefühl haben, den Experten „ausgeliefert“ zu sein, die die Entscheidung des unabhängigen Gerichts vorwegnehmen. Die genaue Trennung zwischen Tat- und Rechtsfrage und damit die Aufgabenverteilung zwischen Richter und Sachverständigen ist nicht nur aufgrund der geltenden Gesetzeslage zu beachten, sondern stellt auch ein wesentliches Element jedes rechtsstaatlichen Verfahrens dar.

## 12.5 Der Ruf nach dem Gesetzgeber

Der Forderung nach eindeutigen, klaren Gesetzen, die auch noch das letzte Detail alpiner Betätigung regeln sollen, ohne dass man sich Sachverständigen oder gar der laienhaften Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten aussetzen muss, ist auch für die vorliegende Problematik eine Absage zu erteilen. Jeder Versuch, „Alpingesetze“ zu entwerfen, wäre von vornherein zum Scheitern verurteilt: Die zu regelnden Bereiche sind so zahlreich, dass man schon am Versuch der Aufzählung scheitert. Die technische Entwicklung und nicht zuletzt die Unfallursachenforschung machen zudem schnelle Fortschritte – was sich auch daran zeigt, dass Standards, Verkehrsnormen, Empfehlungen und Lehrmeinungen einem steten Wandel unterworfen sind, sodass ein Gesetz aktuellen Entwicklungen nie zeit- und sachgerecht nachkommen könnte. Außerdem ermöglicht uns die derzeitige Gesetzeslage, an den Einzelfall angepasste und „situationselastisch-sachgerechte“ Entscheidungen zu treffen. Die Anzahl der Verurteilungen nach Lawinenunfällen ist letztlich entgegen der landläufigen Meinung äußerst gering.

---

<sup>291</sup> Diese Beweiswürdigung genannte Vorgehensweise ist von den Parteien in einem Zivilprozess, in dem der Kläger nicht mehr als € 2.700,-- vom Beklagten begehrt, nach der österreichischen Zivilprozessordnung nicht anfechtbar.

Während ein „Fehlverhalten“ von Personen, die eine standardisierte Ausbildung<sup>292</sup> durchlaufen haben, anhand der Gepflogenheiten ihrer Berufsgruppe bzw. ihres Verkehrskreises relativ einfach durch Vergleich ihres Verhaltens mit dem in der Ausbildung Gelehrten und/oder als Empfehlung Festgeschriebenen feststellbar ist, könnte man beim Freizeit-Alpinisten durchaus fragen, ob er überhaupt Regeln einzuhalten hat. Für den Umgang mit dem Phänomen des Massenskitourismus gibt es allerdings (noch) keinerlei Empfehlungen, Lehrmeinungen oder Lösungsansätze der oben dargestellten Problemfelder.

### **12.6 Ein neuer Sorgfaltsmaßstab für eine neue Gefahrenlage?**

Stellen Sie sich auf Basis der eingangs geschilderten Modeskitour einen Lawinenabgang mit 5 Toten und 10 Verletzten vor. Begeben Sie sich mit mir noch einmal auf eine Reise. Diesmal nicht auf die winterliche Skitour, sondern in die Polizeiinspektion der diensthabenden Alpinpolizisten, in das Büro des Staatsanwalts, in den Verhandlungssaal des Strafrichters und des Zivilrichters, in das Arbeitszimmer des Sachverständigen und überlegen Sie aus beruflicher Perspektive: Wie würden Sie entscheiden?

Es bleibt zumindest ein mulmiges Gefühl.

Stellen Sie sich den medialen Druck vor, dem die Anklagebehörde und vor allem der Sachverständige ausgesetzt sind, an dem – so versteht man es verkürzt in der Öffentlichkeit – eigentlich alles hängt. Die als Fragen getarnten Vorwürfe liegen auf der Hand:

- Es soll nicht feststellbar sein, wer konkret das Schneebrett ausgelöst hat? Es muss doch einen/mehrere Verantwortliche geben!
- Keine klaren Regeln, wie man sich in der Situation verhalten hätte sollen? Dafür hat man doch Gesetze, alpine Vereine und Sachverständige!
- “Wärst nit aufigangen, wärst net oba gfalln ...” – Das zumindest in Österreich oft eingesetzte Argument der Eigenverantwortung als juristisches Breitbandantibiotikum: Die Opfer haben diese Skitour selbst gewählt und die Vielzahl der anderen Skitourengeher wahrgenommen. Da hätten sie die Folgen schon selbst zu tragen. Was aber, wenn die Verunfallten blutige Anfänger und ob der Vielzahl der anderen Tourengeher und der Spuren aus ihrer Perspektive sicher waren, dass nichts passieren könne? Die Berufung auf Eigenverantwortung setzt konsequent durchgedacht doch immer Risikokenntnis voraus.

---

<sup>292</sup> Etwa Angehörige der Bergführerverbände, Bergretter, Tourenführer alpiner Vereine.

Dies soll ein Plädoyer dafür sein, sich dem Problem der Massenskitour zu stellen. Sie existiert und es ist nur eine Frage der Zeit, bis der erste größere Lawinenunfall passiert. Ich kann Ihnen zu den eingangs gestellten Fragen noch keine zufriedenstellenden Antworten liefern; weder aus juristischer noch aus bergsportfachlicher Sicht. In der Diskussion mit Sachverständigen und Verantwortungsträgern kamen wir bislang nur zu einem Konsens: Mit Gruppen sollte man derartige Modeskitouren als Maßnahme der vorausschauenden Tourenplanung meiden.

Dies ist für die Bergsportlerin in mir absolut konsequent; aber als Juristin, die einen derartigen Lawinenunfall zu verhandeln und zu entscheiden hätte, verspüre ich mehr als Unbehagen.

Es ist aus meiner Sicht Zeit für alpine Vereine, Sachverständige, Gremien wie die Kuratorien für Alpine Sicherheit und Juristen, sich der Problematik zu stellen und vernünftige, sachgerechte Empfehlungen auszuarbeiten, damit nicht unter enormem medialen Druck eines Einzelfalles Präjudizien geschaffen werden, die wir alle nicht wollen.

Nur wenn wir uns dem rechtzeitig widmen, gelingt es uns eventuell, in dem immer gegebenen Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit einen lebbareren Kompromiss zu finden.

Leitlinie sollte sein – und damit schließe ich – in dem Bewusstsein, dass es Benjamin Franklin etwas anders<sup>293</sup> formuliert hat:

Wer die Freiheit um den Preis der Sicherheit opfert, wird am Ende beides verlieren.

---

<sup>293</sup> Das Original-Zitat lautet: "Those who would give up essential Liberty to purchase a little temporary Safety, deserve neither Liberty nor Safety" Historical Review of the Constitution and Government of Pennsylvania, Printed for R. Grittiths, London (1759), 289.

## 12 Schlusswort



**Stefan Winter**

*Zweiter Vorsitzender des Bayerischen Kuratorium für alpine Sicherheit*

Sehr geehrte Tagungsgäste,

Sehr geehrte Referentinnen und Referenten,

die Alpinen Rechtsgespräche nähern sich dem Ende!

Zusammen waren wir 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (mit Gästen aus Österreich, Südtirol und der Schweiz; ein besonderer Dank an Sie). Das ist eine tolle Teilnahmebilanz!

11 hochkarätige Vorträge aus dem alpinen Recht haben uns informiert, geistig gefordert und uns auch in unserer Meinung angestoßen.

Solche Tagungen wie die heutige haben wohl drei Aufgaben:

Die erste ist, dass wir zuhören, Informationen verarbeiten und in die fachliche Diskussion kommen. Aus lernpsychologischer Sicht haben wir da natürlich den Bogen überspannt, bei der Fülle an Input und am gewählten Format des Frontalunterrichts. Trotzdem schaue ich jetzt immer noch in wache Augen und auf gespannte Körper!

Ich gehe davon aus, dass dies Ihrer Fähigkeit zu filtern zu verdanken ist und Sie sich auf das für Sie Wichtige fokussiert haben.

Die zweite wichtige Sache auf einer solchen Tagung sind die Pausen und die Zeit vor und nach einer Tagung. Hier spricht man sich aus, trifft Bekannte und fragt diskret nach. Es gibt Tagungen, die ein Versager waren, aber wenigstens die Pausen hatten etwas Tröstliches. Ich hoffe, bei uns mussten Sie nicht Trost in den Pausen suchen, sondern konnten mit Genuss der Versammlung folgen. Wenn etwas nicht ausbalanciert war, dann die Tatsache, dass die Pausen zu kurz waren.

Die dritte Aufgabe einer solchen Tagung besteht in dem, was der Tagung folgt. Da sind zum einen die direkten Auswirkungen in mündlichen Berichten und Erzählungen, die Weitergabe von Informationen an angegliederte Institutionen und Personen, die Weiterentwicklung der eigenen Standpunkte. Indirekt und schwer messbar sind die Auswirkungen auf unsere Einstellungen und Haltungen.

Hier erscheint mir besonders wichtig, dass wir voneinander erfahren haben, wie der oder die andere „tickt“. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass heute auch zahlreiche Nicht-Juristinnen und Nicht-Juristen aus Verbänden anwesend waren, dazu zähle auch ich.

Es ist sehr interessant zu hören, wie Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter rechtlich relevante Themen im Bergsport beleuchten und bewerten. Das Rechtsverständnis vor allem von uns „Laien“ wird sich dadurch sicher weiterentwickeln. Ich denke, das gilt auch ein Stück weit in die andere Richtung, denn einige Fragen sind ja nicht abschließend beantwortet worden.

Ich möchte noch etwas zum Bayerischen Kuratorium für alpine Sicherheit sagen:

Eine große Herausforderung der Verbände im Kuratorium ist die, dem eigenen Personal und den Mitgliedern klar zu machen, dass ihre/unsere Aktivitäten zwar ungemein gesund, sozial, freudig und „freiheitsintensiv“ sind, aber eben nicht im rechtsfreien Raum stattfinden, auch wenn sich viele Disziplinen fernab der Zivilisation abspielen. Gehen wir Sportverbandsfunktionäre hier im eigenen Kreis etwas in die Tiefe, bekommen wir häufig von unseren Leuten – meistens redliche und ehrbare Ehrenamtliche – zu hören: „Dann stehe ich ja mit einem Bein im Gefängnis!“

Wir wissen, dass dem nicht so ist und mühen uns in Beschwichtigung, Bewusstseinsbildung und Schulung der (sport)rechtlichen Pflichten. Ich darf für das Bayerische Kuratorium für alpine Sicherheit an dieser Stelle an die Judikative, Legislative und Exekutive appellieren: Haben Sie bitte weiter so wie bisher Verständnis für die besonderen Rahmenbedingungen des Bergsports und der Akteure.

Unterstützen wir uns gegenseitig in der Entwicklung eines adäquaten alpinen Rechtsverständnisses, welches uns die Freiheit am Berg erleben lässt, ohne Rechtsansprüche zu verletzen.

Und selbstverständlich gilt: „Die Freiheit, aufzubrechen, wohin ich will“, dieser im Kontext des Bergsports viel zitierte Buchtitel von Reinhold Messner aus dem Jahr 1989, bedeutet eben nicht: „Die, Freiheit zu tun, was ich will.“

Messner zitiert hier Friedrich Hölderlin, der im Jahr 1800 mit dieser Verszeile sein Gedicht Lebenslauf beendet hat. Wenn Hölderlin in seinem Text Dank gegenüber „den Himmlischen“, also dem Göttlichen, einfordert (er war evangelischer Theologe), könnte das in unserer säkularisierten Gegenwart Dank, Respekt und Achtung gegenüber unserer hiesigen Rechtsordnung sein. Diese haben wir uns als Gesellschaft gegeben, und sie ermöglicht dem Bergsport meines Erachtens unglaublich viel Freiheit. Als Bergsportlerinnen und Bergsportler können wir uns nicht über sie stellen und das sollten wir auch gar nicht erst wollen.

Natürlich dürfen wir Zurückhaltung mit neuen Regelungen fordern, so wie das der Club Arc Alpin, der Zusammenschluss von acht Alpenvereinen der Alpenländer, fordert, wenn er in seinem Papier „Bergsport und Risiko“ des CAA aus dem Jahre 2012 deutlich und fordernd schreibt:

„Die bestehenden Gesetze und Verordnungen sind weitestgehend ausreichend und sollten mit Augenmaß und Sachverstand angewendet werden. Verschärfungen von Gesetzen sind nicht erforderlich und kontraproduktiv. Einschränkungen müssen sachlich gut begründet und zeitlich und räumlich definiert sein.“

Freiheit und Recht müssen aber gar nicht immer gegeneinander stehen oder gar gegeneinander ausgespielt werden; sie sind keine Antonyme, sie gehören zusammen, ergänzen und bedingen sich. Diese Einstellung innerverbandlich zu vermitteln, ist eine Aufgabe der Mitgliedsverbände des Bayerischen Kuratoriums für alpine Sicherheit.

Ich komme nun zum Schluss und bedanke mich stellvertretend für das Justizministerium bei Herrn Eberhard Leid für die großartige organisatorische Unterstützung, bei Dr. Stefan Beulke und den anderen Kollegen vom Planungsteam Dr. Klaus Weber und Dr. Klaus Burger. Danke vor allem an die Referentinnen und Referenten für Ihr Kommen und die hoffentlich noch folgenden Textbeiträge für die Dokumentation, und Danke an Sie, liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ihr Interesse und Ihre Beteiligung.

Ich freue mich, dass auch einige Medienvertreter über die Rechtsgespräche berichten werden.

Noch mehr würde sich das Kuratorium freuen, wenn möglichst viele von Ihnen 2020 die Alpen Sicherheitsgespräche besuchen, auf denen dann Fachsportvorträge als Schwerpunkt zu hören sein werden.

Ich wünsche allen einen guten Nachhauseweg. Die Tagung ist hiermit beendet!

Stefan Winter

**Herausgeber:**

Bayerisches Kuratorium für alpine Sicherheit e.V.  
c/o Deutscher Alpenverein e.V., Bundesgeschäftsstelle  
Anni-Albers-Str. 7, 80807 München  
Tel.: 089 / 1 40 03 - 0  
E-Mail: [info@alpinesicherheit.bayern](mailto:info@alpinesicherheit.bayern)  
[www.alpinesicherheit.bayern](http://www.alpinesicherheit.bayern)

**Für den Inhalt verantwortlich:** Stefan Winter, Zweiter Vorsitzender des Bayerischen Kuratoriums für alpine Sicherheit e.V.

**Titelfoto:** Silvan Metz | **Druck:** FIBO Druck- und Verlags GmbH, Neuried | **Auflage:** 300 [06/21]



